



2024/872

7.6.2024

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) 2024/872 DER KOMMISSION

vom 14. März 2024

über die Verlängerung der Feststellung der vorläufigen Gleichwertigkeit des in den Vereinigten Staaten geltenden Solvabilitätssystems, das auf Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland anwendbar ist, mit dem in Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates beschriebenen System

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 227 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Delegierten Beschluss (EU) 2015/2290 der Kommission ⁽²⁾ wurde festgestellt, dass unter anderem das in den Vereinigten Staaten geltende Solvabilitätssystem, das auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in diesem Land anwendbar ist, als dem in Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG beschriebenen System vorläufig gleichwertig betrachtet wird. Diese vorläufige Gleichwertigkeit wurde ab dem 1. Januar 2016 für einen Zeitraum von zehn Jahren anerkannt. Nach Artikel 227 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG kann die Anerkennung der vorläufigen Gleichwertigkeit um Zeiträume von zehn Jahren verlängert werden, sofern die in Artikel 227 Absatz 5 der genannten Richtlinie festgelegten Kriterien weiterhin erfüllt werden und die Kommission einen diesbezüglichen delegierten Rechtsakt erlässt. Beim Erlass eines entsprechenden Beschlusses wird die Kommission von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „EIOPA“) unterstützt.
- (2) Die Behörden der Vereinigten Staaten und der Union führen regelmäßige Dialoge, um ein besseres gegenseitiges Verständnis ihrer jeweiligen Regulierungs- und Aufsichtssysteme im Versicherungswesen zu erlangen. Als Ergebnis dieser Dialoge und der von der EIOPA geleisteten Unterstützung wurde festgestellt, dass die in Artikel 227 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Kriterien durch das in den Vereinigten Staaten geltende Solvabilitätssystem weiterhin erfüllt werden.
- (3) In den Vereinigten Staaten müssen Versicherungsunternehmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften eines jeden Bundesstaates, in dem sie Verträge abschließen, handeln, und die Versicherungsaufsicht ist Sache unabhängiger bundesstaatlicher Aufsichtsbehörden, die den „Insurance Commissioners“ der Bundesstaaten unterstehen. Die bundesstaatlichen Anforderungen an die angemessene Eigenkapitalausstattung basieren auf dem „Risk-Based Capital (RBC) Model Law“ der „National Association of Insurance Commissioners“ (NAIC), das von allen Bundesstaaten angenommen wurde. Die RBC-Standardformel umfasst die wesentlichsten Risiken für jede der gängigen Versicherungsformen (Lebens-, Schaden- und Unfall- sowie Krankenversicherung), wobei die Anwendung interner Modelle für bestimmte Produkte und Risikomodule erlaubt ist. Das RBC wird durch die Anwendung von Faktoren auf diverse Vermögenswerte und Prämien-, Forderungs-, Ausgaben- und Rückstellungspositionen berechnet. Bei den quantitativen Kapitalanforderungen sind vier Stufen definiert, die jeweils unterschiedliche Aufsichtsmaßnahmen nach sich ziehen: „Company Action Level“ (Maßnahmen auf Unternehmensebene), „Regulatory Action Level“ (Maßnahmen auf Aufsichtsebene), „Authorized Control Level“ (mögliche Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde), „Mandatory Control Level“ (verpflichtende Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde). Im System der Vereinigten Staaten ist eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vorgesehen, die mit der Beurteilung gemäß der Richtlinie 2009/138/EG vergleichbar ist. Hinsichtlich Berichterstattung und Transparenz gibt es standardisierte Berichterstattungspflichten, die insbesondere Folgendes umfassen: Geschäftstätigkeit und Leistung, Risikoprofil, zugrunde liegende Bewertungsmethoden und Annahmen, Kapitalanforderungen und Management. Die Abschlüsse werden gemeinsam mit einem versicherungsmathematischen Gutachten und einer Erklärung des Abschlussprüfers veröffentlicht. Die „Insurance Commissioners“ der Bundesstaaten können vertrauliche Informationen mit ausländischen Aufsichtsbehörden austauschen, sofern der Empfänger einwilligt, die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren. Die „Insurance Commissioners“ der Bundesstaaten können auch Vereinbarungen über den Austausch und die Verwendung vertraulicher Informationen treffen.

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>.

⁽²⁾ Delegierter Beschluss (EU) 2015/2290 der Kommission vom 5. Juni 2015 über die vorläufige Gleichwertigkeit der geltenden Solvabilitätssysteme in Australien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten, die auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Ländern anwendbar sind (ABl. L 323 vom 9.12.2015, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_del/2015/2290/oj).

- (4) Zwischen Aufsichtsbehörden der Union und Versicherungsaufsichtsbehörden in US-Bundesstaaten bestehen mehrere Grundsatzvereinbarungen über den Informationsaustausch. Seit der Annahme des Delegierten Beschlusses (EU) 2015/2290 haben weitere elf US-Staaten die multilaterale Grundsatzvereinbarung der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden unterzeichnet. Die Vertraulichkeitsvorschriften, die auf Mustergesetzen der NAIC beruhen, werden in bundesstaatliche Rechtsvorschriften eingebunden und verpflichten die bundesstaatlichen Aufsichtsbehörden und ihre Mitarbeiter, die Vertraulichkeit von Informationen ausländischer Aufsichtsbehörden zu wahren.
- (5) Auf der Grundlage der von der EIOPA geleisteten Unterstützung und angesichts der in den Vereinigten Staaten geltenden Solvabilitätsvorschriften ist festzustellen, dass die in Artikel 227 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Kriterien durch das in den Vereinigten Staaten geltende Solvabilitätssystem, das auf Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland anwendbar ist, weiterhin erfüllt werden. Die im Delegierten Beschluss (EU) 2015/2290 getroffene Feststellung, dass dieses Solvabilitätssystem dem in Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG beschriebenen System vorläufig gleichwertig ist, sollte daher verlängert werden. Die Kommission kann jedoch jederzeit eine eingehende Überprüfung vornehmen, wenn relevante Entwicklungen — auch auf internationaler Ebene — eine erneute Beurteilung der mit diesem Beschluss festgestellten Gleichwertigkeit erfordern. Diese regulären oder eingehenden Überprüfungen könnten zur Änderung oder Aufhebung des vorliegenden Beschlusses führen. Die Kommission sollte daher mit Unterstützung der EIOPA die Entwicklung des Solvabilitätssystems in den Vereinigten Staaten und die Erfüllung der Bedingungen, auf deren Grundlage dieser Beschluss gefasst wurde, weiter beobachten.
- (6) Die vorläufigen Beschlüsse sollten im Einklang mit der üblichen Praxis der Kommission mit ausreichendem Vorlauf verlängert werden, um für Unternehmen in der Union die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen. Dieser Beschluss wird für die Vereinigten Staaten gefasst, da der Kommission alle erforderlichen Informationen für die Verlängerung der Feststellung vorliegen, dass das in diesem Drittland geltende Solvabilitätssystem dem in Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG beschriebenen System vorläufig gleichwertig ist. Die Kommission wird das Verfahren zur Verlängerung der Beschlüsse über die vorläufige Gleichwertigkeit anderer Drittländer einleiten und einen endgültigen Beschluss über die einzelnen Verlängerungen fassen, nachdem sie die Bewertungen der EIOPA zu den betreffenden Drittländern erhalten hat —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Solvabilitätssystem in den Vereinigten Staaten, das auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten anwendbar ist, wird weiterhin als dem in Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG beschriebenen System vorläufig gleichwertig betrachtet.

Artikel 2

Die Verlängerung der vorläufigen Gleichwertigkeit wird vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2035 gewährt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 14. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1600

7.6.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1600 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2024

über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3524)

(Nur der bulgarische, dänische, deutsche, englische, finnische, französische, griechische, irische, italienische, kroatische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, spanische, tschechische und ungarische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt ihnen schließlich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die nach Abschluss des Verfahrens erstellten Berichte sind von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sollten angegeben werden. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.
- (7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen des betreffenden zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

⁽²⁾ Ares(2024)3501027.

- (8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 1. März 2024 noch anhängig waren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EGFL oder des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Litauen, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 2024

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG
Finanzkorrekturen

EGFL

Finanzkorrekturen – ohne Cross-Compliance

Haushaltsposten: 08020601

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
IT	Rechnungs-abschluss	2019	EGFL-Nicht-IVKS: Erstattete förderfähige Kosten	PUNKTUELL		EUR	36 841,08	0,00	36 841,08
					IT insgesamt:	EUR	36 841,08	0,00	36 841,08

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	36 841,08	0,00	36 841,08

Haushaltsposten: 6200

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
BE	EU-Schulprogramm	2021	Finanzieller Fehler – Anhang 5 des Berichts der BS	PUNKTUELL		EUR	- 258,49	0,00	- 258,49
	EU-Schulprogramm	2021	Zahlungsverzug – Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 907/2014	PUNKTUELL		EUR	- 43 770,54	0,00	- 43 770,54
	EU-Schulprogramm	2021	Kürzungen wegen verspäteter Einreichung von Beihilfeanträgen – Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/39	PUNKTUELL		EUR	- 5 513,26	0,00	- 5 513,26
					BE insgesamt:	EUR	- 49 542,29	0,00	- 49 542,29

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
BG	Rechnungs-abschluss	2020	EGFL-IVKS: Von der BS festgestellte Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 11 209,19	- 6 178,43	- 5 030,76
	Rechnungs-abschluss	2020	EGFL: Ungerechtfertigte Rückzahlung einer mehrjährigen Sanktion	PUNKTUELL		EUR	- 2 793,59	0,00	- 2 793,59
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahmen M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2019 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 5 639 481,97	- 56 394,81	- 5 583 087,16
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahmen M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2019 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 3 802,48	- 10,91	- 3 791,57
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahmen M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2020 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 6 097 720,01	0,00	- 6 097 720,01
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Maßnahmen M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2021 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 5 715 698,60	0,00	- 5 715 698,60
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahmen M04, M12 – Antragsjahr 2019 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 112 002,86	- 1 120,04	- 110 882,82
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahmen M04, M12 – Antragsjahr 2020 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 117 697,19	0,00	- 117 697,19
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Maßnahmen M04, M12 – Antragsjahr 2021 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 103 246,13	0,00	- 103 246,13
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Kleinerzeugerregelung: M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2019 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 115,60	0,00	- 1 115,60

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Kleinerzeugerregelung: M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2020 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 027,12	0,00	- 1 027,12
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Kleinerzeugerregelung: M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2021 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 519,59	0,00	- 519,59
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Kleinerzeugerregelung: M04, M12 – Antragsjahr 2019 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 568,44	0,00	- 568,44
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Kleinerzeugerregelung: M04, M12 – Antragsjahr 2020 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 544,06	0,00	- 544,06
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Kleinerzeugerregelung: M04, M12 – Antragsjahr 2021 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 385,60	0,00	- 385,60
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2021	Mängel bei Verwaltungskontrollen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 82 428,89	0,00	- 82 428,89
					BG insgesamt:	EUR	- 17 890 241,32	- 63 704,19	- 17 826 537,13
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
DE	EU-Schulprogramm	2021	Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich Kürzungen und Sanktionen – Nichtanwendung von Sanktionen	PUNKTUELL		EUR	- 834,12	0,00	- 834,12
	EU-Schulprogramm	2022	Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich Kürzungen und Sanktionen – Nichtanwendung von Sanktionen	PUNKTUELL		EUR	- 273,08	0,00	- 273,08

	Rechnungsabschluss	2021	EGFL-Nicht-IVKS – Erzeugerorganisation – von der BS festgestellter bekannter Fehler	PUNKTUELL		EUR	– 144 346,56	0,00	– 144 346,56
	EU-Schulprogramm	2021	Mängel bei Kontrollen zur Feststellung der Zulässigkeit der Beihilfe	PUNKTUELL		EUR	– 17 194,43	0,00	– 17 194,43
	EU-Schulprogramm	2022	Mängel bei Kontrollen zur Feststellung der Zulässigkeit der Beihilfe	PUNKTUELL		EUR	– 20 744,72	0,00	– 20 744,72
					DE insgesamt:	EUR	– 183 392,91	0,00	– 183 392,91
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
DK	Rechnungsabschluss	2021	Fehler in EGFL-IVKS- und ELER-IVKS-Grundgesamtheiten	PUNKTUELL		EUR	– 2 055,65	0,00	– 2 055,65
	Absatzförderungsmaßnahmen	2020	Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität – Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 40 524,67	0,00	– 40 524,67
	Absatzförderungsmaßnahmen	2021	Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität – Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 60 534,85	0,00	– 60 534,85
					DK insgesamt:	EUR	– 103 115,17	0,00	– 103 115,17
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
ES	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2020	Fehlen einer Schlüsselkontrolle und Mängel – HJ 2020-2021	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 525 623,90	0,00	– 525 623,90
	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2021	Fehlen einer Schlüsselkontrolle und Mängel – HJ 2020-2021	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 1 096 668,54	0,00	– 1 096 668,54

	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2022	Fehlen einer Schlüsselkontrolle und Mängel – HJ 2022	PAUSCHAL	7,00%	EUR	– 540 492,93	0,00	– 540 492,93
	Rechnungsabschluss	2021	Finanzielle Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	– 5 780,00	0,00	– 5 780,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 2 651 404,07	– 1 442,05	– 2 649 962,02
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2011	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10,13 %	PAUSCHAL	10,13%	EUR	– 9 771 300,23	0,00	– 9 771 300,23
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2012	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10,13 %	PAUSCHAL	10,13%	EUR	– 9 776 479,26	0,00	– 9 776 479,26
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2013	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10,13 %	PAUSCHAL	10,13%	EUR	– 9 627 700,59	– 554,65	– 9 627 145,94
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10,13 %	PAUSCHAL	10,13%	EUR	– 10 007 608,95	0,00	– 10 007 608,95
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10,13 %	PAUSCHAL	10,13%	EUR	– 4 007 471,08	0,00	– 4 007 471,08
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 15 %	PAUSCHAL	15,00%	EUR	– 2 635 800,67	0,00	– 2 635 800,67
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2011	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 2,21 %	PAUSCHAL	2,21%	EUR	– 4 257 529,36	0,00	– 4 257 529,36
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2012	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 2,21 %	PAUSCHAL	2,21%	EUR	– 4 294 038,30	0,00	– 4 294 038,30
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2013	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 2,21 %	PAUSCHAL	2,21%	EUR	– 4 708 162,08	– 494,98	– 4 707 667,10

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 2,21 %	PAUSCHAL	2,21%	EUR	– 4 522 345,95	0,00	– 4 522 345,95
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 2,21 %	PAUSCHAL	2,21%	EUR	– 3 475 967,43	– 7 511,48	– 3 468 455,95
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 25 %	PAUSCHAL	25,00%	EUR	– 7 259 832,81	– 12 607,02	– 7 247 225,79
					ES insgesamt:	EUR	– 79 164 206,15	– 22 610,18	– 79 141 595,97
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
FR	Ansprüche	2022	Basisprämienregelung – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 314 988,08	0,00	– 314 988,08
	Ansprüche	2023	Basisprämienregelung – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 336 514,74	0,00	– 336 514,74
	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.1 – EGFL – Zinsen	PUNKTUELL		EUR	– 17 675,79	0,00	– 17 675,79
	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.3 – EGFL – Sonstige Fälle	PUNKTUELL		EUR	– 485,00	0,00	– 485,00
	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.3 – EGFL – Zwangsvollstreckungen	PUNKTUELL		EUR	– 93 377,62	0,00	– 93 377,62
	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.5 – EGFL – mehrjährige Sanktionen	PUNKTUELL		EUR	– 20 954,55	0,00	– 20 954,55
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Ökologisierung – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 217 814,26	0,00	– 217 814,26
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2023	Ökologisierung – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 232 346,60	0,00	– 232 346,60

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Umverteilungsprämie – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 24 133,29	0,00	– 24 133,29
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2023	Umverteilungsprämie – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 29 743,66	0,00	– 29 743,66
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung M05+M06 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 148 071,08	0,00	– 148 071,08
	Fakultative gekoppelte Stützung	2023	Fakultative gekoppelte Stützung M05+M06 – Antragsjahr 2022	PUNKTUELL		EUR	– 370 517,70	0,00	– 370 517,70
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung M11+M32 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 12 566,46	– 19,75	– 12 546,71
	Fakultative gekoppelte Stützung	2023	Fakultative gekoppelte Stützung M11+M32 – Antragsjahr 2022	PUNKTUELL		EUR	– 10 545,81	– 1,75	– 10 544,06
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung M12 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 1 875,00	– 3,27	– 1 871,73
	Fakultative gekoppelte Stützung	2023	Fakultative gekoppelte Stützung M12 – Antragsjahr 2022	PUNKTUELL		EUR	– 4 606,60	– 3,27	– 4 603,33
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung M31 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 509 217,81	0,00	– 509 217,81
	Fakultative gekoppelte Stützung	2023	Fakultative gekoppelte Stützung M31 – Antragsjahr 2022	PUNKTUELL		EUR	– 728 969,37	– 106,38	– 728 862,99
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Juglandwirteprämie – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 1 802 634,63	0,00	– 1 802 634,63
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2023	Juglandwirteprämie – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 2 028 530,83	0,00	– 2 028 530,83
					FR insgesamt:	EUR	– 6 905 568,88	– 134,42	– 6 905 434,46

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
GR	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2019	Prüfung HJ 2019 – 10 % Überschneidung mit früherer Korrektur	PAUSCHAL	1,00%	EUR	– 1 638,47	0,00	– 1 638,47
	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2019	Prüfung HJ 2019 – keine Überschneidung mit früherer Korrektur	PAUSCHAL	1,00%	EUR	– 84 057,76	0,00	– 84 057,76
	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2020	Prüfung HJ 2020 – 10 % Überschneidung mit früherer Korrektur	PAUSCHAL	1,00%	EUR	– 14 255,87	– 710,37	– 13 545,50
	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2020	Prüfung HJ 2020 – 5 % Überschneidung mit früherer Korrektur	PAUSCHAL	0,50%	EUR	– 13 058,90	0,00	– 13 058,90
	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2020	Prüfung HJ 2020 – keine Überschneidung mit früherer Korrektur	PAUSCHAL	1,00%	EUR	– 147 029,71	0,00	– 147 029,71
					GR insgesamt:	EUR	– 260 040,71	– 710,37	– 259 330,34
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
HR	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Aktiver Betriebsinhaber – Basisprämienregelung 2018	PUNKTUELL		EUR	– 2 904,14	0,00	– 2 904,14
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Aktiver Betriebsinhaber – Basisprämienregelung 2019	PUNKTUELL		EUR	– 3 465,66	0,00	– 3 465,66
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Aktiver Betriebsinhaber – Basisprämienregelung, Ökologisierung, Junglandwirteprämie, Umverteilungsprämie – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 4 920,86	0,00	– 4 920,86
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Aktiver Betriebsinhaber – Ökologisierung 2018	PUNKTUELL		EUR	– 2 058,59	0,00	– 2 058,59
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Aktiver Betriebsinhaber – Ökologisierung 2019	PUNKTUELL		EUR	– 2 419,38	0,00	– 2 419,38
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Aktiver Betriebsinhaber – Umverteilungsprämie 2018	PUNKTUELL		EUR	– 1 687,64	0,00	– 1 687,64

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Aktiver Betriebsinhaber – Umverteilungsprämie – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 1 870,35	0,00	- 1 870,35
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Aktiver Betriebsinhaber – fakultative gekoppelte Stützung 2018	PUNKTUELL		EUR	- 815,03	0,00	- 815,03
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Aktiver Betriebsinhaber – Junglandwirteprämie 2018	PUNKTUELL		EUR	- 715,93	0,00	- 715,93
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Aktiver Betriebsinhaber – Junglandwirteprämie – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 692,48	0,00	- 692,48
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Korrekte Berechnung der verschiedenen Schwellenwerte in Bezug auf die Ökologisierung – Ökologisierungszahlung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 34 569,15	0,00	- 34 569,15
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Korrekte Berechnung der verschiedenen Schwellenwerte in Bezug auf die Ökologisierung – Ökologisierungszahlung – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 34 505,74	0,00	- 34 505,74
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Korrekte Berechnung der verschiedenen Schwellenwerte in Bezug auf die Ökologisierung – Ökologisierungszahlung – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 35 045,48	0,00	- 35 045,48
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Durchführung der Nachkontrollen bei gelber Karte – Basisprämienregelung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 14 247,21	0,00	- 14 247,21
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Durchführung der Nachkontrollen bei gelber Karte – Basisprämienregelung – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 12 195,28	0,00	- 12 195,28
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 443,87	0,00	- 443,87
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – M01 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 976 824,58	0,00	- 976 824,58

	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – M01 – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	– 953 038,54	0,00	– 953 038,54
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – M01 – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	– 1 849 495,83	0,00	– 1 849 495,83
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung – M01 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 1 511 703,37	0,00	– 1 511 703,37
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – M02 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	– 89 659,42	0,00	– 89 659,42
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – M02 – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	– 68 878,72	0,00	– 68 878,72
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – M02 – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	– 137 667,98	0,00	– 137 667,98
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – M03 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	– 3 247,50	0,00	– 3 247,50
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – M03 – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	– 2 528,08	0,00	– 2 528,08
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – M03 – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	– 7 332,43	0,00	– 7 332,43
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung – M03 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 1 588,11	0,00	– 1 588,11
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – M04 – Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 328 980,99	0,00	– 328 980,99
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – M04 – Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 359 987,39	– 18,29	– 359 969,10

	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – M04 – Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 6 235,18	0,00	– 6 235,18
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – M04 – Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 400 608,30	0,00	– 400 608,30
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung – M04 – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 423 518,67	0,00	– 423 518,67
					HR insgesamt:	EUR	– 7 273 851,88	– 18,29	– 7 273 833,59
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
HU	EU-Schulprogramm	2020	Verstöße in Vergabeverfahren – Nichteinhaltung von Fristen – Korrektur 100 %	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	100,00%	EUR	– 30 649,42	0,00	– 30 649,42
	EU-Schulprogramm	2020	Verstöße in Vergabeverfahren – Nichteinhaltung von Fristen/Nichtveröffentlichung im Amtsblatt der EU – 25 %	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	25,00%	EUR	– 233 615,72	0,00	– 233 615,72
	EU-Schulprogramm	2021	Verstöße in Vergabeverfahren – Nichteinhaltung von Fristen/Nichtveröffentlichung im Amtsblatt der EU – 25 %	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	25,00%	EUR	– 319 427,17	0,00	– 319 427,17
	EU-Schulprogramm	2022	Verstöße in Vergabeverfahren – Nichteinhaltung von Fristen/Nichtveröffentlichung im Amtsblatt der EU – 25 %	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	25,00%	EUR	– 273 943,27	0,00	– 273 943,27
					HU insgesamt:	EUR	– 857 635,58	0,00	– 857 635,58

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
IT	Rechnungs-abschluss	2019	EGFL – Mängel im Forde-rungsmanagement	PUNKTUELL		EUR	– 3 119 360,56	0,00	– 3 119 360,56
	Rechnungs-abschluss	2019	EGFL – verspätete Ausstellung von Wiedereinziehungs-nordnungen	PUNKTUELL		EUR	– 3 564 870,81	0,00	– 3 564 870,81
	Rechnungs-abschluss	2019	EGFL-Nicht-IVKS: Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	2,00%	EUR	– 1 324 161,65	0,00	– 1 324 161,65
	Absatzförderungs-maßnahmen	2017	Mängel bei der Schlüsselkon-trolle Nr. 2 „Angemessene Durchführung der Verwal-tungskontrollen zur Feststel-lung der Förderfähigkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 202 361,10	0,00	– 202 361,10
	Absatzförderungs-maßnahmen	2018	Mängel bei der Schlüsselkon-trolle Nr. 2 „Angemessene Durchführung der Verwal-tungskontrollen zur Feststel-lung der Förderfähigkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 404 923,19	0,00	– 404 923,19
	Absatzförderungs-maßnahmen	2019	Mängel bei der Schlüsselkon-trolle Nr. 2 „Angemessene Durchführung der Verwal-tungskontrollen zur Feststel-lung der Förderfähigkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 392 355,59	0,00	– 392 355,59

	Absatz-förderungs- maßnahmen	2020	Mängel bei der Schlüsselkontrolle Nr. 2 „Angemessene Durchführung der Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 684 673,39	0,00	– 684 673,39
	Absatzförderungs- maßnahmen	2021	Mängel bei der Schlüsselkontrolle Nr. 2 „Angemessene Durchführung der Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 507 543,30	0,00	– 507 543,30
	Absatzförderungs- maßnahmen	2022	Mängel bei der Schlüsselkontrolle Nr. 2 „Angemessene Durchführung der Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 140 384,88	0,00	– 140 384,88
					IT insgesamt:	EUR	– 10 340 634,47	0,00	– 10 340 634,47
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
LT	Rechnungs-abschluss	2020	Programm 484: Von den Behörden des Mitgliedstaats nicht aufgedeckte unrechtmäßige Beträge und nicht verhängte Sanktionen	PUNKTUELL		EUR	– 772 558,11	0,00	– 772 558,11
	Rechnungs-abschluss	2016	Absatzförderungsprogramm 484 – nicht förderfähige Kosten	PUNKTUELL		EUR	– 6 505,52	0,00	– 6 505,52

	Rechnungsabschluss	2017	Absatzförderungsprogramm 484 – nicht förderfähige Kosten	PUNKTUELL		EUR	– 109 110,29	0,00	– 109 110,29
	Rechnungsabschluss	2018	Absatzförderungsprogramm 484 – nicht förderfähige Kosten	PUNKTUELL		EUR	– 287 798,51	0,00	– 287 798,51
	Rechnungsabschluss	2019	Absatzförderungsprogramm 484 – nicht förderfähige Kosten	PUNKTUELL		EUR	– 369 143,79	0,00	– 369 143,79
					LT insgesamt:	EUR	– 1 545 116,22	0,00	– 1 545 116,22
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
MT	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung M1,2,3 – Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 100 817,82	0,00	– 100 817,82
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung M1,2,3 – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 100 766,58	0,00	– 100 766,58
	Fakultative gekoppelte Stützung	2023	Fakultative gekoppelte Stützung M1,2,3 – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 102 944,96	0,00	– 102 944,96
					MT insgesamt:	EUR	– 304 529,36	0,00	– 304 529,36
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
NL	Absatzförderungsmaßnahmen	2017	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 15 992,80	0,00	– 15 992,80
	Absatzförderungsmaßnahmen	2018	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 51 194,08	0,00	– 51 194,08

	Absatzförderungsmaßnahmen	2019	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 89 491,30	0,00	- 89 491,30
	Absatzförderungsmaßnahmen	2020	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 61 859,85	0,00	- 61 859,85
	Absatzförderungsmaßnahmen	2021	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 40 983,97	0,00	- 40 983,97
	Absatzförderungsmaßnahmen	2020	Kürzungen bei verspäteter Zahlung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 und Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014	PUNKTUELL		EUR	- 109 872,48	0,00	- 109 872,48
	Absatzförderungsmaßnahmen	2021	Kürzungen bei verspäteter Zahlung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 und Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014	PUNKTUELL		EUR	- 67 382,29	0,00	- 67 382,29
					NL insgesamt:	EUR	- 436 776,77	0,00	- 436 776,77
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
PL	Rechnungs-abschluss	2021	Forderungsmanagement – EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 7 836,82	0,00	- 7 836,82
					PL insgesamt:	EUR	- 7 836,82	0,00	- 7 836,82

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
PT	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Maßnahme M01 – Antrags-jahr 2018	PUNKTUELL		EUR	– 4 037,50	0,00	– 4 037,50
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahme M01 – Antrags-jahr 2019	PUNKTUELL		EUR	– 464 303,94	0,00	– 464 303,94
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahme M01 – Antrags-jahr 2020	PUNKTUELL		EUR	– 469 336,96	0,00	– 469 336,96
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Maßnahme M01 – Antrags-jahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 377 249,72	0,00	– 377 249,72
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Maßnahme M02 – Antrags-jahr 2018	PUNKTUELL		EUR	– 24 430,74	0,00	– 24 430,74
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahme M02 – Antrags-jahr 2019	PUNKTUELL		EUR	– 823 400,41	0,00	– 823 400,41
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahme M02 – Antrags-jahr 2020	PUNKTUELL		EUR	– 226 284,28	0,00	– 226 284,28
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Maßnahme M02 – Antrags-jahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 122 147,00	0,00	– 122 147,00
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Maßnahme M03 – Antrags-jahr 2018	PUNKTUELL		EUR	– 1 152,50	0,00	– 1 152,50
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahme M03 – Antrags-jahr 2019	PUNKTUELL		EUR	– 161 805,68	0,00	– 161 805,68
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahme M03 – Antrags-jahr 2020	PUNKTUELL		EUR	– 116 145,32	0,00	– 116 145,32

	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Maßnahme M03 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 124 146,00	0,00	– 124 146,00
	Bienenzucht	2020	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität Sonderbeihilfe für die Bienenzucht – Programm 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 29 278,31	0,00	– 29 278,31
	Bienenzucht	2021	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität Sonderbeihilfe für die Bienenzucht – Programm 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 5 507,30	0,00	– 5 507,30
	Bienenzucht	2021	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität Sonderbeihilfe für die Bienenzucht – Programm 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 43 644,56	0,00	– 43 644,56
	Bienenzucht	2022	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität Sonderbeihilfe für die Bienenzucht – Programm 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 936,97	0,00	– 936,97
	Bienenzucht	2022	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität Sonderbeihilfe für die Bienenzucht – Programm 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 70 057,44	0,00	– 70 057,44
					PT insgesamt:	EUR	– 3 063 864,63	0,00	– 3 063 864,63
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
RO	Rechnungs-abschluss	2021	Forderungsmanagement	PUNKTUELL		EUR	– 498 807,25	0,00	– 498 807,25

	Rechnungsabschluss	2021	Prognostizierte Verstoßrate	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 10 147 684,62	0,00	- 10 147 684,62
					RO insgesamt:	EUR	- 10 646 491,87	0,00	- 10 646 491,87

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	- 139 032 845,03	- 87 177,45	- 138 945 667,58

Finanzkorrekturen im Rahmen der Cross-Compliance

Haushaltsposten: 6200

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
CZ	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 282 817,99	- 375,18	- 282 442,81
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2019 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 190,57	0,00	- 190,57
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 253 601,11	- 3 920,57	- 3 249 680,54
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2019 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 4 197,83	0,00	- 4 197,83
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2020 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 914,07	0,00	- 914,07
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2020 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 284 731,47	- 10 533,65	- 274 197,82
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2020 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3,75	0,00	- 3,75
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 525,64	0,00	- 3 525,64
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 372,69	0,00	- 372,69
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 215 951,14	- 34 118,04	- 3 181 833,10

	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 227,54	0,00	- 1 227,54
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2021 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 1 092,81	0,00	- 1 092,81
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 279 845,78	0,00	- 279 845,78
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2021 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 218,68	0,00	- 2 218,68
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 096 242,97	0,00	- 3 096 242,97
					CZ insgesamt:	EUR	- 10 426 934,04	- 48 947,44	- 10 377 986,60
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
GR	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2019	Prüfung HJ 2019 – 5 % Überschneidung mit früherer Korrektur	PAUSCHAL	0,50%	EUR	- 7 786,57	0,00	- 7 786,57
					GR insgesamt:	EUR	- 7 786,57	0,00	- 7 786,57
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
MT	Cross-Compliance	2021	Cross-Compliance – Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 4 868,15	0,00	- 4 868,15
	Cross-Compliance	2022	Cross-Compliance – Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 0,37	0,00	- 0,37
	Cross-Compliance	2022	Cross-Compliance – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 7 390,13	0,00	- 7 390,13
	Cross-Compliance	2023	Cross-Compliance – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 7 521,62	0,00	- 7 521,62
					MT insgesamt:	EUR	- 19 780,27	0,00	- 19 780,27

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	- 10 454 500,88	- 48 947,44	- 10 405 553,44

ELER

Finanzkorrekturen – ohne Cross-Compliance

Haushaltsposten: 6201

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
BE	Rechnungs-abschluss	2021	Prüfziel 1 – HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	- 26 161,23	0,00	- 26 161,23
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Überprüfung der Plausibilität der geltend gemachten Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 809/2014)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 435 023,27	- 16 868,63	- 418 154,64
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	Überprüfung der Plausibilität der geltend gemachten Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 809/2014)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 950,41	- 114,41	- 2 836,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Überprüfung der Plausibilität der geltend gemachten Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 809/2014) – bekannter Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 230 913,34	0,00	- 230 913,34
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2022	Überprüfung der Plausibilität der geltend gemachten Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 809/2014) – Maßnahmen 4.1, 4.2	PUNKTUELL		EUR	- 221 311,14	0,00	- 221 311,14
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2022	Überprüfung der Plausibilität der geltend gemachten Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 809/2014) – Maßnahme 6.4	PUNKTUELL		EUR	- 1 051,43	0,00	- 1 051,43
					BE insgesamt:	EUR	- 917 410,82	- 16 983,04	- 900 427,78

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
BG	Rechnungs-abschluss	2020	ELER-IVKS: Von der bescheinigenden Stelle festgestellte bekannte Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 7 956,70	- 352,18	- 7 604,52
	Rechnungs-abschluss	2020	ELER-Nicht-IVKS: Von der bescheinigenden Stelle festgestellte finanzielle Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 539 391,12	- 121 342,05	- 418 049,07
	Rechnungs-abschluss	2020	Wahrscheinlichstes finanzielles Risiko für die IVKS-Grundgesamtheit des ELER – prognostizierte Verstoßrate	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 1 297 955,06	- 35 942,53	- 1 262 012,53
					BG insgesamt:	EUR	- 1 845 302,88	- 157 636,76	- 1 687 666,12
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
DK	Rechnungs-abschluss	2021	Fehler in den EGFL-IVKS- und ELER-IVKS-Grundgesamtheiten	PUNKTUELL		EUR	- 809,01	0,00	- 809,01
	Rechnungs-abschluss	2021	Prognostizierte Verstoßrate in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 294 302,99	0,00	- 294 302,99
					DK insgesamt:	EUR	- 295 112,00	0,00	- 295 112,00
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
ES	Rechnungs-abschluss	2020	Finanzielle Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	- 6 318,56	- 140,05	- 6 178,51
	Rechnungs-abschluss	2021	Finanzielle Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	- 32 345,81	0,00	- 32 345,81
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M15.2 – HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	- 19 425,50	0,00	- 19 425,50

	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2022	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M15.2 – HJ 2022	PUNKTUELL		EUR	- 12 691,34	0,00	- 12 691,34
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M20.1	PUNKTUELL		EUR	- 15 417,59	0,00	- 15 417,59
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M4.3 – HJ 2019	PUNKTUELL		EUR	- 26 454,82	0,00	- 26 454,82
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M4.3 – HJ 2020	PUNKTUELL		EUR	- 12 179,45	- 269,97	- 11 909,48
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M4.3 – HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	- 4 278,56	0,00	- 4 278,56
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2018	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M7.8 – HJ 2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 898,50	- 93,42	- 2 805,08
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2019	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M7.8 – HJ 2019	PUNKTUELL		EUR	- 8 484,16	- 424,21	- 8 059,95
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M7.8 – HJ 2020	PUNKTUELL		EUR	- 22 298,64	0,00	- 22 298,64
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M7.8 – HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	- 55 403,60	0,00	- 55 403,60
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2022	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M7.8 – HJ 2022	PUNKTUELL		EUR	- 13 133,90	0,00	- 13 133,90

	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2020	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M8.3 – HJ 2020	PUNKTUELL		EUR	- 64 705,46	0,00	- 64 705,46
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M8.3 – HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	- 228 380,69	0,00	- 228 380,69
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2022	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M8.3 – HJ 2022	PUNKTUELL		EUR	- 1 388,72	0,00	- 1 388,72
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2020	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M8.4 – HJ 2020	PUNKTUELL		EUR	- 3 829,84	0,00	- 3 829,84
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M8.4 – HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	- 50 737,38	0,00	- 50 737,38
					ES insgesamt:	EUR	- 580 372,52	- 927,65	- 579 444,87
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
FI	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Mangel bei der Schlüsselkontrolle zur Plausibilität der Kosten bei M4.2	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 796,86	0,00	- 2 796,86
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Mangel bei der Schlüsselkontrolle zur Plausibilität der Kosten bei M4.2	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 11 642,51	0,00	- 11 642,51
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Mangel bei der Schlüsselkontrolle zur Plausibilität der Kosten bei M4.2	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 30 935,70	0,00	- 30 935,70
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Mangel bei der Schlüsselkontrolle zur Plausibilität der Kosten bei M4.2	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 57 751,36	0,00	- 57 751,36

	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Mangel bei der Schlüsselkontrolle zur Plausibilität der Kosten bei M4.2	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 35 596,63	0,00	- 35 596,63
					FI insgesamt:	EUR	- 138 723,06	0,00	- 138 723,06
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
FR	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.1 – ELER – Zinsen	PUNKTUELL		EUR	- 8 135,52	0,00	- 8 135,52
	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.2 – uneinbringliche Beträge	PUNKTUELL		EUR	- 3 329,95	0,00	- 3 329,95
	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.3 – ELER – Sonstige Fälle	PUNKTUELL		EUR	- 320 214,83	0,00	- 320 214,83
	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.3 – ELER – Zwangsvollstreckungen	PUNKTUELL		EUR	- 54 670,70	0,00	- 54 670,70
	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.4 – ELER	PUNKTUELL		EUR	- 15 400,00	0,00	- 15 400,00
	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.2.1.1 – ELER-IVKS – Ergebnis der Nachprüfungen	PUNKTUELL		EUR	- 3 901,34	0,00	- 3 901,34
	Rechnungs-abschluss	2020	CEB/2022/044/FR – ELER-IVKS – Schlüsselkontrolle „Ausreichende Qualität der Vor-Ort-Kontrollen bei flächen- und/oder tierbezogenen Beihilferegelungen mit ordnungsgemäßer Überprüfung der vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtungen“ – HJ 2020	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 273 703,85	- 7 784,05	- 265 919,80

	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – ELER-IVKS – Schlüsselkontrolle „Ausreichende Qualität der Vor-Ort-Kontrollen bei flächen- und/oder tierbezogenen Beihilferegulungen mit ordnungsgemäßer Überprüfung der vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtungen“ – HJ 2021	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 71 388,28	- 230,15	- 71 158,13
	Rechnungs-abschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.2.1.2 – ELER-Nicht-IVKS – Ergebnis der Nachprüfungen	PUNKTUELL		EUR	- 51 107,82	0,00	- 51 107,82
	Rechnungs-abschluss	2021	Verspätete Einleitung von Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 30 029,83	0,00	- 30 029,83
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2021	M19.4 – Geeignete Überprüfung aller Zahlungsanträge (Anträge auf Vorschuss-, Zwischen- und Abschlusszahlung)	PUNKTUELL		EUR	- 153 254,98	0,00	- 153 254,98
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	M4.1 – Finanzieller Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 1 403,86	0,00	- 1 403,86
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle – verspätete Vor-Ort-Kontrollen (5 % pauschale Korrektur)	PUNKTUELL		EUR	- 391,42	- 7,83	- 383,59
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle (verspätete Vor-Ort-Kontrollen) – 5 % pauschale Korrektur bei Maßnahme 10	PUNKTUELL		EUR	- 3 471,06	0,00	- 3 471,06
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2022	Mangel bei Vor-Ort-Kontrollen für M11	PUNKTUELL		EUR	- 102,93	0,00	- 102,93
					FR insgesamt:	EUR	- 990 506,37	- 8 022,03	- 982 484,34

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
GR	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Nicht förderfähige Erzeugnisse im Rahmen von M4.2	PUNKTUELL		EUR	– 402 567,52	0,00	– 402 567,52
					GR insgesamt:	EUR	– 402 567,52	0,00	– 402 567,52
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
HR	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Aktiver Betriebsinhaber – ELER – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	– 10 439,70	– 191,16	– 10 248,54
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Aktiver Betriebsinhaber – ELER – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	– 9 158,64	0,00	– 9 158,64
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2022	Aktiver Betriebsinhaber – ELER – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 6 659,66	0,00	– 6 659,66
					HR insgesamt:	EUR	– 26 258,00	– 191,16	– 26 066,84
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
HU	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Überprüfung, ob die Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht in Einklang stehen“	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 1 668,10	0,00	– 1 668,10
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2022	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Überprüfung, ob die Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht in Einklang stehen“	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 3 685,24	0,00	– 3 685,24

	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2021	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Überprüfung, ob die Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht in Einklang stehen“	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 51 937,27	0,00	- 51 937,27
					HU insgesamt:	EUR	- 57 290,61	0,00	- 57 290,61
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
IE	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	2019 – Mängel bei Verwaltungskontrollen	PUNKTUELL		EUR	- 30 800,78	0,00	- 30 800,78
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	2020 – Mängel bei Verwaltungskontrollen	PUNKTUELL		EUR	- 162 851,95	0,00	- 162 851,95
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	2021 – Mängel bei Verwaltungskontrollen	PUNKTUELL		EUR	- 191 375,83	0,00	- 191 375,83
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2022	2022 – Mängel bei Verwaltungskontrollen	PUNKTUELL		EUR	- 161 662,96	0,00	- 161 662,96
					IE insgesamt:	EUR	- 546 691,52	0,00	- 546 691,52
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
IT	Rechnungsabschluss	2019	ELER 2007–2013 – Mängel beim Forderungsmanagement	PUNKTUELL		EUR	- 4 368 765,94	0,00	- 4 368 765,94
	Rechnungsabschluss	2019	ELER 2014–2020 – Mängel beim Forderungsmanagement	PUNKTUELL		EUR	- 573 433,01	0,00	- 573 433,01
	Rechnungsabschluss	2019	ELER 2014–2020 – verspätete Ausstellung von Wiedereinziehungsanordnungen	PUNKTUELL		EUR	- 2 998 467,91	0,00	- 2 998 467,91

	Rechnungsabschluss	2018	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 278 108,60	- 278 108,60	0,00
	Rechnungsabschluss	2019	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 580 269,36	- 3,63	- 580 265,73
	Rechnungsabschluss	2020	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 178 108,60	0,00	- 178 108,60
					IT insgesamt:	EUR	- 8 977 153,42	- 278 112,23	- 8 699 041,19
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
PL	Rechnungsabschluss	2021	Forderungsmanagement – ELER	PUNKTUELL		EUR	- 107 526,18	0,00	- 107 526,18
	Rechnungsabschluss	2021	Bekannter Fehler EGFL-Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 100 722,35	- 1 563,35	- 99 159,00
					PL insgesamt:	EUR	- 208 248,53	- 1 563,35	- 206 685,18

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
RO	Rechnungs-abschluss	2020	Probleme beim Forderungsmanagement	PUNKTUELL		EUR	- 665 429,04	0,00	- 665 429,04
	Rechnungs-abschluss	2020	Anwendung unterschiedlicher Kofinanzierungssätze für Finanzierungsinstrumente	PUNKTUELL		EUR	- 30 401,80	0,00	- 30 401,80
	Rechnungs-abschluss	2016	Bekannte Fehler – ELER-IVKS (Antragsjahr 2015)	PUNKTUELL		EUR	- 773 479,66	- 21 001,96	- 752 477,70
	Rechnungs-abschluss	2017	Bekannte Fehler – ELER-IVKS (Antragsjahr 2016)	PUNKTUELL		EUR	- 702 986,04	- 6 898,56	- 696 087,48
	Rechnungs-abschluss	2018	Bekannte Fehler – ELER-IVKS (Antragsjahr 2017)	PUNKTUELL		EUR	- 496 666,67	- 13 100,07	- 483 566,60
	Rechnungs-abschluss	2019	Bekannte Fehler – ELER-IVKS (Antragsjahr 2018)	PUNKTUELL		EUR	- 47 239,62	- 2 232,49	- 45 007,13
	Rechnungs-abschluss	2020	Bekannte Fehler – ELER-Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 1 320 327,61	- 58 790,79	- 1 261 536,82
	Rechnungs-abschluss	2020	Prognostizierte Verstoßrate ELER-IVKS	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 6 562 690,89	- 98 620,94	- 6 464 069,95
	Rechnungs-abschluss	2020	Prognostizierte Verstoßrate ELER-Nicht-IVKS	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 20 558 352,42	- 278 577,21	- 20 279 775,21
					RO insgesamt:	EUR	- 31 157 573,75	- 479 222,02	- 30 678 351,73
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
SE	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle: Angemessenen Bewertung der Plausibilität der Kosten 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 93 056,15	- 157,22	- 92 898,93

	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2021	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle: Angemessenen Bewertung der Plausibilität der Kosten 2021, 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 142 538,88	- 1,86	- 142 537,02
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2022	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle: Angemessenen Bewertung der Plausibilität der Kosten 2021, 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 152 689,22	- 1,22	- 152 688,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Nicht förderfähige Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe	PUNKTUELL		EUR	- 664 870,46	0,00	- 664 870,46
					SE insgesamt:	EUR	- 1 053 154,71	- 160,30	- 1 052 994,41
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
SK	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	ELER-Nicht-IVKS – in der Stellungnahme genannte Projekte	PUNKTUELL		EUR	- 1 058 857,79	0,00	- 1 058 857,79
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	ELER-Nicht-IVKS – in der Stellungnahme genannte Projekte	PUNKTUELL		EUR	- 18 750,00	0,00	- 18 750,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	ELER-Nicht-IVKS – in der Stellungnahme genannte Projekte	PUNKTUELL		EUR	- 91 402,99	0,00	- 91 402,99
	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2021	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M01	PUNKTUELL		EUR	- 6 039,40	0,00	- 6 039,40
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M04	PUNKTUELL		EUR	- 5 553 427,08	0,00	- 5 553 427,08

Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M04	PUNKTUELL		EUR	– 4 877 933,35	0,00	– 4 877 933,35
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M04	PUNKTUELL		EUR	– 3 251 005,70	0,00	– 3 251 005,70
Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2019	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M06	PUNKTUELL		EUR	– 3 690 806,15	0,00	– 3 690 806,15
Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M06	PUNKTUELL		EUR	– 2 849 997,35	0,00	– 2 849 997,35
Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2021	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M06	PUNKTUELL		EUR	– 1 131 839,81	0,00	– 1 131 839,81
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2019	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M07	PUNKTUELL		EUR	– 2 219 238,87	0,00	– 2 219 238,87
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M07	PUNKTUELL		EUR	– 2 697 484,50	0,00	– 2 697 484,50
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2021	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M07	PUNKTUELL		EUR	– 575 164,06	0,00	– 575 164,06
Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2019	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M08	PUNKTUELL		EUR	– 279 228,25	0,00	– 279 228,25
Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2020	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M08	PUNKTUELL		EUR	– 441 617,09	0,00	– 441 617,09

	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M08	PUNKTUELL		EUR	- 115 078,48	0,00	- 115 078,48
					SK insgesamt:	EUR	- 28 857 870,87	0,00	- 28 857 870,87

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	- 76 054 236,58	- 942 818,54	- 75 111 418,04

Finanzkorrekturen im Rahmen der Cross-Compliance

Haushaltsposten: 5040

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
CZ	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 6 861,22	0,00	- 6 861,22
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 110 928,74	0,00	- 110 928,74
					CZ insgesamt:	EUR	- 117 789,96	0,00	- 117 789,96
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
MT	Cross-Compliance	2023	Cross-Compliance – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3 751,14	0,00	- 3 751,14
					MT insgesamt:	EUR	- 3 751,14	0,00	- 3 751,14

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	- 121 541,10	0,00	- 121 541,10

Haushaltsposten: 6201

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
CZ	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 30 063,70	0,00	- 30 063,70

	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2019 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 122,32	0,00	- 122,32
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2019 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 31,57	0,00	- 31,57
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 262 356,90	0,00	- 1 262 356,90
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2019 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 982,56	0,00	- 2 982,56
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2020 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 29 236,34	0,00	- 29 236,34
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2020 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 161,51	0,00	- 161,51
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 162 696,91	0,00	- 1 162 696,91
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 741,02	0,00	- 1 741,02
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 16 215,77	0,00	- 16 215,77
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 009 470,98	0,00	- 1 009 470,98
					CZ insgesamt:	EUR	- 3 515 079,58	0,00	- 3 515 079,58
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
MT	Cross-Compliance	2021	Cross-Compliance – Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 6 234,36	0,00	- 6 234,36
	Cross-Compliance	2022	Cross-Compliance – Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 8,83	0,00	- 8,83
	Cross-Compliance	2022	Cross-Compliance – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 6 079,37	0,00	- 6 079,37
	Cross-Compliance	2023	Cross-Compliance – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 7,17	0,00	- 7,17

	Cross-Compliance	2023	Cross-Compliance – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 2 983,90	0,00	- 2 983,90
					MT insgesamt:	EUR	- 15 313,63	0,00	- 15 313,63

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	- 3 530 393,21	0,00	- 3 530 393,21

Aufhebung von Aussetzungen

ELER

Haushaltsposten: 08030102

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag	Aufgehobene Aussetzungen
SK	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Aufhebung der Aussetzung 2020 C(2021) 856 2014SK06RDNP001	PUNKTUELL		EUR	0,00	0,00	0,00	4 093 937,20
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Aufhebung der Aussetzung C(2021) 4953 – 2020 – 2014SK06RDNP001 — Aufhebung der Aussetzung C(2021) 4953 – 2021 – 2014SK06RDNP001	PUNKTUELL		EUR	0,00	0,00	0,00	2 377 950,26
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Aufhebung der Aussetzung C(2021) 4953 – 2020 – 2014SK06RDNP001 — Aufhebung der Aussetzung C(2021) 4953 – 2021 – 2014SK06RDNP001	PUNKTUELL		EUR	0,00	0,00	0,00	1 674 935,67

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag	Aufgehobene Aussetzungen
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Aufhebung der Aussetzung C(2022) 90 – 2021 – 2014SK06RDNP001	PUNKTUELL		EUR	0,00	0,00	0,00	6 186 219,84
					SK insgesamt:	EUR	0,00	0,00	0,00	14 333 042,97

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag	Aufgehobene Aussetzungen
EUR	0,00	0,00	0,00	14 333 042,97

Rückerstattungen

EGFL

Haushaltsposten: 08020601

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
AT	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-501/22	PUNKTUELL		EUR	972 081,19	0,00	972 081,19
					AT insgesamt:	EUR	972 081,19	0,00	972 081,19
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
CZ	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	5 970 817,09	14 971,71	5 955 845,38
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	5 969 669,02	16 710,64	5 952 958,38
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	5 938 606,93	0,00	5 938 606,93

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	PUNKTUELL		EUR	18 808,71	0,00	18 808,71
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	8 473,72	0,00	8 473,72
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	PUNKTUELL		EUR	24,53	0,00	24,53
					CZ insgesamt:	EUR	17 906 400,00	31 682,35	17 874 717,65

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	18 878 481,19	31 682,35	18 846 798,84

Finanzkorrekturen		Beschlossener Nettogesamtbetrag
EGFL	Finanzkorrekturen – ohne Cross-Compliance	– 138 908 826,50
EGFL	Finanzkorrekturen im Rahmen der Cross-Compliance	– 10 405 553,44
ELER	Finanzkorrekturen – ohne Cross-Compliance	– 75 111 418,04
ELER	Finanzkorrekturen im Rahmen der Cross-Compliance	– 3 651 934,31
INSGESAMT:		– 228 077 732,29

Rückerstattungen		Beschlossener Nettogesamtbetrag
EGFL		18 846 798,84
INSGESAMT:		18 846 798,84



2024/1611

7.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1611 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2024

zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Isomaltulosepulver als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgeführte neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ eine Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellt.
- (3) Am 30. April 2018 stellte das Unternehmen Evonik Operations GmbH (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens von Isomaltulosesirup (getrocknet) als neuartiges Lebensmittel in der Union. Der Antragsteller beantragte die Verwendung des neuartigen Lebensmittels als Ersatz für Sucrose in allen für die allgemeine Bevölkerung bestimmten Lebensmitteln, mit Ausnahme von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾.
- (4) Am 21. März 2019 ersuchte die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) um eine Bewertung von Isomaltulosesirup (getrocknet) als neuartiges Lebensmittel.
- (5) Am 29. November 2023 nahm die Behörde ihr wissenschaftliches Gutachten „Safety of isomaltulose syrup (dried) as a novel food pursuant to Regulation (EU) 2015/2283“ ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2015/2283 an.
- (6) In ihrem wissenschaftlichen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass das neuartige Lebensmittel Isomaltulosesirup (getrocknet) unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen sicher ist. Somit bietet das wissenschaftliche Gutachten der Behörde hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Isomaltulosepulver unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen die Bedingungen für sein Inverkehrbringen im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 erfüllt. Da das neuartige Lebensmittel in Pulverform vorliegt, ist die Kommission der Auffassung, dass „Isomaltulosepulver“ die geeignetere Bezeichnung wäre, um die tatsächliche Art des Lebensmittels widerzuspiegeln.
- (7) Isomaltulosepulver sollte in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen werden. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2283/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/2470/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/609/2023-03-21>).

⁽⁴⁾ *EFSA Journal*, 2024;22:e8491.

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Isomaltulosepulver darf in der Union in Verkehr gebracht werden.

Isomaltulosepulver wird in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.

- (2) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	Datenschutz
„Isomaltulose-pulver“	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Iso-Isomaltulosepulver‘. 2. Zusätzlich zu der Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels ist in der Kennzeichnung der Hinweis anzubringen ‚Isomaltulose ist eine Glucose- und Fructosequelle‘.		
	Alle Lebensmittel, ausgenommen Lebensmittel und Getränke, die speziell für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind				

2. In Tabelle 2 (Spezifikationen) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
„Isomaltulosepulver“	<p>Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel Isomaltulosepulver wird im Rahmen eines mikrobiologischen Verfahrens unter Verwendung von <i>Serratia plymuthica</i> aus Sucrose hergestellt. Bei der Trockenmasse handelt es sich um eine Mischung aus Mono- und Disacchariden, die hauptsächlich aus Isomaltulose ($\geq 75\%$) und Trehalulose ($\leq 13\%$) sowie — in geringerem Maße — aus Glucose, Fructose, Sucrose und Oligosacchariden (Spuren) besteht.</p> <p>Merkmale/Zusammensetzung: Isomaltulose (% in der Trockenmasse): ≥ 75 Trehalulose (% in der Trockenmasse): ≤ 13 Glucose (% in der Trockenmasse): ≤ 3 Fructose (% in der Trockenmasse): ≤ 4 Sucrose (% in der Trockenmasse): ≤ 5 Feuchtigkeit (%): ≤ 7 Asche (%): $\leq 0,05$ Protein (%): $< 0,1$</p>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	<p>Chemische Identität von Isomaltulose: Chemische Bezeichnung (IUPAC): α-D-Glucopyranosyl-(1 \rightarrow 6)-D-fructofuranose Gebräuchliche Bezeichnung: Isomaltulose CAS-Nummer: 1 3718-94-0 Chemische Formel: $C_{12}H_{22}O_{11}$ Molmasse: 342,30 g/mol</p> <p>Chemische Identität von Trehalulose: Chemische Bezeichnung (IUPAC): α-D-Glucopyranosyl-(1 \rightarrow 1)-D-fructofuranose Gebräuchliche Bezeichnung: Trehalulose CAS-Nummer: 51411-23-5 Chemische Formel: $C_{12}H_{22}O_{11}$ Molmasse: 342,30 g/mol</p> <p>Schwermetalle: Blei (mg/kg): $\leq 0,1$</p> <p>Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 100 KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 100 KBE/g <i>E. coli</i>: < 10 KBE/g Enterobakterien: < 100 KBE/g <i>Salmonella</i>: in 25 g nicht nachweisbar</p> <p>KBE: koloniebildende Einheiten TM: Trockenmasse“</p>



2024/1617

7.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1617 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2024

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Titandioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 13. November 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im Amtsblatt der Europäischen Union eine Bekanntmachung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens (im Folgenden „Antidumpingverfahren“) betreffend die Einfuhren von Titandioxid (im Folgenden „TiO₂“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Union; das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 29. September 2023 vom Europäischen Titandioxid-ad-hoc-Bündnis (European Titanium Dioxide Ad Hoc Coalition, ETDC — im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von TiO₂ entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSEND E WARE

- (2) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware (im Folgenden „betroffene Ware“) handelt es sich um Titandioxid mit der chemischen Formel TiO₂ in allen Formen, als Titanoxide oder in Pigmenten und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid, mit einem Gehalt an Titandioxid von mindestens 80 GHT bezogen auf die Trockenmasse und einschließlich aller Arten von Partikelgrößen, mit Ursprung in der VR China, eingereiht unter den CAS-Nummern 12065-65-5 und 13463-67-7.
- (3) Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 2823 00 00 und 3206 11 00 (TARIC-Codes 2823 00 00 10 und 2823 00 00 30) eingereiht.

2. ANTRAG

- (4) Der Antragsteller stellte einen Antrag auf zollamtliche Erfassung nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung und wiederholte den Antrag mit weiteren Argumenten in Eingaben vom 8. März 2024, 3. April 2024 und 23. April 2024. Der Antragsteller beantragte, dass die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, sodass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung an angewendet werden können. Mehrere interessierte Parteien erhoben Einwände gegen die zollamtliche Erfassung der Einfuhren, die nachfolgend in den entsprechenden Abschnitten beschrieben und behandelt werden.

3. GRÜNDE FÜR DIE ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung kann die Kommission die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, sodass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an angewendet werden können. Die zollamtliche Erfassung der Einfuhren kann auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der Union vorgenommen werden, der ausreichende Beweise dafür enthält, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.
- (6) Dem Antragsteller zufolge ist die zollamtliche Erfassung gerechtfertigt, da die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind. Der Antragsteller brachte insbesondere vor, dass die betroffene Ware nach der Einleitung des Verfahrens in zunehmendem Umfang zu gedumpten Preisen in die Union eingeführt worden sei, wodurch der Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt und die Abhilfewirkung potenzieller endgültiger Zölle untergraben worden sei.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

- (7) Die Kommission prüfte die ihr vorliegenden Beweise im Hinblick auf Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung. Sie prüfte, ob die Einführer von dem Dumping, von seinem Ausmaß und von der angeblichen oder festgestellten Schädigung Kenntnis hatten oder hätten haben müssen. Sie prüfte auch, ob ein weiterer erheblicher Anstieg der Einfuhren verzeichnet wurde, der in Anbetracht der Zeitspanne und des Volumens und sonstiger Umstände die Abhilfewirkung des anzuwendenden endgültigen Antidumpingzolls ernsthaft untergraben dürfte.

3.1. **Kenntnis der Einführer von dem Dumping, dem Ausmaß des Dumpings und der angeblichen Schädigung**

- (8) Mehrere interessierte Parteien brachten vor, dass es keine Beweise für Dumping gegeben habe, da die Preise der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China im Untersuchungszeitraum gestiegen seien.
- (9) Zwar spielen bei der Analyse die Preise der Einfuhren tatsächlich eine Rolle, doch liegen der Kommission in diesem Stadium hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China gedummt sind. Insbesondere übermittelte der Antragsteller Belege zum Normalwert, der auf der Grundlage der Gesamtherstellkosten zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie einer Gewinnspanne ermittelt wurde, wobei als Vergleichsland Brasilien herangezogen wurde.
- (10) Die Beweise für das Vorliegen von Dumping stützen sich auf einen Vergleich der so ermittelten Normalwerte mit dem Preis der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk). Insgesamt wird angesichts der Höhe der mutmaßlichen Dumpingspannen von 42 % bis 66 % durch diese Beweise in diesem Stadium hinreichend belegt, dass die ausführenden Hersteller Dumping praktizieren. Der Antrag enthielt auch hinreichende Belege für eine angebliche Schädigung. Diese Angaben waren auch in der Einleitungsbekanntmachung für dieses Verfahren vom 13. November 2023 enthalten.
- (11) Mit der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wurden die Einführer von dem Dumping in Kenntnis gesetzt oder hätten zumindest davon Kenntnis gehabt haben müssen. Die Einleitungsbekanntmachung ist ein öffentliches, allen interessierten Parteien, insbesondere Einführern, zugängliches Dokument. Zudem haben Einführer als interessierte Parteien im Rahmen der Untersuchung Zugang zur nichtvertraulichen Fassung des Antrags. Die Kommission war daher der Ansicht, dass die Einführer Kenntnis von den mutmaßlichen Dumpingpraktiken, dem Ausmaß des Dumpings und der mutmaßlichen Schädigung hatten oder zum Zeitpunkt der Bekanntmachung hätten haben müssen.

3.2. **Weiterer erheblicher Anstieg der Einfuhren**

- (12) In seinem Antrag auf zollamtliche Erfassung vom 8. März 2024 brachte der Antragsteller vor, dass die Einfuhren nach der Einleitung der Untersuchung auf der Grundlage der von der Allgemeinen Zollverwaltung Chinas gemeldeten Daten über Ausfuhren in die EU erheblich gestiegen seien. Diese Daten lagen nur bis Dezember 2023 vor. In einer späteren Stellungnahme vom 3. April 2024 ergänzte der Antragsteller diese Zahlen durch ebenfalls von der Allgemeinen Zollverwaltung Chinas veröffentlichte Ausfuhrdaten für Januar 2024 und durch Daten von IHS und S&P Global für Februar 2024. Diese Daten zeigten in der Tat einen Anstieg der Einfuhren in den drei Monaten nach Einleitung dieser Untersuchung (Dezember 2023 bis Februar 2024) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowie einen allmählichen Anstieg im Monatsvergleich, wobei im Februar 2024 ein leichter Rückgang gegenüber Januar 2024 zu verzeichnen war.
- (13) Andere Parteien übermittelten Stellungnahmen, in denen die Einfuhrdaten aus verschiedenen Zeiträumen verglichen wurden, um nachzuweisen, dass es tatsächlich keinen Anstieg der Einfuhren gebe. In ähnlicher Weise argumentierten einige dieser Parteien auch, dass der in den drei Monaten nach der Einleitung beobachtete monatliche Anstieg der Einfuhren im Vergleich zu den Vormonaten auf die übliche Saisonabhängigkeit der TiO₂-Nachfrage zurückzuführen sei und nicht als erheblicher Anstieg der Einfuhren interpretiert werden könne, der eine zollamtliche Erfassung rechtfertigen würde.
- (14) Die Kommission führte ihre eigene Bewertung auf der Grundlage vollständiger und aktualisierter Daten durch, die in der Comext-Datenbank (Eurostat) verfügbar sind.

- (15) Ausgehend von den verfügbaren Daten verglich sie die Höhe der Einfuhren in den ersten drei vollen Monaten nach Einleitung der Untersuchung (Dezember 2023 bis Februar 2024) mit den entsprechenden Einfuhrmengen desselben Zeitraums im Untersuchungszeitraum.
- (16) Die Daten von Eurostat ermöglichen eine vollständige Analyse der Entwicklung der Einfuhren der betroffenen Ware in die Union. Die Einfuhren aus der VR China entwickelten sich wie folgt:

Einfuhren aus der VR China von Dezember bis Februar im Vergleich zum Vorjahr

	Dezember 2022-Februar 2023	Dezember 2023-Februar 2024	Monatlicher Durchschnitt (Dezember 2022-Februar 2023)	Monatlicher Durchschnitt (Dezember 2023-Februar 2024)	Veränderung
Einfuhren aus der VR China in die Union (in Tonnen)	40 326	49 195	13 442	16 398	+ 22 %

Quelle: Comext (Eurostat).

- (17) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Untersuchung und auf der Grundlage der vorliegenden Beweise stellte die Kommission fest, dass die Nachfrage nach TiO₂ in der Union im Jahresverlauf möglicherweise zu einem gewissen Grad saisonabhängig ist. Zwar wiesen die durchschnittlichen monatlichen Einfuhren in den ersten drei vollen Monaten nach Einleitung der Untersuchung einen Rückgang um 6 % gegenüber den durchschnittlichen monatlichen Einfuhren für den gesamten Untersuchungszeitraum auf, jedoch vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Methode in der Tabelle oben, bei der der Dreimonatszeitraum nach Einleitung des Verfahrens mit dem gleichen Zeitraum im Untersuchungszeitraum verglichen wird, in jedem Fall geeigneter ist, um einen Anstieg der Einfuhren zu bewerten.
- (18) Schließlich erachtete die Kommission die Argumente, sich auf chinesische Ausführstatistiken zu stützen, um einen Anstieg der Einfuhren zu ermitteln, als gegenstandslos, da sie Einfuhrdaten von Eurostat heranziehen konnte, um die Entwicklung der Einfuhren der betroffenen Ware in die Union zu analysieren.
- (19) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Zahlen in der Tabelle einen erheblichen Anstieg der Einfuhren belegen.

3.3. Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls

- (20) Der Kommission liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass ein weiterer Anstieg der Einfuhren aus der VR China zu noch weiter sinkenden Preisen zu einer zusätzlichen Schädigung führen würde.
- (21) Wie in den Erwägungsgründen 16 bis 19 dargelegt, gibt es hinreichende Nachweise für einen erheblichen Anstieg der Einfuhren der betroffenen Ware. Darüber hinaus enthielt der Antrag ausreichende Beweise für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union. In dem dem Antrag zugrundeliegenden Bezugszeitraum waren alle wichtigen Schadensindikatoren rückläufig. Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union fiel von einer gesunden Rentabilität von + 10,2 % auf Verluste von - 3,1 %, da die Verkaufsmengen, die Kapazitätsauslastung, der Marktanteil und der Cashflow allesamt zurückgingen. Den der Kommission vorliegenden Beweisen zufolge könnte daher ein jeglicher Anstieg der Einfuhren die Abhilfewirkung potenzieller Zölle erheblich untergraben, indem der Wirtschaftszweig der Union weiter geschädigt würde.
- (22) Zudem gibt es Belege für eine rückläufige Entwicklung bei den Einfuhrpreisen der betroffenen Ware nach Einleitung der Untersuchung. Ein Vergleich des durchschnittlichen Einfuhrpreises in den drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens (2,14 EUR/kg) mit dem durchschnittlichen Einfuhrpreis im selben Zeitraum des Untersuchungszeitraums (2,37 EUR/kg) ergab, dass der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China in die Union um 10 % sank.

- (23) Eine der Parteien brachte vor, dass die chinesischen Einfuhren die Abhilfewirkung des Zolls nicht untergraben könnten, da die chinesischen Preise in jedem Monat nach Einleitung des Verfahrens gestiegen seien. Die Eurostat-Daten zeigen in der Tat, dass die Einfuhrpreise für TiO₂ von 2,11 EUR/kg im Dezember 2023 auf 2,17 EUR/kg im Februar 2024 gestiegen sind, was einem Anstieg um knapp 3 % entspricht. Wie im vorstehenden Erwägungsgrund dargelegt, ging der durchschnittliche Einfuhrpreis in den drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens jedoch gegenüber dem gleichen Zeitraum des Untersuchungszeitraums um 10 % zurück. Folglich wurde dieser Einwand zurückgewiesen.
- (24) Darüber hinaus stützte sich der Antrag auf eine Analyse von Marktdaten Dritter, in der davon ausgegangen wurde, dass die chinesische TiO₂-Produktionskapazität im Jahr 2023 bei [4,9-5,1] Mio. Tonnen liegen wird, was mehr als dem Doppelten des chinesischen Inlandsverbrauchs und [70-80] % des gesamten weltweiten Verbrauchs entspricht. Der Kommission liegen daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichende Beweise für Überkapazitäten in der VR China vor.
- (25) Angesichts des Zeitaspekts, des Volumens und des niedrigen Preises dieser Einfuhren sowie sonstiger Umstände (beispielsweise der Überkapazitäten in der VR China) würde der weitere Anstieg der Einfuhren nach der Einleitung der Untersuchung demnach die Abhilfewirkung endgültiger Zölle wahrscheinlich ernsthaft untergraben.

3.4. Schlussfolgerung

- (26) In Anbetracht des Vorstehenden gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es angemessen ist, die Einfuhren der betroffenen Ware nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich zu erfassen.

4. VERFAHREN

- (27) Alle interessierten Parteien werden gebeten, unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich Stellung zu nehmen. Die Kommission kann die interessierten Parteien anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

5. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (28) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung sollten die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (29) Eine etwaige künftige Zollschuld ergäbe sich aus den Feststellungen der Antidumpinguntersuchung.
- (30) Nach den Angaben im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung beträgt die Dumpingspanne bei der betroffenen Ware schätzungsweise 42 % bis 66 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle 31 %. Der Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld könnte im Normalfall auf die Schadensbeseitigungsschwelle festgesetzt werden, wie sie anhand der Angaben im Antrag geschätzt wurde, nämlich auf 31 % ad valorem des CIF-Einfuhrwertes der betroffenen Ware. Sollte die Kommission jedoch feststellen, dass die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 2a und Absatz 2b der Grundverordnung erfüllt sind, das heißt dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union der Dumpingspanne entspricht, könnte die mögliche künftige Zollschuld nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne von 66 % festgesetzt werden.

6. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (31) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) verarbeitet —

(?) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Titandioxid (chemische Formel TiO_2) in allen Formen — als Titanoxide oder in Pigmenten und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid, mit einem Gehalt an Titandioxid von mindestens 80 GHT bezogen auf die Trockenmasse und einschließlich aller Arten von Partikelgrößen, mit den CAS-Nummern 12065-65-5 und 13463-67-7, die derzeit unter den KN-Codes ex 2823 00 00 und 3206 11 00 (TARIC-Codes 2823 00 00 10 und 2823 00 00 30) eingereiht sind — mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union zollamtlich zu erfassen.
- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen oder innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung eine Anhörung zu beantragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1618

7.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1618 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 430 Absatz 7 Unterabsatz 5 und Artikel 434a Absatz 5,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 45i Absatz 5 Unterabsatz 5 und Artikel 45i Absatz 6 Unterabsatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurde in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Anforderung aufgenommen, dass zwischengeschaltete Unternehmen in einer Abwicklungsgruppe ihre Positionen in Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der Anforderung in Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („interne Anforderung an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit“ oder „interne TLAC“) oder der Anforderung in Artikel 45f der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ („interne Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ oder „interne MREL“) verwendet werden, von den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen haben, wenn diese Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe begeben wurden, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind. Deshalb muss diese Abzugspflicht auch in den Meldebögen zum Ausdruck kommen, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission ⁽⁵⁾ für die Offenlegung harmonisierter Informationen über die interne MREL und die interne TLAC festgelegt wurden. Besagte Abzugspflicht sollte sich auch in den harmonisierten Informationen widerspiegeln, die den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj>.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institute mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und auf Methoden für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2036/oj>)

⁽⁴⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj>).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission vom 23. April 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L 168 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/763/oj).

- (2) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wurde die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Abzugspflicht erneut verändert, indem in der Richtlinie 2014/59/EU und in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 präzisiert wurde, dass zwischengeschaltete Unternehmen in einer Abwicklungsgruppe ihre Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Liquidationseinheiten derselben Abwicklungsgruppe, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, nur unter bestimmten Bedingungen, die mit der Wesentlichkeit dieser Positionen zusammenhängen, in Abzug zu bringen haben. Diese Änderungen sollten auch in den harmonisierten Informationen zum Ausdruck kommen, die in den Meldebögen für die Offenlegung und Berichterstattung an die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden bereitgestellt werden.
- (3) Unternehmen, die den Anforderungen in Artikel 92a oder Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („TLAC-Anforderung“) oder der Anforderung in Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU („MREL“) unterliegen, dürfen nach Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit vorheriger Erlaubnis ihrer Abwicklungsbehörde Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten kündigen, tilgen, zurückzahlen oder zurückkaufen. Beträge, die Gegenstand einer solchen Erlaubnis sind, verringern die Fähigkeit der Unternehmen, die MREL- oder die TLAC-Anforderung zu erfüllen. Deshalb muss festgelegt werden, wie die Auswirkungen einer solchen Erlaubnis in der Offenlegung und der Berichterstattung an die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden zum Ausdruck gebracht werden sollten.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.
- (6) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.
- (7) Damit die Unternehmen, die zur Meldung oder Offenlegung von Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2014/59/EU verpflichtet sind, genügend Zeit haben, sich auf die Änderungen an den Meldebögen und harmonisierten Informationen einzustellen, sollte der Geltungsbeginn dieser Änderungen sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten liegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 wird wie folgt geändert:

1. Die Meldebögen M 02.00 und M 03.00 in Anhang I werden durch die Meldebögen M 02.00 und M 03.00 in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.
3. Die Meldebögen EU TLAC1 und EU ILAC in Anhang V werden durch die Meldebögen EU TLAC1 und EU ILAC in Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.
4. Anhang VI wird durch Anhang IV der vorliegenden Verordnung ersetzt.

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L, 2024/1174 vom 22.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1174/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 27. Dezember 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

MELDUNGEN ZUR MINDESTANFORDERUNG AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

MREL- UND TLAC-MELDEBÖGEN			
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS/DER MELDEBOGEN-GRUPPE	KURZBEZEICHNUNG
		BETRÄGE: MREL- UND TLAC-SCHLÜSSELPARAMETER	
1	M 01.00	MREL- und TLAC-Schlüsselparameter (Abwicklungsgruppen/-einheiten)	KM2
		Zusammensetzung und Fälligkeit	
2	M 02.00	MREL- und TLAC-Kapazität und -Zusammensetzung (Abwicklungsgruppen/-einheiten)	TLAC1
3	M 03.00	Interne MREL und interne TLAC	ILAC:
4	M 04.00	Finanzierungsstruktur der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten	LIAB-MREL
		RANGFOLGE DER GLÄUBIGER	
5	M 05.00	Rangfolge der Gläubiger (Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist)	TLAC2
6	M 06.00	Rangfolge der Gläubiger (Abwicklungseinheit)	TLAC3
		VERTRAGSSPEZIFISCHE ANGABEN	
7	M 07.00	Instrumente, die Rechtsvorschriften von Drittländern unterliegen	MTCI

M 01.00 — MREL- und TLAC-Schlüsselparameter (Abwicklungsgruppen/-einheiten) (KM2)

		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI (TLAC)
		0010	0020
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
0100	GESAMTRISIKOBETRAG (TREA)		
0110	GESAMTRISIKOPOSITIONSMESSGRÖÙE (TEM)		
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
0200	EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN		
0210	Davon: Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten		
0220	Davon: dem Recht eines Drittlandes unterliegend		
0230	Davon: mit einer Herabschreibungs- und Umwandlungsklausel im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU		
Sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten			
0250	SONSTIGE BAIL-IN-FÄHIGE VERBINDLICHKEITEN		
0260	Davon: dem Recht eines Drittlandes unterliegend		
0270	Davon: mit einer Herabschreibungs- und Umwandlungsklausel im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU		
0280	Restlaufzeit < 1 Jahr		
0285	Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre		
0290	Restlaufzeit >= 2 Jahre		
Verhältniszahlen und Ausnahmen von der Nachrangigkeit			
0300	EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN ALS PROZENTUALER ANTEIL AM TREA		
0310	Davon: Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten		
0320	EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN ALS PROZENTUALER ANTEIL AN DER TEM		
0330	Davon: Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten		
0340	Gilt die in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Ausnahme von der Nachrangigkeit? (5%-Ausnahme)		

		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI (TLAC)
		0010	0020
0350	Aggregierte Beträge der zulässigen nicht nachrangigen Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, wenn der in Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Ermessensspielraum für die Rangfolge angewendet wird (max. 3,5 % Ausnahme)		
0360	Anteil der gesamten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, der in den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten ist		

M 02.00 — MREL- und TLAC-Kapazität und -Zusammensetzung (Abwicklungsgruppen/-einheiten) (TLAC1)

		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)	Zusatzinformation: Beträge, die für die Zwecke der MREL, aber nicht der TLAC berücksichtigungsfähig sind
		0010	0020	0030
0010	EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN			
0020	(Berücksichtigungsfähige) Eigenmittel			
0030	Hartes Kernkapital			
0040	(Berücksichtigungsfähiges) Zusätzliches Kernkapital			
0050	(Berücksichtigungsfähiges) Ergänzungskapital			
0060	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
0070	Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor Anpassungen			
0080	davon: berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die als strukturell nachrangig gelten			
0090	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nachrangig zu ausgenommenen Verbindlichkeiten sind			
0100	Direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (nicht bestandsgeschützt)			

		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)	Zusatzinformation: Beträge, die für die Zwecke der MREL, aber nicht der TLAC berücksichtigungsfähig sind
		0010	0020	0030
0110	Von anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (nicht bestandsgeschützt)			
0120	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden			
0130	Ergänzungskapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, in dem Umfang, in dem sie nicht als Ergänzungskapitalposten gelten			
0132	(-) Eigene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind			
0135	(-) davon: ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis			
0140	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu ausgenommenen Verbindlichkeiten sind			
0150	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu ausgenommenen Verbindlichkeiten sind (nicht bestandsgeschützt, vor Anwendung der Obergrenze)			
0160	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu den vor dem 27. Juni 2019 begebenen ausgenommenen Verbindlichkeiten sind (vor Anwendung der Obergrenze)			
0162	(-) Eigene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig sind			
0165	(-) davon: ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis			
0170	Berücksichtigungsfähige Beträge nach Anwendung der Obergrenze gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nicht bestandsgeschützt)			
0180	Berücksichtigungsfähige Beträge nach Anwendung der Obergrenze gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, bestehend aus Posten, die vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden			
0190	(-) Abzüge			
0200	(-) Positionen zwischen Multiple-Point-of-Entry-(MPE-)Abwicklungsgruppen			
0211	(-) Investitionen in andere Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten			

		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)	Zusatzinformation: Beträge, die für die Zwecke der MREL, aber nicht der TLAC berücksichtigungsfähig sind
		0010	0020	0030
0220	Von den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringende Posten, die die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschreiten (abgezogen vom Ergänzungskapital)			
ZUSATZINFORMATIONEN				
0400	Verfügbares hartes Kernkapital (CET1; in %) nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens			
0410	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (in %)			
0420	davon: Kapitalerhaltungspuffer			
0430	davon: antizyklischer Kapitalpuffer			
0440	davon: Systemrisikopuffer			
0450	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)			
0460	Investitionen in nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anderer Institute			
0470	Investitionen in nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von G-SRI			
0480	Investitionen in nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von A-SRI			
0490	Investitionen in nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anderer Institute			
0500	Ausgenommene Verbindlichkeiten			
0600	Ad-hoc-Erlaubnisse für Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten: Vorab festgelegter Betrag			
0610	Vorherige allgemeine Erlaubnisse für Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten: Vorab festgelegter Betrag			

M 03.00 — Interne MREL und interne TLAC (ILAC)			
		Interne MREL	Interne TLAC
		0010	0020
0010	Anwendungsebene		
	Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
0100	Gesamtrisikobetrag (TREA)		
0110	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)		
	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten		
0200	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten		
0210	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel		
0220	Hartes Kernkapital (CET1)		
0230	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital		
0240	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital		
0250	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und Sicherheiten		
0260	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ausgenommen Garantien)		
0265	(-) Eigene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten: Ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis		
0270	Von der Abwicklungseinheit gestellte und von der Abwicklungsbehörde gewährte Garantien		
0280	Zusatzinformation: Besicherter Teil der Garantie		
0290	(-) Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die von Nicht-Abwicklungseinheiten derselben Abwicklungsgruppe begeben wurden		
0293	(-) davon: Von Liquidationseinheiten begebene Eigenmittelinstrumente		
0295	Von den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringende Posten, die die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschreiten		
	Verhältniszahlen der berücksichtigungsfähigen Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten		
0400	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA		
0410	davon: gewährte Garantien		
0420	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM		
0430	davon: gewährte Garantien		

		Interne MREL	Interne TLAC
		0010	0020
0440	Verfügbares hartes Kernkapital (CET1; in %) nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens		
	Zusatzinformationen		
0500	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (in %)		
0510	davon: Kapitalerhaltungspuffer		
0520	davon: antizyklischer Kapitalpuffer		
0530	davon: Systemrisikopuffer		
0540	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		
0550	Sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten		
0560	davon: dem Recht eines Drittlandes unterliegend		
0570	davon: mit einer Herabschreibungs- und Umwandlungsklausel im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU		
0580	Restlaufzeit < 1 Jahr		
0590	Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre		
0600	Restlaufzeit >= 2 Jahre		
0610	Ausgenommene Verbindlichkeiten		
0620	(-) Eigenmittelinstrumente, die von Liquidationseinheiten derselben Abwicklungsgruppe begeben wurden		
0630	Verhältnis der Positionen in Eigenmittelinstrumenten, die von Liquidationseinheiten begeben wurden, zu den berücksichtigungsfähigen Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten		

M 04.00 — Finanzierungsstruktur der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (LIAB MREL)

		Berücksichtigungsfähiger Betrag für MREL/interne MREL
		0010
0100	BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN	
0200	Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen >= 1 Jahr	
0210	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre	
0220	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre	
0230	davon: von Tochterunternehmen begeben	

		Berücksichtigungsfähiger Betrag für MREL/ interne MREL
		0010
0300	Besicherte Verbindlichkeiten, für die keine Sicherheit gestellt wurde >= 1 Jahr	
0310	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre	
0320	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre	
0330	davon: von Tochterunternehmen begeben	
0400	Strukturierte Schuldtitel >= 1 Jahr	
0410	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre	
0420	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre	
0430	davon: von Tochterunternehmen begeben	
0500	Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten >= 1 Jahr	
0510	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre	
0520	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre	
0530	davon: von Tochterunternehmen begeben	
0600	Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten >= 1 Jahr	
0610	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre	
0620	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre	
0630	davon: von Tochterunternehmen begeben	
0700	Nicht zu den Eigenmitteln gehörende nachrangige Verbindlichkeiten >= 1 Jahr	
0710	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre	
0720	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre	
0730	davon: von Tochterunternehmen begeben	
0800	Sonstige für die MREL berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten >= 1 Jahr	
0810	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre	
0820	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre	
0830	davon: von Tochterunternehmen begeben	

M 05.00 — Rangfolge der Gläubiger (Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist) (TLAC2)

Rang in der Insolvenz	Art des Gläubigers	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz	Verbindlichkeiten und Eigenmittel		Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)						
			davon: ausgenommene Verbindlichkeiten	davon: Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der internen MREL	davon: mit einer Restlaufzeit von				davon: Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit		
					≥ 1 Jahr < 2 Jahre	≥ 2 Jahre < 5 Jahre	≥ 5 Jahre < 10 Jahre	≥ 10 Jahre			
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120

M 06.00 — Rangfolge der Gläubiger (Abwicklungseinheiten) (TLAC3)

Rang in der Insolvenz	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz	Verbindlichkeiten und Eigenmittel		Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)						
		davon: ausgenommene Verbindlichkeiten	davon: Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die potenziell für die Erfüllung der MREL anrechenbar sind	davon: mit einer Restlaufzeit von				davon: Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit		
				≥ 1 Jahr < 2 Jahre	≥ 2 Jahre < 5 Jahre	≥ 5 Jahre < 10 Jahre	≥ 10 Jahre			
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110

M 07.00 — Instrumente, die dem Recht eines Drittlands unterliegen (MTCI)

Emittierendes Unternehmen			Vertragskennung	Anwendbares Recht (Drittland)	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen	Aufsichtsrechtliche Behandlung		Betrag	Rang in regulären Insolvenzverfahren		Laufzeit	(Erster) Kündigungstermin	Kündigungsrechte aufgrund von Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Regulatory Call) (J/N)
Bezeichnung	Code	Art des Codes				Art der Eigenmittel oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten	Art des Instruments		Anwendbares Recht	Rang in der Insolvenz			
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140

ANHANG II

MELDUNGEN ZUR MINDESTANFORDERUNG AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE
VERBINDLICHKEITEN — ERLÄUTERUNGEN

TEIL I

ALLGEMEINE HINWEISE

1. Aufbau und Konventionen

1.1. Aufbau

1. Dieser Rahmen für die MREL- und TLAC-Meldungen besteht aus vier Gruppen von Meldebögen:
 - a) Beträge: MREL- und TLAC-Schlüsselparameter;
 - b) Zusammensetzung und Fälligkeit;
 - c) Rangfolge der Gläubiger;
 - d) Vertragsspezifische Angaben.
2. Zu jedem Meldebogen werden Rechtsgrundlagen angegeben. Dieser Teil enthält weitere Einzelheiten zu allgemeineren Aspekten der Meldungen für die einzelnen Meldebogensätze sowie Erläuterungen zu spezifischen Positionen.

1.2. Nummerierungskonvention

3. In allen Bezugnahmen auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen folgt das Dokument den unter den Buchstaben a bis d festgelegten Kennzeichnungskonventionen. Diese Zahlencodes werden in den gemäß Anhang III festgelegten Validierungsregeln umfassend verwendet.
 - a) Es wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen;Zeile;Spalte}.
 - b) Bei Verweisen innerhalb eines Meldebogens wird der Meldebogen nicht genannt: {Zeile;Spalte}.
 - c) Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen: {Meldebogen;Zeile}.
 - d) Um auszudrücken, dass die Bezugnahme für die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten gilt, wird ein Sternchen* verwendet.

1.3. Vorzeichenkonvention

4. Jeder Betrag, der die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die risikogewichteten Positionsbeträge, die Messgröße der Verschuldungsquote oder die Anforderungen erhöht, wird als positive Zahl gemeldet. Umgekehrt wird jeder Betrag, der die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die risikogewichteten Positionsbeträge, die Messgröße der Verschuldungsquote oder die Anforderungen verringert, als negative Zahl gemeldet. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein positiver Wert ausgewiesen wird.

1.4. Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

5. In den Anhängen der vorliegenden Verordnung werden die folgenden Abkürzungen und Begriffsbestimmungen verwendet:
 - a) „MREL“: Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU;

- b) „TLAC“: Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für global systemrelevante Institute (G-SRI) gemäß Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- c) „Interne TLAC“: Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI gemäß Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- d) „Interne MREL“: MREL für Unternehmen im Sinne von Artikel 45f der Richtlinie 2014/59/EU, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind;
- e) „Ungenutzter Betrag im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis“: Der Betrag, der unter eine vorherige Erlaubnis zur Kündigung, zur Tilgung, zur Rückzahlung bzw. zum Rückkauf von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fällt, soweit das berichtende Unternehmen diesen Betrag noch nicht zur Kündigung, zur Tilgung, zur Rückzahlung oder zum Rückkauf von Instrumenten ausgeschöpft hat. Handelt es sich bei der Erlaubnis um eine Ad-hoc-Erlaubnis und betrifft sie kündbare Instrumente, bei denen keine hinreichende Sicherheit gegeben ist, dass die Kündigungsoption ausgeübt wird, so werden die betreffenden Instrumente nicht in den ungenutzten Betrag einbezogen;
- f) „Ungenutzter Betrag aus Ad-hoc-Erlaubnis“: Der Betrag, der unter eine vorherige Ad-hoc-Erlaubnis zur Kündigung, zur Tilgung, zur Rückzahlung bzw. zum Rückkauf von bestimmten Eigenmittelinstrumenten gemäß Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission⁽¹⁾ oder von bestimmten Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 32b Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission, je nach Anwendbarkeit, fällt, soweit das berichtende Unternehmen diesen Betrag noch nicht zur Kündigung, zur Tilgung, zur Rückzahlung oder zum Rückkauf entsprechender Instrumente ausgeschöpft hat. Betrifft die Erlaubnis kündbare Instrumente, bei denen keine hinreichende Sicherheit gegeben ist, dass die Kündigungsoption ausgeübt wird, so werden die betreffenden Instrumente nicht in den ungenutzten Betrag einbezogen;
- g) „Ungenutzter Betrag im Rahmen einer vorherigen allgemeinen Erlaubnis“: Der Betrag, der unter eine vorherige Erlaubnis zur Kündigung, zur Tilgung, zur Rückzahlung bzw. zum Rückkauf von Eigenmittelinstrumenten gemäß Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 oder von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 32b Absätze 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014, je nach Anwendbarkeit, fällt, soweit das berichtende Unternehmen diesen Betrag noch nicht zur Kündigung, zur Tilgung, zur Rückzahlung oder zum Rückkauf entsprechender Instrumente ausgeschöpft hat.

TEIL II

MELDEBOGENSPEZIFISCHE HINWEISE

1. Beträge: M 01.00 – MREL- und TLAC-Schlüsselparameter (KM2)

1.1. Allgemeine Anmerkungen

1. Die Spalte, die sich auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) bezieht, ist von Unternehmen auszufüllen, die der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45e der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen. Nur die Unternehmen, die verpflichtet sind, die Anforderung gemäß Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen, melden Posten, die sich auf die G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC) beziehen.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/241/oj).

1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) Artikel 45 und 45e der Richtlinie 2014/59/EU.
0020	Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI (TLAC) Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0100 - 0120	Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße
0100	Gesamtrisikobetrag (TREA) Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU, Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Der in dieser Zeile gemeldete Gesamtrisikobetrag ist der Gesamtrisikobetrag, der die Grundlage für die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bildet.
0110	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU, Artikel 429 Absatz 4 und Artikel 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die in dieser Zeile gemeldete Gesamtrisikopositionsmessgröße ist die Gesamtrisikopositionsmessgröße, die die Grundlage für die Einhaltung der Anforderungen in Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bildet.
0200 - 0230	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
0200	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten <i>MREL</i> Der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die auf die MREL angerechnet werden, wird als Summe folgender Werte gemeldet: i) Eigenmittel, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert; ii) berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71a der Richtlinie 2014/59/EU. Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllt. <i>TLAC</i> Der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der auf die G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC) angerechnet wird, entspricht dem in Artikel 72l der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Betrag, bestehend aus: i) Eigenmitteln, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert; ii) berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0210	<p>Davon: Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten</p> <p>Der Betrag der Eigenmittel und der nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die auf die MREL angerechnet werden, wird als Summe folgender Werte gemeldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Eigenmittel, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert; ii) in den Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45b der Richtlinie 2014/59/EU einbezogene berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, bei denen es sich um nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71b der genannten Richtlinie handelt; iii) Verbindlichkeiten, die im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45b Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU enthalten sind. <p>Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen in Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllt.</p> <p>Mit Blick auf nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind die Beträge zu melden ohne</p> <ul style="list-style-type: none"> i) sofern anwendbar, Positionen in eigenen Instrumenten nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72e Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und ii) ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die besagte vorherige Erlaubnis Instrumente nachrangiger Verbindlichkeiten im Allgemeinen oder ein bestimmtes Instrument nachrangiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat.
0220	<p>Davon: dem Recht eines Drittlandes unterliegend</p> <p>Der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen.</p> <p>Zu melden sind die Beträge ohne</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Positionen in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72e Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern anwendbar, und Positionen in Eigenmittelinstrumenten im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 66 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, und ii) ungenutzte Beträge im Rahmen einer Ad-hoc-Erlaubnis, sofern die vorherige Erlaubnis ein Eigenmittelinstrument oder ein bestimmtes Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt.
0230	<p>Davon: mit einer Herabschreibungs- und Umwandlungsklausel im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU</p> <p>Der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen und die eine Herabschreibungs- und Umwandlungsklausel im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU enthalten.</p> <p>Zu melden sind die Beträge ohne</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Positionen in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72e Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern anwendbar, und Positionen in Eigenmittelinstrumenten im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 66 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen und eine Herabschreibungs- und Umwandlungsklausel im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU enthalten, sowie ii) ungenutzte Beträge im Rahmen einer Ad-hoc-Erlaubnis, sofern die Erlaubnis ein Eigenmittelinstrument oder ein bestimmtes Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt und eine Herabschreibungs- und Umwandlungsklausel im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU enthält.
0250 - 0290	<p>Sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten</p> <p>Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Meldung dieser Informationen Beträge an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten halten, die mindestens 150 % der in Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Anforderung entsprechen, brauchen die Informationen in den Zeilen 0250 bis 0290 nicht zu melden. Derartige Unternehmen können sich dafür entscheiden, die betreffenden Informationen in dem genannten Meldebogen auf freiwilliger Basis zu melden.</p> <p>Ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis werden, sofern die Erlaubnis ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, für die Zwecke dieser Zeilen als bail-in-fähige Verbindlichkeiten angesehen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0250	<p>Sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten</p> <p>Der Betrag der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU, die gemäß Artikel 45b der genannten Richtlinie nicht zu den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zählen.</p>
0260	<p>Davon: dem Recht eines Drittlandes unterliegend</p> <p>Der Betrag der sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU.</p>
0270	<p>Davon: mit einer Herabschreibungs- und Umwandlungsklausel im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU</p> <p>Der Betrag der sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen und die eine Herabschreibungs- und Umwandlungsklausel im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU enthalten.</p>
0280 – 0290	<p>Aufgliederung der sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten</p>
0280	Restlaufzeit < 1 Jahr
0285	Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre
0290	Restlaufzeit >= 2 Jahre
0300 - 0360	<p>Verhältniszahlen und Ausnahmen von der Nachrangigkeit</p>
0300	<p>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA</p> <p>Für die Zwecke dieser Zeile wird der in Zeile 0200 gemeldete Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags ausgedrückt.</p>
0310	<p>Davon: Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten</p> <p>Für die Zwecke dieser Zeile wird der in Zeile 0210 gemeldete Betrag der Eigenmittel und nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags ausgedrückt.</p>
0320	<p>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM</p> <p>Für die Zwecke dieser Zeile wird der in Zeile 0200 gemeldete Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil der gemäß Artikel 429 Absatz 4 und Artikel 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgedrückt.</p>
0330	<p>Davon: Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten</p> <p>Für die Zwecke dieser Zeile wird der in Zeile 0210 gemeldete Betrag der Eigenmittel und nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil der gemäß Artikel 429 Absatz 4 und Artikel 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgedrückt.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0340	<p>Gilt die in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Ausnahme von der Nachrangigkeit? (5%-Ausnahme)</p> <p>Diese Zeile ist nur von Unternehmen anzugeben, die der G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC-Anforderung) unterliegen.</p> <p>Gestattet die Abwicklungsbehörde, dass Verbindlichkeiten als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, gibt das berichtende Unternehmen in Spalte 0020 „ja“ an.</p> <p>Gestattet die Abwicklungsbehörde nicht, dass Verbindlichkeiten als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, gibt das berichtende Unternehmen in Spalte 0020 „nein“ an.</p> <p>Da sich die in Artikel 72b Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Ausnahmen gegenseitig ausschließen, wird diese Zeile nicht ausgefüllt, wenn das berichtende Unternehmen {r0350} ausgefüllt hat.</p>
0350	<p>Addierte Beträge der zulässigen nicht nachrangigen Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, wenn der in Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Ermessensspielraum für die Rangfolge angewendet wird (max. 3,5 % Befreiung)</p> <p>Addierte Beträge der nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für die Zwecke der G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC) zugelassen hat oder die gemäß Artikel 494 Absatz 3 der genannten Verordnung qualifiziert sind.</p> <p>Da sich die in Artikel 72b Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Ausnahmen gegenseitig ausschließen, wird diese Zeile nicht ausgefüllt, wenn das berichtende Unternehmen in {r0340,c0020} „ja“ angibt.</p>
0360	<p>Anteil der gesamten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, der in den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten ist</p> <p>Diese Zeile ist nur von Unternehmen anzugeben, die der G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC-Anforderung) unterliegen.</p> <p>Wenn eine Obergrenze für die Ausnahme von der Nachrangigkeit im Sinne von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, melden die Unternehmen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) den Betrag der begebenen Verbindlichkeiten, der gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in dem in Zeile 0200 gemeldeten Betrag (nach Anwendung der Obergrenze) enthalten ist, ii) dividiert durch den Betrag der begebenen Verbindlichkeiten, der gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist und der ohne Anwendung der Obergrenze in Zeile 0200 erfasst würde.

2. Zusammensetzung und Fälligkeit

2.1. M 02.00 — MREL- und TLAC-Kapazität und -Zusammensetzung (Abwicklungsgruppen und -einheiten) (TLAC1)

2.1.1. Allgemeine Anmerkungen

2. Der Meldebogen M 02.00 — MREL- und TLAC-Kapazität und -Zusammensetzung (Abwicklungsgruppen und -einheiten) (TLAC1) enthält weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.
3. Die Spalte, die sich auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) bezieht, ist von Unternehmen auszufüllen, die der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45e der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen. Nur die Unternehmen, die verpflichtet sind, die Anforderung gemäß Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen, melden Posten, die sich auf die G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC) beziehen.

2.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) Artikel 45 und 45e der Richtlinie 2014/59/EU.
0020	Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI (TLAC) Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0030	Zusatzinformation: Beträge, die für die Zwecke der MREL, aber nicht der TLAC berücksichtigungsfähig sind Diese Spalte ist nur von Unternehmen auszufüllen, die der Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI (TLAC) unterliegen. In dieser Spalte wird die Differenz zwischen den Beträgen der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die die Anforderung von Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU gemäß Artikel 45e der genannten Richtlinie erfüllen, und dem Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die die Anforderung gemäß Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, angegeben.
Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die Zwecke von Artikel 45e der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 MREL Der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die auf die MREL angerechnet werden, wird als Summe folgender Werte gemeldet: i) Eigenmittel, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert; ii) berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71a der Richtlinie 2014/59/EU. Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllt. TLAC Der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der auf die Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI (TLAC) angerechnet wird, entspricht dem in Artikel 72l der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Betrag, bestehend aus: i) Eigenmitteln, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert, ii) berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0020	(Berücksichtigungsfähige) Eigenmittel Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Im Falle von MREL werden Instrumente, die den Rechtsvorschriften eines Drittlandes unterliegen, nur dann in diese Zeile und in die Zeilen 0040 und 0050 aufgenommen, wenn sie die in Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Anforderungen erfüllen.
0030	Hartes Kernkapital Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0040	(Berücksichtigungsfähiges) Zusätzliches Kernkapital Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0050	<p>(Berücksichtigungsfähiges) Ergänzungskapital Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>
0060	<p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten MREL Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71a der Richtlinie 2014/59/EU. Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der genannten Richtlinie erfüllt. TLAC Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>
0070	<p>Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor Anpassungen MREL Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71a der Richtlinie 2014/59/EU. Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der genannten Richtlinie erfüllt. Anzugeben sind die Beträge ohne ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat. TLAC Zu melden sind berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die sämtliche in den Artikeln 72a bis 72d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllen. Anzugeben sind die Beträge ohne Positionen in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und ohne ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat.</p>
0080	<p>Davon: berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die als strukturell nachrangig gelten MREL Verbindlichkeiten, die die in Artikel 45b der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Bedingungen erfüllen, weil sie von einer Abwicklungseinheit begeben werden, bei der es sich um eine Holdinggesellschaft handelt, und weil es keine ausgenommenen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gibt, die gleichrangig oder nachrangig zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten sind. Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllt. Diese Zeile umfasst ferner berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die aufgrund des Bestandsschutzes gemäß Artikel 494b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Betracht kommen. Zu melden sind die Beträge ohne ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die vorherige Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die die in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 dieses Absatzes genannten Kriterien erfüllen. TLAC Verbindlichkeiten, die: a) die Anforderungen gemäß den Artikeln 72a bis 72d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere die Anforderung gemäß Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii der genannten Verordnung, jedoch nicht die Anforderungen gemäß Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i oder ii erfüllen, oder b) die Anforderungen der Artikel 72a bis 72d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme von Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d der genannten Verordnung, erfüllen und von den Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 72b Absatz 4 der genannten Verordnung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eingestuft werden können. Diese Zeile umfasst ferner berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die aufgrund des Bestandsschutzes gemäß Artikel 494b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Betracht kommen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Zu melden sind die Beträge ohne ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die vorherige Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die die in den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes genannten Kriterien erfüllen.</p>
0090	<p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nachrangig zu ausgenommenen Verbindlichkeiten sind</p> <p>MREL</p> <p>In den Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45b der Richtlinie 2014/59/EU einbezogene berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, bei denen es sich um nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71b der genannten Richtlinie handelt, sowie in den Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einbezogene Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45b Absatz 3 der genannten Richtlinie. Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der genannten Richtlinie erfüllt. Anzugeben sind die Beträge ohne ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind.</p> <p>TLAC</p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die sämtliche in den Artikeln 72a bis 72d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllen, unter Ausschluss von Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 72b Absatz 3 oder 4 der genannten Verordnung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eingestuft werden können. Anzugeben sind die Beträge ohne Positionen in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und ohne ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die vorherige Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind.</p>
0100	<p>Direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (nicht bestandsgeschützt)</p> <p>MREL</p> <p>In den Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45b der Richtlinie 2014/59/EU einbezogene berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, bei denen es sich um nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71b der genannten Richtlinie handelt und die direkt von der Abwicklungseinheit begeben werden. Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der genannten Richtlinie erfüllt. Anzugeben sind die Beträge vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die nicht bestandsgeschützt sind.</p> <p>TLAC</p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die sämtliche in den Artikeln 72a bis 72d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllen, unter Ausschluss von Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 72b Absatz 3 oder 4 der genannten Verordnung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eingestuft werden können, und die direkt von der Abwicklungseinheit begeben werden. Anzugeben sind die Beträge vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die nicht bestandsgeschützt sind.</p> <p>In diese Zeile werden weder der abgeschriebene Teil von Instrumenten des Ergänzungskapitals, deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt (Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), noch berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, für die der Bestandsschutz gemäß Artikel 494b der genannten Verordnung gilt, eingetragen.</p>
0110	<p>Von anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (nicht bestandsgeschützt)</p> <p>MREL</p> <p>In den Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45b der Richtlinie 2014/59/EU einbezogene berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Tochterunternehmen begeben werden und gemäß Artikel 45b Absatz 3 der genannten Richtlinie in die MREL einbezogen werden. Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der genannten Richtlinie erfüllt. Anzugeben sind die Beträge vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis von anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die nicht bestandsgeschützt sind.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>TLAC</p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die sämtliche in den Artikeln 72a bis 72d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllen, unter Ausschluss von Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 72b Absatz 3 oder 4 der genannten Verordnung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eingestuft werden können, die von Tochterunternehmen begeben werden und zu den konsolidierten Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines Unternehmens gemäß Artikel 88a der genannten Verordnung gezählt werden können. Anzugeben sind die Beträge vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis von anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die nicht bestandsgeschützt sind.</p> <p>In diese Zeile werden weder der abgeschriebene Teil von Instrumenten des Ergänzungskapitals, deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt (Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), noch berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, für die der Bestandsschutz gemäß Artikel 494b der genannten Verordnung gilt, eingetragen.</p>
0120	<p>Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden</p> <p>MREL</p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie wurden vor dem 27. Juni 2019 begeben; b) es handelt sich um nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71b der Richtlinie 2014/59/EU; c) sie werden in die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 494b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen; d) im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, entsprechen sie den Anforderungen gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU. <p>Anzugeben sind die Beträge vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden.</p> <p>TLAC</p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie wurden vor dem 27. Juni 2019 begeben; b) sie entsprechen Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; c) sie entsprechen den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aufgrund des Bestandsschutzes gemäß Artikel 494b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. <p>Anzugeben sind die Beträge vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden.</p>
0130	<p>Ergänzungskapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, in dem Umfang, in dem sie nicht als Ergänzungskapitalposten gelten</p> <p>Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p> <p>In diese Zeile wird der abgeschriebene Teil der Instrumente des Ergänzungskapitals eingetragen, wenn die Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. In dieser Zeile ist nur der Betrag anzugeben, der nicht als Eigenmittel angerechnet wird, aber alle in Artikel 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien für die Zulässigkeit erfüllt.</p> <p>Im Falle von MREL werden Instrumente, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn sie die Anforderungen gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllen.</p>
0132	<p>(-) Eigene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind</p> <p>MREL</p> <p>Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Artikel 32b Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014.</p> <p>In diese Zeile werden ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis eingetragen, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind. Für die MREL ist der Betrag in dieser Zeile gleich dem Betrag in Zeile 0135.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>TLAC</p> <p>Artikel 72e Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Artikel 32b Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014.</p> <p>Diese Zeile enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Positionen in nachrangigen eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 72e Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug zu bringen sind, und ii) ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind.
0135	<p>(-) davon: ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis</p> <p>MREL und TLAC</p> <p>In dieser Zeile werden die folgenden Beträge angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Ad-hoc-Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind; ii) ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen allgemeinen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind. <p>Wird im Falle einer vorherigen allgemeinen Erlaubnis im Sinne von Ziffer ii die Rangfolge der Instrumente, bei denen eine Kündigung, eine Tilgung, eine Rückzahlung oder ein Rückkauf gestattet wird, nicht spezifiziert, so ist in dieser Zeile der volle ungenutzte Betrag im Rahmen einer allgemeinen Erlaubnis anzugeben.</p>
0140	<p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu ausgenommenen Verbindlichkeiten sind</p> <p>MREL</p> <p>Verbindlichkeiten, die die in Artikel 45b der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Bedingungen erfüllen und die den Forderungen aus ausgenommenen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht vollständig nachrangig sind. Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllt. Anzugeben sind die Beträge ohne ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig sind.</p> <p>TLAC</p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die die Anforderungen der Artikel 72a bis 72d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme von Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d der genannten Verordnung, erfüllen und als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b Absatz 3 oder 4 der genannten Verordnung anerkannt werden. Findet Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung, ist der gemeldete Betrag der Betrag nach Anwendung der in diesem Artikel festgelegten Obergrenze. Anzugeben sind die Beträge ohne Positionen in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und ohne ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig sind.</p>
0150	<p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu ausgenommenen Verbindlichkeiten sind (nicht bestandsgeschützt, vor Anwendung der Obergrenze)</p> <p>MREL</p> <p>Verbindlichkeiten, die die in Artikel 45b Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Bedingungen erfüllen und die den Forderungen aus ausgenommenen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht vollständig nachrangig sind. Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllt. Anzugeben sind die Beträge vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig und die nicht bestandsgeschützt sind.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>TLAC</p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die die Anforderungen der Artikel 72a bis 72d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme von Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d der genannten Verordnung, erfüllen und die gemäß Artikel 72b Absatz 3 der genannten Verordnung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eingestuft werden können oder die gemäß Artikel 72b Absatz 4 der genannten Verordnung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eingestuft werden können. Anzugeben sind die Beträge vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig und die nicht bestandsgeschützt sind.</p> <p>Findet Artikel 72b Absatz 3 oder Artikel 494 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung, ist in dieser Zeile der volle Betrag ohne Anwendung der Obergrenze von 3,5 % bzw. 2,5 % anzugeben.</p> <p>In diese Zeile werden keine Beträge aufgenommen, die gemäß Artikel 494b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorübergehend anerkannt werden können.</p>
0160	<p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu den vor dem 27. Juni 2019 begebenen ausgenommenen Verbindlichkeiten sind (vor Anwendung der Obergrenze)</p> <p>MREL</p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie wurden vor dem 27. Juni 2019 begeben; b) sie erfüllen die in Artikel 45b Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Bedingungen und sind den Forderungen aus ausgenommenen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht vollständig nachrangig; c) sie entsprechen den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aufgrund des Bestandsschutzes gemäß Artikel 494b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. <p>Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllt.</p> <p>Anzugeben sind die Beträge vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig sind und die vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden.</p> <p>TLAC</p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie wurden vor dem 27. Juni 2019 begeben; b) sie erfüllen die Anforderungen der Artikel 72a bis 72d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme von Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d der genannten Verordnung, und könnten gemäß Artikel 72b Absatz 3 der genannten Verordnung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eingestuft werden oder dürfen gemäß Artikel 72b Absatz 4 der genannten Verordnung als Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eingestuft werden; c) sie entsprechen den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aufgrund des Bestandsschutzes gemäß Artikel 494b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. <p>Anzugeben sind die Beträge vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig sind und die vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden. Findet Artikel 72b Absatz 3 oder Artikel 494 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung, ist in dieser Zeile der volle Betrag ohne Anwendung der Obergrenze von 3,5 % bzw. 2,5 % anzugeben.</p>
0162	<p>(-) Eigene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig sind</p> <p>MREL</p> <p>Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Artikel 32b Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014.</p> <p>In diese Zeile werden ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis eingetragen, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig sind. Für die Zwecke der MREL ist der Betrag in dieser Zeile ist gleich dem Betrag in Zeile 0165.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>TLAC</p> <p>Artikel 72e Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Artikel 32b Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014.</p> <p>Diese Zeile enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Positionen in nicht nachrangigen eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 72e Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug zu bringen sind, und ii) ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig sind.
0165	<p>(-) davon: ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis</p> <p>MREL und TLAC</p> <p>In dieser Zeile werden die folgenden Beträge angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) ungenutzte Beträge im Rahmen einer Ad-hoc-Erlaubnis, sofern die Erlaubnis ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, das gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig ist; ii) ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen allgemeinen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nicht nachrangig sind. <p>Wird im Falle einer vorherigen allgemeinen Erlaubnis im Sinne von Ziffer ii die Rangfolge der Instrumente, bei denen eine Kündigung, eine Tilgung, eine Rückzahlung oder ein Rückkauf gestattet wird, nicht spezifiziert, so ist der volle ungenutzte Betrag im Rahmen einer allgemeinen vorherigen Erlaubnis nicht in dieser Zeile, sondern in Zeile 0135 anzugeben.</p>
0170	<p>Berücksichtigungsfähige Beträge nach Anwendung der Obergrenze gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nicht bestandsgeschützt)</p> <p>TLAC</p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die die Anforderungen der Artikel 72a bis 72d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, mit Ausnahme von Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d der genannten Verordnung, nach Anwendung von Artikel 72b Absätze 3 bis 5 der genannten Verordnung, unter Ausschluss von Verbindlichkeiten, die gemäß dem Bestandsschutz nach Artikel 494b Absatz 3 der genannten Verordnung anerkannt werden.</p> <p>Bei Anwendung von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bis zum 31. Dezember 2021 entspricht der in dieser Zeile gemeldete Betrag dem Betrag nach Anwendung von Artikel 494 Absatz 2 der genannten Verordnung (Obergrenze von 2,5 %).</p>
0180	<p>Berücksichtigungsfähige Beträge nach Anwendung der Obergrenze gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestehend aus Posten, die vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden</p> <p>TLAC</p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie wurden vor dem 27. Juni 2019 begeben; b) sie erfüllen die Anforderungen der Artikel 72a bis 72d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme von Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d der genannten Verordnung, nach Anwendung von Artikel 72b Absätze 3 bis 5 der genannten Verordnung; c) sie entsprechen den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aufgrund des Bestandsschutzes gemäß Artikel 494b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. <p>Bei Anwendung von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bis zum 31. Dezember 2021 entspricht der in dieser Zeile gemeldete Betrag dem Betrag nach Anwendung von Artikel 494 Absatz 2 der genannten Verordnung (Obergrenze von 2,5 %).</p>
0190	<p>(-) Abzüge</p>
0200	<p>(-) Positionen zwischen Multiple-Point-of-Entry- (MPE-)Abwicklungsgruppen</p> <p>TLAC</p> <p>Diese Zeile spiegelt die Abzüge von Risikopositionen zwischen MPE-Abwicklungsgruppen von G-SRI wider, die direkten, indirekten oder synthetischen Beteiligungen an Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Tochterunternehmen entsprechen, die nicht derselben Abwicklungsgruppe wie die Abwicklungseinheit angehören, im Einklang mit Artikel 72e Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0211	<p>(-) Investitionen in andere Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten TLAC</p> <p>Die Unternehmen melden den Abzug von Investitionen in andere Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72e Absatz 1 Buchstaben b, c und d, Artikel 72e Absätze 2 und 3 und Artikel 72g bis 72j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringende Betrag gemäß Teil II Titel I Kapitel 5a Abschnitt 2 der genannten Verordnung ermittelt wird.</p>
0220	<p>Von den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringende Posten, die die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschreiten</p> <p>Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dürfen nicht negativ sein, doch ist es möglich, dass der Betrag der Abzüge von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten größer ist als der Betrag der Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Ist dies der Fall ist, müssen die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gleich null sein, und der Überschuss der Abzüge muss gemäß Artikel 66 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom Ergänzungskapital abgezogen werden.</p> <p>Mit dieser Position wird erreicht, dass die in Zeile 0060 gemeldeten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nie kleiner als null sind.</p>
0400 - 0500	<p>Zusatzinformationen</p>
0400	<p>Verfügbares hartes Kernkapital (CET1, in %) nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens</p> <p>Der Betrag des CET1, der gleich null oder positiv ist und nach Erfüllung jeder der in Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2013/36/EU^(*) genannten Anforderungen verfügbar ist, und der höhere der folgenden Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gegebenenfalls die Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI gemäß Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (TLAC-Anforderung), wenn sie gemäß Absatz 1 Buchstabe a des genannten Artikels berechnet wird, und b) die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU, wenn sie gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie berechnet wird. <p>Das verfügbare CET1 entspricht dem in Zeile 0100 des Meldebogens M 01.00 gemeldeten Gesamtrisikobetrag in Prozent.</p> <p>Die gemeldete Zahl in den Spalten MREL und TLAC muss identisch sein.</p> <p>Dabei sind die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, den Gesamtrisikobetrag und die Anforderungen selbst zu berücksichtigen. Weder die Leitlinien für ergänzende Eigenmittel gemäß Artikel 104b der Richtlinie 2013/36/EU noch die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß Artikel 128 Absatz 1 Nummer 6 der genannten Richtlinie sind zu berücksichtigen.</p>
0410	<p>Kombinierte Kapitalpufferanforderung (in %)</p> <p>Artikel 128 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU. Die kombinierte Kapitalpufferanforderung wird als prozentualer Anteil am Gesamtrisikobetrag ausgedrückt.</p>
0420	<p>davon: Kapitalerhaltungspuffer</p> <p>Der Betrag des institutsspezifischen kombinierten Kapitalpuffers (ausgedrückt als prozentualer Anteil am Gesamtrisikobetrag), der sich auf die Anforderung des Kapitalerhaltungspuffers bezieht.</p>
0430	<p>davon: antizyklischer Kapitalpuffer</p> <p>Der Betrag des institutsspezifischen kombinierten Kapitalpuffers (ausgedrückt als prozentualer Anteil am Gesamtrisikobetrag), der sich auf die Anforderung des antizyklischen Kapitalpuffers bezieht.</p>

(*) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0440	davon: Systemrisikopuffer Der Betrag des institutsspezifischen kombinierten Kapitalpuffers (ausgedrückt als prozentualer Anteil am Gesamtrisikobetrag), der sich auf die Anforderung des Systemrisikopuffers bezieht.
0450	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Der Betrag des institutsspezifischen kombinierten Kapitalpuffers (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrag), der sich auf die Anforderung des Puffers für G-SRI oder A-SRI bezieht.
0460	Investitionen in nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anderer Institute Die in dieser Zeile und den Zeilen 0470 bis 0490 gemeldeten Posten werden unter Berücksichtigung der in Artikel 72h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Grundsätze (Nettoverkaufspositionen, Look-Through-Ansatz) ermittelt.
0470	Investitionen in nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von G-SRI Betrag der Bestände an Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, unter Ausschluss von Instrumenten gemäß Artikel 72b Absätze 3 bis 5 der genannten Verordnung, die von G-SRI begeben werden.
0480	Investitionen in nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von A-SRI Betrag der Bestände an Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die von A-SRI begeben werden. Investitionen in nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von A-SRI, die gleichzeitig G-SRI sind, werden nicht in dieser Zeile, sondern ausschließlich in Zeile 0470 gemeldet.
0490	Investitionen in nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anderer Institute Betrag der Bestände an Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die von Instituten begeben wurden, die weder G-SRI noch A-SRI sind.
0500	Ausgenommene Verbindlichkeiten Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0600	Ad-hoc-Erlaubnisse für Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten: Vorab festgelegter Betrag In dieser Zeile werden Beträge ausgewiesen, die unter eine vorherige Ad-hoc-Erlaubnis zur Kündigung, zur Tilgung, zur Rückzahlung oder zum Rückkauf bestimmter Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 78a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 32b Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 fallen. Die Angabe muss sowohl die genutzten als auch die ungenutzten Beträge enthalten.
0610	Vorherige allgemeine Erlaubnisse für Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten: Vorab festgelegter Betrag In dieser Zeile werden Beträge ausgewiesen, die unter eine vorherige allgemeine Erlaubnis zur Kündigung, zur Tilgung, zur Rückzahlung oder zum Rückkauf von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 78a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 32b Absätze 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 fallen. Die Angabe muss sowohl die genutzten als auch die ungenutzten Beträge enthalten.

2.2. M 03.00 — Interne MREL und interne TLAC (ILAC)

2.2.1. Allgemeine Anmerkungen

4. Meldebogen M 03.00 enthält die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für die folgenden Zwecke:
 - a) die Anforderung an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von Unternehmen im Sinne von Artikel 45f der Richtlinie 2014/59/EU, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind (interne MREL), und
 - b) die Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI, die für bedeutende Tochterunternehmen von G-SRI aus Drittländern gemäß Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt (interne TLAC).

5. Die Spalte, die sich auf interne MREL bezieht, ist von Unternehmen auszufüllen, die der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45 und 45f der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen. Nur die Unternehmen, die verpflichtet sind, die Anforderung gemäß Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen, melden Posten, die sich auf die G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC) beziehen.

2.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	Interne MREL Artikel 45 und 45f der Richtlinie 2014/59/EU.
0020	Interne TLAC Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	Anwendungsebene Unterliegt das Unternehmen einer internen MREL und ggf. internen TLAC auf individueller Basis, so ist „individuell“ anzugeben. Unterliegt das Unternehmen einer internen MREL und ggf. internen TLAC auf konsolidierter Basis, so ist „konsolidiert“ anzugeben.
0100 - 0110	Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße
0100	Gesamtrisikobetrag (TREA) Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU, Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Der in dieser Zeile gemeldete Gesamtrisikobetrag ist der Gesamtrisikobetrag, der die Grundlage für die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bildet.
0110	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU, Artikel 429 Absatz 4 und Artikel 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die in dieser Zeile gemeldete Gesamtrisikopositionsmessgröße ist die Gesamtrisikopositionsmessgröße, die die Grundlage für die Einhaltung der Anforderungen in Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bildet.
0200 – 0295	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0200	<p>Berücksichtigungsfähige Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten</p> <p><i>Interne MREL</i></p> <p>Summe der berücksichtigungsfähigen Eigenmittel, Verbindlichkeiten und Garantien, die gemäß Artikel 45f Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU auf die interne MREL angerechnet werden dürfen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 der genannten Richtlinie.</p> <p>Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllt.</p> <p>Der in dieser Zeile gemeldete Betrag entspricht dem Betrag nach den Abzügen gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p> <p><i>Interne TLAC</i></p> <p>Berücksichtigungsfähige Eigenmittel und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 92b Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die interne TLAC angerechnet werden dürfen. Der in dieser Zeile gemeldete Betrag entspricht dem Betrag nach den Abzügen gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>
0210	<p>Berücksichtigungsfähige Eigenmittel</p> <p>Summe aus dem CET1-Kapital, dem berücksichtigungsfähigen zusätzlichen Kernkapital und dem berücksichtigungsfähigen Ergänzungskapital.</p> <p>Im Falle einer internen MREL werden die in Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Instrumente in diese Zeile sowie in die Zeilen 0230 und 0240, je nach Anwendbarkeit, aufgenommen.</p> <p>Instrumente, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, werden nur dann in diese Zeile und die Zeilen 0230 und 0240 aufgenommen, wenn sie die Anforderungen in Artikel 55 der genannten Richtlinie erfüllen.</p>
0220	<p>Hartes Kernkapital (CET1)</p> <p>Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>
0230	<p>Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital</p> <p>Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p> <p><i>Interne MREL</i></p> <p>Die Instrumente werden nur berücksichtigt, wenn sie die in Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2014/59/EU genannten Kriterien erfüllen.</p> <p><i>Interne TLAC</i></p> <p>Die Instrumente werden nur berücksichtigt, wenn sie die in Artikel 92b Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien erfüllen.</p>
0240	<p>Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital</p> <p>Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p> <p><i>Interne MREL</i></p> <p>Die Instrumente werden nur berücksichtigt, wenn sie die in Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2014/59/EU genannten Kriterien erfüllen.</p> <p><i>Interne TLAC</i></p> <p>Die Instrumente werden nur berücksichtigt, wenn sie die in Artikel 92b Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien erfüllen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0250	<p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und Sicherheiten</p>
0260	<p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ausgenommen Garantien)</p> <p><i>Interne MREL</i></p> <p>Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die die in Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU genannten Bedingungen erfüllen, unter Berücksichtigung von Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 der genannten Richtlinie, soweit anwendbar.</p> <p>Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllt.</p> <p>Anzugeben sind die Beträge vor Abzug von ungenutzten Beträgen im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat.</p> <p><i>Interne TLAC</i></p> <p>Der Betrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet, wenn diese Verbindlichkeiten die in Artikel 92b Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen.</p> <p>Anzugeben sind die Beträge vor Abzug von ungenutzten Beträgen im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat.</p>
0265	<p>(-) Eigene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten: Ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis</p> <p>In dieser Zeile werden die folgenden Beträge angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Ad-hoc-Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat; ii) ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen allgemeinen Erlaubnis, sofern die Erlaubnis Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat.
0270	<p>Von der Abwicklungseinheit gestellte und von der Abwicklungsbehörde gewährte Garantien</p> <p>Gewährt die Abwicklungsbehörde des Tochterunternehmens dem berichtenden Unternehmen, die interne MREL mit Garantien zu erfüllen, so ist der Betrag der Garantien anzugeben, die von der Abwicklungseinheit gestellt werden und alle in Artikel 45f Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Bedingungen erfüllen.</p>
0280	<p>Zusatzinformation: Besicherter Teil der Garantie</p> <p>Der in Zeile 0270 gemeldete Teil der Garantie, der durch eine Finanzsicherheit gemäß Artikel 45f Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU besichert ist.</p>
0290	<p>(-) Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die von Nicht-Abwicklungseinheiten derselben Abwicklungsgruppe begeben wurden</p> <p>In dieser Zeile auszuweisen sind Positionen in Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU in Abzug zu bringen sind.</p> <p>Für die Berechnung der Abzüge gemäß Artikel 45c Absatz 2a der Richtlinie 2014/59/EU wird der in Zeile 0630 angegebene Verhältniswert herangezogen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0293	<p>(-) davon: Von Liquidationseinheiten begebene Eigenmittelinstrumente</p> <p>Hier werden Investitionen in Eigenmittelinstrumente angegeben, die von Liquidationseinheiten derselben Abwicklungsgruppe begeben wurden, für die die Abwicklungsbehörde keine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegt hat, und die gemäß Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU in Abzug zu bringen sind.</p> <p>Für die Berechnung der Abzüge gemäß Artikel 45c Absatz 2a der Richtlinie 2014/59/EU wird der in Zeile 0630 angegebene Verhältniswert herangezogen.</p>
0295	<p>Von den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringende Posten, die die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschreiten</p> <p>Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dürfen nicht negativ sein, doch ist es möglich, dass der Betrag der Abzüge von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten größer ist als der Betrag der Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Ist dies der Fall ist, müssen die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gleich null sein, und der Überschuss der Abzüge muss gemäß Artikel 66 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom Ergänzungskapital abgezogen werden.</p> <p>Mit diesem Posten wird erreicht, dass die in Zeile 0251 ausgewiesenen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nie kleiner als null sind.</p>
0400 - 0440	<p>Verhältniswerte der berücksichtigungsfähigen Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</p>
0400	<p>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA</p> <p>Beträge der berücksichtigungsfähigen Eigenmittel, Verbindlichkeiten und zugelassenen Garantien des berichtenden Unternehmens, die auf die interne MREL bzw. die interne TLAC angerechnet werden, ausgedrückt als prozentualer Anteil am gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrag.</p>
0410	<p>davon: gewährte Garantien</p> <p>Betrag der berücksichtigungsfähigen Eigenmittel, Verbindlichkeiten und zugelassenen Garantien des berichtenden Unternehmens, bei denen es sich um von der Abwicklungseinheit gestellte und von der Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 45f Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU anerkannte Garantien handelt, die auf die interne MREL angerechnet werden, ausgedrückt als prozentualer Anteil am gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrag.</p>
0420	<p>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM</p> <p>Beträge der berücksichtigungsfähigen Eigenmittel und Verbindlichkeiten des berichtenden Unternehmens, die auf die interne MREL bzw. die interne TLAC angerechnet werden, ausgedrückt als prozentualer Anteil an der gemäß Artikel 429 Absatz 4 und Artikel 429a der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikopositionsmessgröße.</p>
0430	<p>davon: gewährte Garantien</p> <p>Betrag der berücksichtigungsfähigen Eigenmittel und Verbindlichkeiten des berichtenden Unternehmens, bei denen es sich um von der Abwicklungseinheit gestellte und von der Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 45f Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU anerkannte Garantien handelt, die auf die interne MREL angerechnet werden, ausgedrückt als prozentualer Anteil an der Gesamtrisikopositionsmessgröße, berechnet gemäß Artikel 429 Absatz 4 und Artikel 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0440	<p>Verfügbares hartes Kernkapital (CET1, in %) nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens</p> <p>Der Betrag des CET1, der gleich null oder positiv ist und nach Erfüllung jeder der in Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderungen verfügbar ist, und der höhere der folgenden Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gegebenenfalls die interne TLAC-Anforderung gemäß Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wenn sie im Einklang mit Artikel 92b Absatz 1 der genannten Verordnung als 90 % der Anforderung in Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung berechnet wird; b) die interne MREL gemäß Artikel 45f der Richtlinie 2014/59/EU, wenn sie gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie berechnet werden. <p>Das verfügbare CET1 wird als prozentualer Anteil am Gesamtrisikobetrag ausgedrückt, wie in Zeile 0100 angegeben.</p> <p>Die gemeldete Zahl in den Spalten interne MREL und interne TLAC muss identisch sein.</p> <p>Dabei sind die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, den Gesamtrisikobetrag und die Anforderungen selbst zu berücksichtigen. Weder die Leitlinien für ergänzende Eigenmittel gemäß Artikel 104b der Richtlinie 2013/36/EU noch die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß Artikel 128 Absatz 1 Nummer 6 der genannten Richtlinie sind zu berücksichtigen.</p>
0500 – 0550	<p>Zusatzinformationen</p>
0500	<p>Kombinierte Kapitalpufferanforderung (in %)</p> <p>Artikel 128 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU.</p> <p>Die kombinierte Kapitalpufferanforderung wird als prozentualer Anteil am Gesamtrisikobetrag ausgedrückt.</p>
0510	<p>davon: Kapitalerhaltungspuffer</p> <p>Der Betrag des institutsspezifischen kombinierten Kapitalpuffers (ausgedrückt als prozentualer Anteil am Gesamtrisikobetrag), der sich auf die Anforderung des Kapitalerhaltungspuffers bezieht.</p>
0520	<p>davon: antizyklischer Kapitalpuffer</p> <p>Der Betrag des institutsspezifischen kombinierten Kapitalpuffers (ausgedrückt als prozentualer Anteil am Gesamtrisikobetrag), der sich auf die Anforderung des antizyklischen Kapitalpuffers bezieht.</p>
0530	<p>davon: Systemrisikopuffer</p> <p>Der Betrag des institutsspezifischen kombinierten Kapitalpuffers (ausgedrückt als prozentualer Anteil am Gesamtrisikobetrag), der sich auf die Anforderung des Systemrisikopuffers bezieht.</p>
0540	<p>davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)</p> <p>Der Betrag des institutsspezifischen kombinierten Kapitalpuffers (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrag), der sich auf die Anforderung des Puffers für G-SRI oder A-SRI bezieht.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0550 - 0600	<p>Sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten</p> <p>Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Meldung dieser Informationen Beträge an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten halten, die mindestens 150 % der in Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Anforderung entsprechen, brauchen die Informationen in den Zeilen 0550 bis 0600 nicht zu melden. Derartige Unternehmen können sich dafür entscheiden, die betreffenden Informationen in dem genannten Meldebogen auf freiwilliger Basis zu melden.</p> <p>Ungenutzte Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis werden, sofern die Erlaubnis ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, für die Zwecke dieser Zeilen als bail-in-fähige Verbindlichkeiten angesehen.</p>
0550	<p>Sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten</p> <p>Der Betrag der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU, die die Anforderungen in Artikel 45 und 45f der genannten Richtlinie nicht erfüllen können.</p>
0560	<p>Davon: dem Recht eines Drittlandes unterliegend</p> <p>Der Betrag der sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU.</p>
0570	<p>Davon: mit einer Herabschreibungs- und Umwandlungsklausel im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU</p> <p>Der Betrag der sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen und die eine Herabschreibungs- und Umwandlungsklausel im Sinne von Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU enthalten.</p>
0580 – 0600	<p>Aufgliederung der sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten</p>
0580	Restlaufzeit < 1 Jahr
0590	Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre
0600	Restlaufzeit >= 2 Jahre
0610	<p>Ausgenommene Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>
0620	<p>Eigenmittelinstrumente, die von Liquidationseinheiten derselben Abwicklungsgruppe begeben wurden</p> <p>Positionen in Eigenmittelinstrumenten, die von Einheiten begeben wurden, die keine Abwicklungseinheiten, aber Liquidationseinheiten und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind und für die die Abwicklungsbehörde keine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegt hat.</p> <p>Dieser Betrag ist in dieser Zeile anzugeben, unabhängig davon, ob die Bedingungen des Artikels 45c Absatz 2a Unterabsatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllt sind.</p>
0630	<p>Verhältnis der Positionen in Eigenmittelinstrumenten, die von Liquidationseinheiten begeben wurden, zu den berücksichtigungsfähigen Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 45c Absatz 2a der Richtlinie 2014/59/EU.</p> <p>Der Verhältniswert wird nur zum Einreichungstermin 31. Dezember berechnet. Zu den anderen Meldestichtagen wird der zum 31. Dezember des Vorjahres berechnete Verhältniswert angegeben.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Der Verhältniswert wird wie folgt angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zähler: 12-Monatsdurchschnitt im betreffenden Kalenderjahr für die Positionen in Eigenmittelinstrumenten, die von Einheiten begeben wurden, die keine Abwicklungseinheiten, aber Liquidationseinheiten und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind und für die die Abwicklungsbehörde keine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegt hat. — Nenner: 12-Monatsdurchschnitt im betreffenden Kalenderjahr für die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des berichtenden Unternehmens ohne Berücksichtigung der Abzüge der Positionen in Eigenmittelinstrumenten gemäß Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU.

2.3. M 04.00 — Finanzierungsstruktur der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (LIAB — MREL)

2.3.1. Allgemeine Anmerkungen

6. Dieser Meldebogen erfordert Informationen über die Finanzierungsstruktur der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von Unternehmen, die MREL unterliegen. Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten werden nach Art der Verbindlichkeit und Fälligkeit aufgegliedert.
7. Die Unternehmen geben in diesem Meldebogen nur Verbindlichkeiten an, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der Richtlinie 2014/59/EU (MREL/interne MREL) berücksichtigungsfähig sind.
8. Handelt es sich bei dem berichtenden Unternehmen um eine Abwicklungseinheit, so sind die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71a der Richtlinie 2014/59/EU vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis anzugeben. Im Falle von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die den Rechtsvorschriften eines Drittlandes unterliegen, sind nur die Verbindlichkeiten einzubeziehen, die die Anforderungen in Artikel 55 der genannten Richtlinie erfüllen.
9. Handelt es sich bei dem berichtenden Unternehmen um ein Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist, meldet es in diesem Meldebogen die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 der genannten Richtlinie, vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis. Im Falle von Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, wird das Instrument nur dann in diese Zeile aufgenommen, wenn es die Anforderungen in Artikel 55 der genannten Richtlinie erfüllt.
10. Die Aufschlüsselung nach Art der Verbindlichkeit basiert auf denselben Arten von Verbindlichkeiten, die in den Meldungen für die Zwecke der Abwicklungsplanung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 verwendet werden. Zur Definition der verschiedenen Arten von Verbindlichkeiten wird auf die genannte Durchführungsverordnung verwiesen.
11. Ist in diesem Meldebogen eine Untergliederung nach der Fälligkeit vorgesehen, so ist die Restlaufzeit die Zeit bis zur vertraglichen Fälligkeit oder, in Übereinstimmung mit den Bedingungen von Artikel 72c Absätze 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem die Option ausgeübt werden kann. Im Falle von außerplanmäßigen Tilgungszahlungen wird der Kapitalbetrag aufgeteilt und den entsprechenden Restlaufzeitkategorien zugerechnet. Gegebenenfalls wird die Laufzeit für den Kapitalbetrag und für die aufgelaufenen Zinsen getrennt berücksichtigt.

2.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0100	BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN
	Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen >= 1 Jahr
0200	Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen im Sinne der Zeile 0320 des Meldebogens Z 02.00 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624, die für die Zwecke von Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigungsfähig sind.
0210	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre
0220	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre
0230	davon: von Tochterunternehmen begeben
	Besicherte Verbindlichkeiten, für die keine Sicherheit gestellt wurde >= 1 Jahr
0300	Besicherte Verbindlichkeiten, für die keine Sicherheit gestellt wurde, im Sinne der Zeile 0340 des Meldebogens Z 02.00 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624, die für die Zwecke von Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigungsfähig sind.
0310	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre
0320	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre
0330	davon: von Tochterunternehmen begeben
	Strukturierte Schuldtitel >= 1 Jahr
0400	Strukturierte Schuldtitel im Sinne der Zeile 0350 des Meldebogens Z 02.00 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624, die für die Zwecke von Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigungsfähig sind.
0410	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre
0420	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre
0430	davon: von Tochterunternehmen begeben
	Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten >= 1 Jahr
0500	Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten im Sinne der Zeile 0360 des Meldebogens Z 02.00 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624, die für die Zwecke von Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigungsfähig sind.
0510	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre
0520	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre
0530	davon: von Tochterunternehmen begeben
	Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten >= 1 Jahr
0600	Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten im Sinne der Zeile 0365 des Meldebogens Z 02.00 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624, die für die Zwecke von Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigungsfähig sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0610	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre
0620	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre
0630	davon: von Tochterunternehmen begeben
0700	Nicht zu den Eigenmitteln gehörende nachrangige Verbindlichkeiten >= 1 Jahr Nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne der Zeile 0370 des Meldebogens Z 02.00 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624, die für die Zwecke von Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigungsfähig sind.
0710	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre
0720	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre
0730	davon: von Tochterunternehmen begeben
0800	Sonstige für die MREL berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten >= 1 Jahr Sonstige Instrumente, die für die Zwecke von Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigungsfähig sind.
0810	davon: Restlaufzeit >= 1 Jahr < 2 Jahre
0820	davon: Restlaufzeit >= 2 Jahre
0830	davon: von Tochterunternehmen begeben

3. Rangfolge der Gläubiger

12. In den Meldebögen M 05.00 und M 06.00 wird die Rangfolge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der Rangfolge der Gläubiger erfasst. Beide Meldebögen werden stets auf individueller Ebene ausgefüllt.
13. Im Falle von Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, wird der jedem Rang zuzuordnende Betrag weiter aufgeschlüsselt in Beträge, die der Abwicklungseinheit geschuldet werden, und sonstige Beträge, die nicht der Abwicklungseinheit zugerechnet werden, sofern zutreffend.
14. Die Rangfolge wird vom rangniedrigsten zum ranghöchsten dargestellt. Die Zeilen für die Ränge werden hinzugefügt, bis das ranghöchste berücksichtigungsfähige Instrument und alle gleichrangigen Verbindlichkeiten gemeldet wurden.

3.1. M 05.00 — Rangfolge der Gläubiger (Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist)

3.1.1. Allgemeine Anmerkungen

15. Unternehmen, die der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderung des Artikels 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, melden in diesem Meldebogen:
 - a) Posten des harten Kernkapitals (CET1) im Sinne von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - b) Posten des zusätzlichen Kapitals (AT1) im Sinne von Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - c) Instrumente des Ergänzungskapitals (T2) und das damit verbundene Agio im Sinne von Artikel 62 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einschließlich des abbeschriebenen Teils des Instruments, der für die Zwecke der Erfüllung der in Artikel 92 oder 92b der genannten Verordnung oder Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU nicht anerkannt wird, und
 - d) aus Verbindlichkeiten bestehende Instrumente, die zur Erfüllung der internen MREL berücksichtigungsfähig sind,
 - e) sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten,
 - f) vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten; diese Verbindlichkeiten werden insoweit einbezogen, als sie gleichrangig oder nachrangig zu einem Instrument sind, das in den Betrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für die Zwecke der internen MREL einbezogen ist.

16. Im Rahmen der unter Nummer 20 aufgeführten Instrumente und Posten werden auch die Beträge von Instrumenten berücksichtigt, die nach Maßgabe von anwendbaren Übergangsbestimmungen zwecks Erfüllung der in Artikel 92 oder 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigungsfähig sind.
17. Die Beträge der unter Nummer 20 Buchstaben a, b und c genannten Instrumente entsprechen dem Betrag nach Abzug der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 66 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Positionen in eigenen Instrumenten.
18. Die Beträge der unter Nummer 20 Buchstaben a bis d genannten Instrumente entsprechen dem Betrag vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis.
19. Unternehmen, die nicht der Verpflichtung zur Erfüllung der Anforderung in Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, aber nach Artikel 45f der Richtlinie 2014/59/EU verpflichtet sind, die Anforderung in Artikel 45 der genannten Richtlinie zu erfüllen, melden in diesem Meldebogen die unter Nummer 20 des vorliegenden Abschnitts genannten Instrumente und Posten, mit Ausnahme der unter Buchstabe f jener Nummer genannten Verbindlichkeiten, die vom Bail-in ausgeschlossen sind.
20. Abweichend von Nummer 24 können sich diese Unternehmen dafür entscheiden, denselben Umfang an Eigenmitteln und Verbindlichkeiten zu melden, wie unter Nummer 20 angegeben.
21. Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Meldung dieser Informationen Beträge an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten halten, die mindestens 150 % der in Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Anforderung entsprechen, brauchen die sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten nicht zu melden. Derartige Unternehmen können sich dafür entscheiden, Informationen über sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten in diesem Meldebogen auf freiwilliger Basis zu melden.
22. Die Kombination der Spalten 0010 und 0020 bildet eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens.

3.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<p>Rang in der Insolvenz</p> <p>Die Nummer des Insolvenzrangs in der Rangfolge der Gläubiger des berichtenden Unternehmens ist beginnend mit dem niedrigsten Rang anzugeben. Der Rang in der Insolvenz muss einer der Ränge sein, die in der von der Abwicklungsbehörde der betreffenden Rechtsordnung veröffentlichten Insolvenzrangliste enthalten sind.</p>
0020	<p>Art des Gläubigers</p> <p>Eine der folgenden Arten des Gläubigers ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „Abwicklungseinheit“ Dieser Eintrag ist auszuwählen, um die Beträge zu melden, die der Abwicklungseinheit direkt oder indirekt über Unternehmen entlang der Eigentümerkette zuzurechnen sind, sofern zutreffend. — „Unternehmen, die keine Abwicklungseinheit sind“ Dieser Eintrag ist auszuwählen, um die Beträge zu melden, die anderen Gläubigern zuzurechnen sind, sofern zutreffend.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0030	<p>Beschreibung des Rangs in der Insolvenz</p> <p>Die Beschreibung, die in den von der Abwicklungsbehörde der betreffenden Rechtsordnung veröffentlichten Insolvenzranglisten enthalten ist, sofern eine standardisierte Liste mit einer solchen Beschreibung verfügbar ist. Andernfalls eine eigene Beschreibung des Rangs in der Insolvenz durch das Institut, in der zumindest die Hauptart des Instruments im jeweiligen Insolvenzrang genannt wird.</p>
0040	<p>Verbindlichkeiten und Eigenmittel</p> <p>Anzugeben ist der Betrag der Eigenmittel, der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und gegebenenfalls der sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, der dem in Spalte 0010 angegebenen Rang in der Insolvenz zugeordnet ist.</p> <p>Gegebenenfalls sind in dieser Spalte auch vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten anzugeben, soweit sie gegenüber den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nachrangig oder gleichrangig sind.</p> <p>Im Falle der unter Nummer 24 genannten Unternehmen ist diese Spalte leer zu lassen, es sei denn, diese Unternehmen optieren für die abweichende Regelung unter Nummer 25.</p>
0050	<p>Davon: ausgenommene Verbindlichkeiten</p> <p>Betrag der gemäß Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU ausgenommenen Verbindlichkeiten. Entscheidet die Abwicklungsbehörde, Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 3 der genannten Richtlinie auszunehmen, sind diese ausgenommenen Verbindlichkeiten ebenfalls in dieser Spalte anzugeben.</p> <p>Im Falle der unter Nummer 24 genannten Unternehmen ist diese Spalte leer zu lassen, es sei denn, diese Unternehmen optieren für die abweichende Regelung unter Nummer 25.</p>
0060	<p>Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)</p> <p>Füllen die Unternehmen die Spalte 0040 aus, ist der Betrag der Verbindlichkeiten und Eigenmittel entsprechend der Meldung in Spalte 0040, abzüglich des Betrags der ausgenommenen Verbindlichkeiten aus Spalte 0050, anzugeben.</p> <p>Füllen die Unternehmen Spalte 0040 nicht aus, so melden sie in dieser Spalte die Eigenmittel und Verbindlichkeiten, die für die Zwecke der internen MREL berücksichtigungsfähig sind. Sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten sind in dieser Spalte unter den unter Nummer 26 ausgeführten Bedingungen auszuweisen.</p>
0070	<p>davon: Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der internen MREL</p> <p>Anzugeben ist der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der auf die interne MREL gemäß Artikel 45f Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU angerechnet wird.</p>
0080 – 0110	<p>davon: mit einer Restlaufzeit von</p> <p>Der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die auf die internen MREL angerechnet werden, wie in Spalte 0070 berichtet, wird entsprechend der Restlaufzeit der verschiedenen Instrumente und Positionen aufgliedert. Instrumente und Positionen mit unbegrenzter Laufzeit werden bei dieser Aufgliederung nicht berücksichtigt, sondern separat in Spalte 0120 gemeldet.</p>
0080	<p>≥ 1 Jahr < 2 Jahre</p>
0090	<p>≥ 2 Jahr < 5 Jahre</p>
0100	<p>≥ 5 Jahre < 10 Jahre</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0110	≥ 10 Jahre
0120	Davon: Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit In diese Spalte sind Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit und alle Posten des harten Kernkapitals sowie das damit verbundene Agio auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals im Anwendungsbereich dieses Meldebogens einzutragen.

3.2. M 06.00 — Rangfolge der Gläubiger (Abwicklungseinheit) (RANG)

3.2.1. Allgemeine Anmerkungen

23. Unternehmen, die der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderung des Artikels 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, melden in diesem Meldebogen:
 - a) Posten des harten Kernkapitals (CET1) im Sinne von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - b) Posten des zusätzlichen Kapitals (AT1) im Sinne von Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - c) Instrumente des Ergänzungskapitals (T2) und das damit verbundene Agio im Sinne von Artikel 62 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einschließlich des abbeschriebenen Teils des Instruments, der für die Zwecke der Erfüllung der in Artikel 92 oder 92a der genannten Verordnung oder Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU nicht anerkannt wird,
 - d) aus Verbindlichkeiten bestehende Instrumente, die zur Erfüllung der MREL berücksichtigungsfähig sind,
 - e) sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten,
 - f) vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten; diese Verbindlichkeiten werden insoweit einbezogen, als sie gleichrangig oder nachrangig zu einem Instrument sind, das in den Betrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für die Zwecke der MREL einbezogen ist.
24. Im Rahmen der unter Nummer 28 aufgeführten Instrumente und Posten werden auch die Beträge von Instrumenten berücksichtigt, die nach Maßgabe von anwendbaren Übergangsbestimmungen zwecks Erfüllung der in Artikel 92 oder 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigungsfähig sind.
25. Unternehmen, die nicht der Verpflichtung zur Erfüllung der Anforderung in Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, aber nach Artikel 45e der Richtlinie 2014/59/EU verpflichtet sind, die Anforderung in Artikel 45 der genannten Richtlinie zu erfüllen, melden in diesem Meldebogen die unter Nummer 28 des vorliegenden Abschnitts genannten Instrumente und Posten, mit Ausnahme der unter Buchstabe f jener Nummer genannten Verbindlichkeiten, die vom Bail-in ausgeschlossen sind.
26. Abweichend von Nummer 30 können sich diese Unternehmen dafür entscheiden, denselben Umfang an Eigenmitteln und Verbindlichkeiten zu melden, wie unter Nummer 28 angegeben.
27. Die Beträge der unter Nummer 28 Buchstaben a, b und c genannten Instrumente entsprechen dem Betrag nach Abzug der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 66 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Positionen in eigenen Instrumenten.
28. Die Beträge der unter Nummer 28 Buchstaben a bis d genannten Instrumente entsprechen dem Betrag vor Abzug ungenutzter Beträge im Rahmen einer vorherigen Erlaubnis.
29. Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Meldung dieser Informationen Beträge an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten halten, die mindestens 150 % der in Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Anforderung entsprechen, brauchen die sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten nicht zu melden. Derartige Unternehmen können sich dafür entscheiden, Informationen über sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten in diesem Meldebogen auf freiwilliger Basis zu melden.

3.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<p>Rang in der Insolvenz</p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 0010 des Meldebogens M 05.00.</p> <p>Diese Spalte ist eine Zeilenkennung, die jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.</p>
0020	<p>Beschreibung des Rangs in der Insolvenz</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Meldebogen M 05.00 Spalte 0030.</p>
0030	<p>Verbindlichkeiten und Eigenmittel</p> <p>Anzugeben ist der Betrag der Eigenmittel, der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und gegebenenfalls der sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, der dem in Spalte 0010 angegebenen Rang in der Insolvenz zugeordnet ist.</p> <p>Gegebenenfalls sind in dieser Spalte ferner die vom Bail-in ausgeschlossenen Verbindlichkeiten anzugeben, soweit sie gegenüber den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nachrangig oder gleichrangig sind.</p> <p>Im Falle der unter Nummer 30 genannten Unternehmen ist diese Spalte leer zu lassen, es sei denn, diese Unternehmen optieren für die abweichende Regelung unter Nummer 31.</p>
0040	<p>Davon: ausgenommene Verbindlichkeiten</p> <p>Betrag der gemäß Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU ausgenommenen Verbindlichkeiten.</p> <p>Im Falle der unter Nummer 30 genannten Unternehmen ist diese Spalte leer zu lassen, es sei denn, diese Unternehmen optieren für die abweichende Regelung unter Nummer 31.</p>
0050	<p>Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)</p> <p>Füllen die Unternehmen die Spalte 0030 aus, ist der Betrag der Verbindlichkeiten und Eigenmittel entsprechend der Meldung in Spalte 0030, abzüglich des Betrags der ausgenommenen Verbindlichkeiten aus Spalte 0040, anzugeben.</p> <p>Füllen die Unternehmen Spalte 0030 nicht aus, so melden sie in dieser Spalte die Eigenmittel und Verbindlichkeiten, die für die Zwecke der MREL berücksichtigungsfähig sind. Sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten sind in dieser Spalte unter den unter Nummer 34 ausgeführten Bedingungen auszuweisen.</p>
0060	<p>davon: Eigenmittel und Verbindlichkeiten, die potenziell für die Erfüllung der MREL anrechenbar sind</p> <p>Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der zur Erfüllung der Anforderungen in Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU gemäß Artikel 45e der genannten Richtlinie anrechenbar ist.</p>
0070 – 0100	<p>davon: mit einer Restlaufzeit von</p> <p>Der in Spalte 0060 gemeldete Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der zur Erfüllung der Anforderung in Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU gemäß Artikel 45e der genannten Richtlinie anrechenbar ist, wird entsprechend der Restlaufzeit der verschiedenen Instrumente und Positionen aufgliedert. Instrumente und Positionen mit unbegrenzter Laufzeit werden bei dieser Aufgliederung nicht berücksichtigt, sondern separat in Spalte 0110 gemeldet.</p>
0070	<p>≥ 1 Jahr < 2 Jahre</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0080	≥ 2 Jahr < 5 Jahre
0090	≥ 5 Jahre < 10 Jahre
0100	≥ 10 Jahre
0110	<p>Davon: Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit</p> <p>In diese Spalte sind Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit und alle Posten des harten Kernkapitals sowie das damit verbundene Agio auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals im Anwendungsbereich dieses Meldebogens einzutragen.</p>

4. M 07.00 — Instrumente, die Rechtsvorschriften von Drittländern unterliegen (MTCI)

4.1. Allgemeine Anmerkungen

30. Der Meldebogen M 07.00 enthält eine vertragsbezogene Aufgliederung der Instrumente, die als Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die Zwecke der MREL eingestuft werden. In dem Meldebogen sind nur Instrumente anzugeben, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen.
31. In Bezug auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu ausgenommenen Verbindlichkeiten sind, melden die Unternehmen nur Wertpapiere, bei denen es sich um fungible, begehbbare Finanzinstrumente handelt, unter Ausschluss von Krediten und Einlagen.
32. Im Falle von Instrumenten, die zum Teil in zwei verschiedene Klassen von Eigenmitteln oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eingestuft werden können, ist das Instrument zweimal zu melden, um die den verschiedenen Kapitalklassen zugewiesenen Beträge getrennt auszuweisen.
33. Die Kombination der Spalten 0020 (Code des emittierenden Unternehmens), 0040 (Vertragskennung) und 0070 (Art der Eigenmittel oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten) bildet eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens.

4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010 - 0030	<p>Emittierendes Unternehmen</p> <p>Werden die Informationen unter Bezugnahme auf eine Abwicklungsgruppe gemeldet, so ist das Unternehmen der Gruppe anzugeben, das das jeweilige Instrument begeben hat. Werden die Informationen unter Bezugnahme auf eine einzelne Abwicklungseinheit gemeldet, so ist das emittierende Unternehmen das berichtende Unternehmen selbst.</p>
0010	<p>Bezeichnung</p> <p>Bezeichnung des Unternehmens, das das Instrument der Eigenmittel oder der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben hat</p>
0020	<p>Code</p> <p>Code des Unternehmens, das das Instrument der Eigenmittel oder der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben hat.</p> <p>Der Code als Teil einer Zeilenkennung muss jeweils ein Unternehmen bezeichnen. Im Falle von Instituten entspricht der Code dem LEI-Code. Für andere Unternehmen ist der LEI-Code oder, falls nicht verfügbar, ein nationaler Code anzugeben. Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen und einheitlich im Zeitverlauf verwendet. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein.</p>
0030	<p>Art des Codes</p> <p>Die Institute geben die Art des in Spalte 0020 ausgewiesenen Codes als „LEI-Code“ oder „Nicht-LEI-Code“ an. Die Art des Codes ist stets anzugeben.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0040	<p>Vertragskennung</p> <p>Anzugeben ist die Vertragskennung des Instruments, z. B. CUSIP-, ISIN- oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierungen.</p> <p>Diese Position ist Teil der Zeilenkennung.</p>
0050	<p>Anwendbares Recht (Drittland)</p> <p>Anzugeben ist das Drittland (Drittländer, die nicht dem EWR angehören), dessen Rechtsordnung auf den Vertrag oder Teile des Vertrags anwendbar ist.</p>
0060	<p>Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen</p> <p>Anzugeben ist, ob der Vertrag die in Artikel 55 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU, in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben p und q sowie Artikel 63 Buchstaben n und o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Vertragsbedingungen enthält.</p>
0070 - 0080	<p>Aufsichtsrechtliche Behandlung</p>
0070	<p>Art der Eigenmittel oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</p> <p>Art der Eigenmittel oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, als die das Instrument zum Stichtag eingestuft ist. Übergangsbestimmungen für die Berücksichtigungsfähigkeit von Instrumenten sind entsprechend zu beachten. Instrumente, die in mehrere Kapitalklassen eingestuft sind, werden einmal pro anwendbarer Kapitalklasse gemeldet.</p> <p>Eine der folgenden Arten von Eigenmitteln oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — CET1 — Zusätzliches Kernkapital — Ergänzungskapital — Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
0080	<p>Art des Instruments</p> <p>Die Art des anzugebenden Instruments hängt von dem geltenden Recht ab, nach dem es begeben wird.</p> <p>Im Falle von CET1-Instrumenten ist die Art des Instruments aus der von der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlichten Liste der CET1-Instrumente auszuwählen.</p> <p>Im Fall von anderen Eigenmitteln als CET1 und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ist die Art des Instruments aus einer von der EBA, den zuständigen Behörden oder den Abwicklungsbehörden veröffentlichten Liste der entsprechenden Instrumente auszuwählen, sofern eine solche Liste verfügbar ist. Ist keine Liste verfügbar, gibt das berichtende Unternehmen die Art der Instrumente selbst an.</p>
0090	<p>Betrag</p> <p>Der in den Eigenmitteln oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgewiesene Betrag wird unter Berücksichtigung der Ebene gemeldet, auf die sich die Meldung bezieht, wenn es sich um Instrumente handelt, die auf mehreren Ebenen enthalten sind. Der Betrag ist der zum Stichtag geltende Betrag unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Übergangsbestimmungen.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0100 – 0110	<p>Rang in regulären Insolvenzverfahren</p> <p>Der Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren muss angegeben werden.</p> <p>Er besteht aus dem zweistelligen ISO-Code des Landes, dessen Rechtsordnung für den Rang des Vertrags maßgeblich ist (Spalte 0100), wobei es sich um die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats handeln muss, und der Nummer des jeweiligen Rangs in der Insolvenz (Spalte 0110).</p> <p>Der maßgebliche Rang in der Insolvenz wird auf der Grundlage der von Abwicklungs- oder anderen Behörden veröffentlichten Insolvenzranglisten ermittelt, sofern eine solche genormte Liste verfügbar ist.</p>
0120	<p>Laufzeit</p> <p>Die Laufzeit des Instruments ist in folgendem Format anzugeben: tt/mm/jjjj. Bei unbefristeten Instrumenten ist die Zelle leer zu lassen.</p>
0130	<p>(Erster) Kündigungstermin</p> <p>Verfügt der Emittent über eine Kündigungsoption, ist der erste Termin, an dem die Kündigung ausgeübt werden kann, anzugeben.</p> <p>Liegt der erste Kündigungstermin vor dem Stichtag, ist dieser Termin anzugeben, wenn die Kündigung noch ausübbar ist. Ist sie nicht mehr ausübbar, ist der nächste Termin, an dem die Kündigung ausgeübt werden kann, anzugeben.</p> <p>Bei Kündigungsoptionen des Emittenten mit unbestimmtem Ausübungsdatum oder Kündigungsoptionen, die durch bestimmte Ereignisse ausgelöst werden, ist das konservativ geschätzte wahrscheinliche Kündigungsdatum anzugeben.</p> <p>Regelungsverfahren oder steuerliche Kündigungsoptionen sind für die Zwecke dieser Spalte nicht zu berücksichtigen.</p>
0140	<p>Regelungsverfahren (J/N)</p> <p>Anzugeben ist, ob der Emittent über eine Kündigungsoption verfügt, die bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses, das sich auf die Berücksichtigungsfähigkeit des Vertrags in Bezug auf MREL auswirkt, ausgeübt werden kann.</p>

ANHANG III

OFFENLEGUNG DER MINDESTANFORDERUNGN AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

Meldebogen-Code	Bezeichnung des Meldebogens
EU KM2	Schlüsselparameter — MREL und, falls zutreffend, G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
EU TLAC1	Zusammensetzung — MREL und, falls zutreffend, G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
EU iLAC	Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI
EU TLAC2	Rangfolge der Gläubiger — Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist
EU TLAC3	Rangfolge der Gläubiger — Abwicklungseinheit

EU KM2: Schlüsselparameter — MREL und, falls zutreffend, G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

		a	b	c	d	e	f
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)				
		T	T	T-1	T-2	T-3	T-4
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Verhältniszahlen und Bestandteile							
1	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten						
EU-1a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten						
2	Gesamtrisikobetrag der Abwicklungsgruppe (TREA)						
3	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA						
EU-3a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten						
4	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) der Abwicklungsgruppe						
5	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM						
EU-5a	Davon Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten						
6a	Gilt die Ausnahme von der Nachrangigkeit in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013? (5%-Ausnahme)						
6b	Aggregierter Betrag der zulässigen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Anwendung des Ermessensspielraums für die Rangfolge gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (max. 3,5 % Befreiung)						

		a	b	c	d	e	f
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)				
		T	T	T-1	T-2	T-3	T-4
6c	Wenn eine Obergrenze für die Ausnahme von der Nachrangigkeit gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, handelt es sich um den Betrag der begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und gemäß Zeile 1 angerechnet werden, dividiert durch die begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und die gemäß Zeile 1 angerechnet würden, wenn keine Obergrenze angewendet würde (in %).						
Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)							
EU-7	MREL als prozentualer Anteil am TREA						
EU-8	Davon mit Eigenmitteln oder nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfüllen						
EU-9	MREL als prozentualer Anteil an der TEM						
EU-10	Davon mit Eigenmitteln oder nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfüllen						

EU TLAC1 — Zusammensetzung — MREL und, falls zutreffend, G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

		a	b	c
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)	Zusatzinformation: Beträge, die für die Zwecke der MREL, aber nicht der TLAC berücksichtigungsfähig sind
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie Anpassungen				
1	Hartes Kernkapital (CET1)			
2	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
3	In der EU: leeres Feld			
4	In der EU: leeres Feld			
5	In der EU: leeres Feld			
6	Ergänzungskapital (T2)			
7	In der EU: leeres Feld			
8	In der EU: leeres Feld			

		a	b	c
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)	Zusatzinformation: Beträge, die für die Zwecke der MREL, aber nicht der TLAC berücksichtigungsfähig sind
11	Eigenmittel für die Zwecke von Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU			
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten: Nicht-regulatorische Bestandteile des Kapitals				
12	Direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind (nicht bestandsgeschützt)			
EU-12a	Von anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe begebene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind (nicht bestandsgeschützt)			
EU-12b	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind, und vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden (nachrangig bestandsgeschützt)			
EU-12c	Ergänzungskapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, in dem Umfang, in dem sie nicht als Ergänzungskapitalposten gelten			
13	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu ausgenommenen Verbindlichkeiten sind (nicht bestandsgeschützt, vor Anwendung der Obergrenze)			
EU-13a	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu den vor dem 27. Juni 2019 begebenen ausgenommenen Verbindlichkeiten sind (vor Anwendung der Obergrenze)			
14	Betrag der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumente, gegebenenfalls nach Anwendung von Artikel 72b Absatz 3 CRR			
15	In der EU: leeres Feld			
16	In der EU: leeres Feld			
17	Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor Anpassungen			
EU-17a	Davon Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten			
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten: Anpassungen nicht-regulatorischer Bestandteile des Kapitals				
18	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten vor Anpassungen			
19	(Abzug von Positionen zwischen Multiple-Point-of-Entry- (MPE-) Abwicklungsgruppen)			

		a	b	c
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)	Zusatzinformation: Beträge, die für die Zwecke der MREL, aber nicht der TLAC berücksichtigungsfähig sind
20	(Abzug von Investitionen in andere Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten)			
21	In der EU: leeres Feld			
22	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Anpassung			
EU-22a	Davon: Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten			
Risikogewichteter Positionsbetrag und Risikopositionsmessgröße der Abwicklungsgruppe				
23	Gesamtrisikobetrag (TREA)			
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)			
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
25	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA			
EU-25a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten			
26	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM			
EU-26a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten			
27	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen der Abwicklungsgruppe zur Verfügung steht			
28	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpufferanforderung			
29	davon Kapitalerhaltungspuffer			
30	davon antizyklischer Kapitalpuffer			
31	davon Systemrisikopuffer			
EU-31a	davon Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)			
Zusatzinformationen				
EU-32	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			

EU ILAC — Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI

		a	b	c
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen einer internen MREL? (J/N)			
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)			
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital			
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital			
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel			
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-8	davon gewährte Garantien			
EU-9a	(Anpassungen)			
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung			
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)			
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)			
Verhältnisswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA			
EU-13	davon gewährte Garantien			
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM			
EU-15	davon gewährte Garantien			

		a	b	c
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht			
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpufferanforderung			
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA			
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann			
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM			
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann			
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			

EU TLAC2a: Rangfolge der Gläubiger — Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist

		Insolvenzzrangfolge						Summe von 1 bis n	
		1	1	2	2	...	n		n
		(rangniedrigster)	(rangniedrigster)				(ranghöchster)		(ranghöchster)
		Abwicklungseinheit	Sonstige	Abwicklungseinheit	Sonstige	...	Abwicklungseinheit		Sonstige
1	In der EU: leeres Feld								
2	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)								
3	Verbindlichkeiten und Eigenmittel								
4	davon ausgenommene Verbindlichkeiten								
5	Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)								
6	Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, für die Zwecke der [wählen Sie entsprechend: internen MREL/internen TLAC]								
7	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre								
8	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahr < 5 Jahre								
9	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre								
10	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit								
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit								

EU TLAC2b: Rangfolge der Gläubiger — Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist

		Insolvenzrangfolge						Summe von 1 bis n	
		1	1	2	2	...	n		n
		(rangniedrigster)	(rangniedrigster)				(ranghöchster)		(ranghöchster)
		Abwicklungseinheit	Sonstige	Abwicklungseinheit	Sonstige	...	Abwicklungseinheit		Sonstige
1	In der EU: leeres Feld								
2	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)								
3	In der EU: leeres Feld								
4	In der EU: leeres Feld								
5	In der EU: leeres Feld								
6	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der internen MREL								
7	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre								
8	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahr < 5 Jahre								
9	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre								
10	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit								
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit								

EU TLAC3a: Rangfolge der Gläubiger — Abwicklungseinheit

		Insolvenzrangfolge				Summe von 1 bis n
		1	2	...	n	
		(rangniedrigster)			(ranghöchster)	
1	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)					
2	Verbindlichkeiten und Eigenmittel					
3	davon ausgenommene Verbindlichkeiten					

		Insolvenzrangfolge				Summe von 1 bis n
		1	2	...	n	
		(rangniedrigster)			(ranghöchster)	
4	Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)					
5	Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und Verbindlichkeiten handelt, die möglicherweise berücksichtigungsfähig sind für die Erfüllung der [wählen Sie entsprechend: MREL/TLAC]					
6	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre					
7	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahr < 5 Jahre					
8	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre					
9	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit					
10	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit					

EU TLAC3b: Rangfolge der Gläubiger — Abwicklungseinheit

		Insolvenzrangfolge				Summe von 1 bis n
		1	2	...	n	
		(rangniedrigster)			(ranghöchster)	
1	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)					
2	In der EU: leeres Feld					
3	In der EU: leeres Feld					
4	In der EU: leeres Feld					
5	Eigenmittel und Verbindlichkeiten, die potenziell für die Erfüllung der MREL anrechenbar sind					
6	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre					
7	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahr < 5 Jahre					
8	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre					
9	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit					
10	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit					



2024/1633

7.6.2024

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali)

Das am 28. April 2014 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali), ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens am 1. Mai 2014 in Kraft getreten.



2024/1634

7.6.2024

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Rechtsstellung der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine)

Das am 17. November 2014 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Rechtsstellung der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) ist gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens am 13. März 2015 in Kraft getreten.



2024/1635

7.6.2024

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Zentralafrikanischen Republik über die Modalitäten der Überstellung von Personen, denen von der militärischen Operation der Europäischen Union (EUFOR RCA) im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats die Freiheit entzogen wurde, an die Zentralafrikanische Republik und die für diese Personen geltenden Garantien

Das am 18. Juli 2014 in Bangui unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Zentralafrikanischen Republik über die Modalitäten der Überstellung von Personen, denen von der militärischen Operation der Europäischen Union (EUFOR RCA) im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats die Freiheit entzogen wurde, an die Zentralafrikanische Republik und die für diese Personen geltenden Garantien ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens am 18. Juli 2014 in Kraft getreten.



2024/1636

7.6.2024

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Rechtsstellung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL Afghanistan)

Das am 4. August 2016 bzw. 3. September 2016 in Brüssel und Kabul unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Rechtsstellung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL Afghanistan) ist gemäß den Bedingungen für das Inkrafttreten im letzten Absatz des Abkommens am 24. September 2016 in Kraft getreten.



2024/1637

7.6.2024

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Zentralafrikanischen Republik über die Rechtsstellung — in der Zentralafrikanischen Republik — der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUMAM RCA)

Das am 25. März 2015 bzw. 14. April 2015 in Brüssel und Bangui unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Zentralafrikanischen Republik über die Rechtsstellung — in der Zentralafrikanischen Republik — der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) ist gemäß den Bedingungen für das Inkrafttreten im letzten Absatz des Abkommens am 14. April 2015 in Kraft getreten.



2024/1651

7.6.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1651 DES RATES

vom 30. Mai 2024

**über den im Namen der Europäischen Union im Beitrittsausschuss des Internationalen Zuckerrates
in Bezug auf die Bedingungen des Beitritts des Staates Kuwait zum Internationalen Zucker-
Übereinkommen von 1992 zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 92/580/EWG des Rates ⁽¹⁾ geschlossen und trat am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 45 Absatz 2 des Übereinkommens kann der Internationale Zuckerrat (ISC) das Übereinkommen um weitere Zeiträume von jeweils höchstens zwei Jahren verlängern. Seit seinem Abschluss wurde das Übereinkommen regelmäßig verlängert. Das Übereinkommen wurde zuletzt am 27. November 2023 verlängert und bleibt bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 41 des Übereinkommens sieht vor, dass die Regierungen aller Staaten dem Übereinkommen zu den vom ISC festgesetzten Bedingungen beitreten können. Auf seiner ersten Tagung im Jahr 1993 setzte der ISC einen Beitrittsausschuss ein, dessen Aufgabe es ist, die Beitrittsanträge zum Übereinkommen von Staaten zu prüfen, die nicht im Anhang aufgeführt sind. Die Union ist Mitglied des Beitrittsausschusses.
- (4) Die Regierung des Staates Kuwait hat förmlich ihr Interesse bekundet, dem Übereinkommen beizutreten. Da der Staat Kuwait nicht im Anhang des Übereinkommens aufgeführt ist, müssen die Bedingungen für seinen Beitritt festgelegt werden. Der Beitrittsausschuss wird daher gebeten, im Wege eines Schriftwechsels einen Beschluss zur Festlegung der Bedingungen des Beitritts des Staates Kuwait zum Übereinkommen zu fassen. Bei diesen Bedingungen handelt es sich um die Stimmenzahl, die Entrichtung eines jährlichen Beitrags und die Pflichten zur Berichterstattung gegenüber dem ISC.
- (5) Die Genehmigung der Bedingungen des Beitritts des Staates Kuwait nach dem vom ISC festgelegten Konzept liegt im Interesse der Union, da der Staat Kuwait ein bedeutender regionaler Zuckereinführer und Ausfuhrziel für in der Union erzeugten Zucker ist.
- (6) Gemäß Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens entscheidet der ISC, wenn ein Staat dem Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten beitrifft und nicht im Anhang des Übereinkommens aufgeführt ist, über die diesem Staat zustehenden Stimmen. Der Beitritt des Staates Kuwait zum Übereinkommen wird sich somit auf die Verhältnisse bei der Entscheidungsfindung im ISC auswirken.
- (7) Es ist zweckmäßig, den im Beitrittsausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Beitrittsausschuss des Internationalen Zuckerrates zu vertreten ist, besteht darin, die Bedingungen des Beitritts des Staates Kuwait zum Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1992 (im Folgenden „Übereinkommen“) zu genehmigen und zu gewährleisten, dass die dem Staat Kuwait zustehende Stimmenzahl gemäß Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens berechnet wird.

⁽¹⁾ Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. LAHBIB



2024/1653

7.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1653 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2024

zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Thonhauser PAA“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. September 2017 beantragte die THONHAUSER GmbH bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission⁽²⁾ eine Unionszulassung einer gleichen Biozidproduktfamilie gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 mit der Bezeichnung „Thonhauser PAA“ der Produktarten 2, 3 und 4 entsprechend der Beschreibung in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-CN034171-51 in das Register für Biozidprodukte (im Folgenden „Register“) eingetragen. Der Antrag enthielt auch die Antragsnummer der betreffenden Referenz-Biozidproduktfamilie „Airedale PAA product family“, die später mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1200 der Kommission⁽³⁾ zugelassen und im Register mit der Nummer BC-EW057176-14 eingetragen wurde.
- (2) Die gleiche Biozidproduktfamilie „Thonhauser PAA“ enthält als Wirkstoff Peressigsäure, die in der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannten Unionsliste genehmigter Wirkstoffe für die Produktarten 2, 3 und 4 enthalten ist.
- (3) Am 14. Oktober 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 ihre Stellungnahme⁽⁴⁾ und den Entwurf einer Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Thonhauser PAA“.
- (4) In ihrer Stellungnahme gelangt die Agentur zu dem Schluss, dass sich die angegebenen Unterschiede zwischen „Thonhauser PAA“ und der Biozidproduktfamilie „Airedale PAA product family“ auf Informationen beschränken, die Gegenstand einer verwaltungstechnischen Änderung gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission⁽⁵⁾ sein können, und dass „Thonhauser PAA“ auf Grundlage der Bewertung der betreffenden Referenz-Biozidproduktfamilie „Airedale PAA product family“ sowie bei Übereinstimmung mit dem Entwurf einer Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/414/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1200 der Kommission vom 21. Juni 2023 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Airedale PAA product family“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 22.6.2023, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1200/oj).

⁽⁴⁾ ECHA-Stellungnahme vom 14.10.2022 zur Unionszulassung für die gleiche Biozidproduktfamilie „Thonhauser PAA“, Stellungnahme Nr. UBP-C-1616217-22-00/F, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/354/oj).

- (5) Am 21. Dezember 2023 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Thonhauser PAA“ in allen Amtssprachen der Union auf der Grundlage der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften der Referenz-Biozidproduktfamilie „Airedale PAA product family“.
- (6) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist somit der Auffassung, dass eine Unionszulassung für die gleiche Biozidproduktfamilie „Thonhauser PAA“ erteilt werden sollte.
- (7) Das Ablaufdatum dieser Zulassung wird an das Ablaufdatum der Zulassung für die betreffende Referenz-Biozidproduktfamilie „Airedale PAA product family“ angeglichen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die THONHAUSER GmbH erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029721-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der gleichen Biozidproduktfamilie „Thonhauser PAA“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften.

Die Unionszulassung gilt vom 27. Juni 2024 bis zum 30. Juni 2033.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINER BIOZIDPRODUKTFAMILIE

Thonhauser PAA

Produktart(en)

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

PT04: Lebens- und Futtermittelbereich

PT03: Hygiene im Veterinärbereich

Zulassungsnummer: EU-0029721-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0029721-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSEBENE

1. **ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **Familienname**

Name	Thonhauser PAA
------	----------------

1.2. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich PT03: Hygiene im Veterinärbereich
----------------	---

1.3. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	THONHAUSER GmbH
	Anschrift	Perlhofgasse 2/1 A — 2372 Vienna AT
Zulassungsnummer	EU-0029721-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0029721-0000	
Datum der Zulassung	27. Juni 2024	
Ablauf der Zulassung	30 June 2033	

1.4. **Hersteller des Produkts**

Name des Herstellers	Airedale Chemical Company Ltd
Anschrift des Herstellers	Airedale Mills, Skipton Road, Cross Hills BD20 7BX Keighley Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	Airedale Mills, Skipton Road, Cross Hills BD20 7BX Keighley Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

1.5. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	Peressigsäure
Name des Herstellers	Airedale Chemical Company Ltd
Anschrift des Herstellers	Airedale Mills, Skipton Road, Cross Hills BD20 7BX Keighley Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	Airedale Mills, Skipton Road, Cross Hills BD20 7BX Keighley Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

2. **ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE**2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Produktfamilie**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Peressigsäure		Wirkstoff	79-21-0	201-186-8	1,74 - 15,9 % (w/w)
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid	Non-nicht wirksamer Stoff	7722-84-1	231-765-0	8,1 - 25,97 % (w/w)
Essigsäure	Essigsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	64-19-7	200-580-7	7,7 - 15,9 % (w/w)
HEDP	Etidronsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	2809-21-4	220-552-8	0,99 - 1,2 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung**

Formulierungsart(en)	SL Lösliches Konzentrat
----------------------	-------------------------

TEIL II

ZWEITE INFORMATIONSEBENE META-SPC(S)

1. **META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**1.1. **META-SPC 1 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: Peracetic Acid 2%
---------------	-----------------------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 1

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Peressigsäure		Wirkstoff	79-21-0	201-186-8	1,74 - 2,36 % (w/w)
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid	Non-nicht wirksamer Stoff	7722-84-1	231-765-0	8,1 - 9,9 % (w/w)
Essigsäure	Essigsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	64-19-7	200-580-7	14,1 - 15,9 % (w/w)
HEDP	Etidronsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	2809-21-4	220-552-8	0,99 - 1,2 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1

Formulierungsart(en)	SL Lösliches Konzentrat
----------------------	-------------------------

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	<p>H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.</p> <p>H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.</p> <p>H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.</p> <p>H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.</p> <p>H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung</p> <p>EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.</p>
Sicherheitshinweise	<p>P210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>P220: Von Kleidung sowie anderen brennbaren Materialien fernhalten.</p> <p>P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren.</p> <p>P260: Dampf nicht einatmen.</p> <p>P260: Aerosol nicht einatmen.</p> <p>P264: Nach der Handhabung exponierte Haut gründlich waschen.</p> <p>P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.</p> <p>P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe tragen.</p> <p>P280: Schutzkleidung tragen.</p> <p>P280: Augenschutz tragen.</p> <p>P280: Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.</p>

	<p>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].</p> <p>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310: Sofort einen Arzt in einem GIFTINFORMATIONSZENTRUM.</p> <p>P310: Sofort einen Arzt in einem Arzt.</p> <p>P363: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> <p>P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>P501: Inhalt in eine zugelassene Sammelstelle für gefährliche Abfälle entsorgen.</p> <p>P501: Behälter in eine zugelassene Sammelstelle für gefährliche Abfälle entsorgen.</p>
--	---

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung 1

Tabelle 1

Cleaning in Place (CIP) einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p>

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Allgemein (einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie) Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen durch CIP-Verfahren (mit Zirkulation der Produktlösung in der Produktionsanlage)
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: CIP — Manuelle oder automatische Dosierung Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss durch manuelle oder automatische Dosierung in die zu desinfizierende Anlage eingebracht werden. Eine abschließende Spülung (mit Trinkwasser) ist obligatorisch: Nach dem Desinfektionsvorgang müssen behandelte Oberflächen mit Wasser gespült und das Wasser in die Kanalisation geleitet werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien und Hefen: 0,02 % PAA (z. B. 1 % Produkt mit 2 % PAA, d. h. 10 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen und Pilze: 0,1 % PAA (z. B. 5 % Produkt mit 2 % PAA, d. h. 50 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 7,5 % Produkt mit 2 % PAA, d. h. 75 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 2-7,5 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Hochdichtes Polyethylen (HDPE)-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit Polypropylen (PP)-Spund: 200 Liter HDPE-IBC (Intermediate Bulk-Container) mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2. Verwendungsbeschreibung 2

Tabelle 2

Oberflächendesinfektion durch Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung), einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>Allgemein (einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie) Desinfektion harter und nicht poröser Oberflächen durch Sprühen oder Gießen</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Sonstige: Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung)</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss entweder zum Aufsprühen in eine Sprühflasche gegeben oder auf die zu desinfizierende Ausrüstung oder Oberfläche geschüttet werden (mit anschließendem Wischen, um eine gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten).</p>
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 7,5 % Produkt mit 2 % PAA, d. h. 75 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird.</p> <p>Verdünnung (%): 7,5 %</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag</p>
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<p>HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter</p> <p>HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter</p> <p>HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter</p>

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3. **Verwendungsbeschreibung 3**

Tabelle 3

Desinfektion von Innenflächen (z. B. Tanks, Rohre, Behälter, Abfüllmaschinen) durch CIP in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung In der Lebensmittel-/Futtermittelindustrie, einschließlich Molkereien, Brauereien, Getränke- und Softdrinkindustrie, Lebensmittelverarbeitung und Fleischindustrie (außer in Schlachthöfen und anderen Prozessen mit Blut) Desinfektion harter und nicht poröser Oberflächen durch CIP-Verfahren (mit Zirkulation)

Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Manuelle oder automatische Dosierung Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss durch manuelle oder automatische Dosierung in die zu desinfizierende Anlage eingebracht werden. Für die Verwendung in der Milchwirtschaft ist eine Reinigung vor dem Desinfektionsverfahren obligatorisch. Für alle Industriezweige ist eine abschließende Spülung (mit Trinkwasser) vorgeschrieben: Nach dem Desinfektionsvorgang müssen behandelte Oberflächen mit Wasser gespült und das Wasser in die Kanalisation geleitet werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien und Hefen: 0,02 % PAA (z. B. 1 % Produkt mit 2 % PAA, d. h. 10 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen und Pilze: 0,1 % PAA (z. B. 5 % Produkt mit 2 % PAA, d. h. 50 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 7,5 % Produkt mit 2 % PAA, d. h. 75 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 1-7,5 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4. **Verwendungsbeschreibung 4**

Tabelle 4

Oberflächendesinfektion durch Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung In der Lebensmittel-/Futtermittelindustrie, einschließlich Molkereien, Brauereien, Getränke- und Softdrinkindustrie, Lebensmittelverarbeitung und Fleischindustrie (außer in Schlachthöfen und anderen Prozessen mit Blut) Desinfektion harter und nicht poröser Oberflächen durch Sprühen oder Gießen
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss entweder zum Aufsprühen in eine Sprühflasche gegeben oder auf die zu desinfizierende Ausrüstung oder Oberfläche geschüttet werden (mit anschließendem Wischen, um eine gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten). Für die Verwendung in der Milchwirtschaft ist eine Reinigung vor dem Desinfektionsverfahren obligatorisch.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 7,5 % Produkt mit 2 % PAA, d. h. 75 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 7,5 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5. **Verwendungsbeschreibung 5**

Tabelle 5

Desinfektion durch Eintauchen in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>In der Lebensmittel-/Futtermittelindustrie, einschließlich Molkereien, Brauereien, Getränke- und Softdrinkindustrie, Lebensmittelverarbeitung und Fleischindustrie (außer in Schlachthöfen und anderen Prozessen mit Blut) Desinfektion von Ausrüstung (harte und nicht poröse Oberflächen) durch Eintauchen</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Sonstige: Eintauchen</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Die zu desinfizierende Ausrüstung muss in ein Tauchbad gelegt werden. Für Anwendungen in der Milchindustrie ist eine Reinigung vor dem Desinfektionsverfahren obligatorisch</p>

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (7,5 % Produkt mit 2 % PAA, d. h. 75 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshin- weise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 7,5 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.5.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 1

5.1. Gebrauchsanweisung

Desinfektionszyklus (NUR für Oberflächendesinfektion):

— Vor dem Desinfektionsvorgang müssen die zu desinfizierenden Oberflächen gründlich gereinigt werden. Anschließend müssen die Reinigungsflüssigkeiten gründlich von den Oberflächen entfernt, abgespült und abgeleitet werden.

— Produkte müssen vor Gebrauch in Trinkwasser verdünnt werden.

Verdünnungsrate und Kontaktzeit hängen von der jeweiligen Anwendung ab. Bitte beachten Sie die Beschreibung der Anwendungsmethode für die jeweilige Verwendung.

— Desinfektionsverfahren durch CIP:

— Abschließende Spülung (mit Trinkwasser).

Nach dem Desinfektionsverfahren werden CIP-Behälter (Rohrleitungen und Tanks) unter geschlossenen Systembedingungen entleert und mit Wasser gespült

- Desinfektionsverfahren durch Eintauchen:
 - Die Lösung darf nicht wiederverwendet werden.

Nur einmal am Tag nach der Herstellung verwenden und täglich durch eine frische Lösung ersetzen.

- Desinfektionsverfahren durch Sprühen:
 - Die Oberfläche vollständig benetzen

(Applikationsmenge > 20 ml/m², aber maximal 100 ml/m²), um die Oberfläche während der erforderlichen Kontaktzeit feucht zu halten.

- Die Ausrüstung erst verwenden, wenn das Produkt vollständig von der Oberfläche absorbiert wurde oder an der Luft getrocknet ist.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie eine Chemikalienschutzbrille, die der Europäischen Norm EN 16321 oder einer gleichwertigen Norm entspricht, Schutzkleidung, die chemisch resistent gegen das Biozidprodukt ist, und chemikalienbeständige Handschuhe, die der Europäischen Norm EN 374 oder einer gleichwertigen Norm entsprechen. Schutzbrille, Schutzkleidung und Handschuhmaterial (vorzugsweise Butylkautschuk) sind vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben. Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der EU im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Titel der EN-Normen und Rechtsvorschriften.
- Verwenden bei ausreichender Belüftung: Verwenden Sie technische Kontrollen, um die Konzentration in der Luft unterhalb der Expositionsgrenzwerte der Anforderungen oder der Richtlinien zu halten. Die Konzentration in der Luft sollte unter dem Expositionsrichtwert gehalten werden. Für alle Wisch- und Sprühanwendungen ist in den Räumen, in denen die Anwendung stattfindet, eine Belüftungsrate von mindestens 10 Luftwechsell pro Stunde erforderlich.
- Wenn ein Atemschutz erforderlich ist (d. h., wenn die Konzentration von PAA und/oder Wasserstoffperoxid über der jeweiligen akuten Expositionskonzentration (AEC)inhalation liegt (0,5 mg/m³ bzw. 1,25 mg/m³)), verwenden Sie je nach potenzieller Konzentration in der Luft ein zugelassenes Atemschutzgerät mit Luftreinigung oder Überdruck.
- Ausrüstung/Oberflächen nicht benutzen oder Tieren/Geflügel den Zutritt nicht gewähren, bis das Produkt vollständig von der Oberfläche absorbiert wurde oder an der Luft getrocknet ist
- Der Wiedereintritt in den behandelten Bereich ist nur erlaubt, wenn die Konzentration von Peressigsäure und Wasserstoffperoxid in der Luft unter der AECinhalation liegen (jeweils 0,5 mg/m³ für PAA & 1,25 mg/m³ für Wasserstoffperoxid).
- Außerhalb der Reichweite von Kindern und Nichtzieltieren/Haustieren aufbewahren.
- Während der Anwendungsphase dürfen sich keine Unbeteiligten im behandelten Bereich aufhalten.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. Nach dem Spülen der Haut: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- Hinweis für medizinisches Personal: Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen
- NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

- Hinweis für medizinisches Personal: Augen auf Transport wiederholt spülen, wenn Augenkontakt gegenüber alkalischen Chemikalien (pH > 11) wie Aminen oder gegenüber Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure.
- NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Sofort Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- Hinweis für medizinisches Personal: Sofort lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
- Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- Hinweis für medizinisches Personal: Falls erforderlich, lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Dieses Biozidprodukt sollte, wenn es in unbenutztem und nicht kontaminiertem Zustand entsorgt wird, als gefährlicher Abfall gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates behandelt werden. Jegliche Entsorgungspraktiken müssen mit allen nationalen und regionalen Gesetzen sowie allen kommunalen oder lokalen Verordnungen über gefährliche Abfälle übereinstimmen. Nicht in die Kanalisation, auf den Boden oder in ein Gewässer gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Die Hochtemperaturverbrennung ist ein akzeptables Verfahren.
- Behälter sind nicht nachfüllbar. Behälter nicht wiederverwenden oder nachfüllen. Die Behälter sollten sofort nach dem Entleeren dreifach oder unter Druck mit Wasser ausgespült werden. Sie können dann dem Recycling oder der Wiederaufbereitung für Biozidprodukte zugeführt werden oder sie können durchstoßen und auf einer Mülldeponie oder nach anderen von den nationalen und lokalen Behörden genehmigte Verfahren entsorgt werden. Entsorgen Sie die Flüssigkeit, die beim Spülen der benutzten Behälter anfällt, in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Zwischen 0 °C und 30 °C lagern
- Im Dunkeln lagern
- An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bewahren Sie dieses Produkt im Originalbehälter auf, wenn es nicht verwendet wird. Der Behälter muss aufrecht gelagert und transportiert werden, um zu verhindern, dass der Inhalt durch die Belüftungsöffnung (sofern vorhanden) verschüttet wird.
- Nicht in Aluminium, Kohlenstoffstahl, Kupfer, Weichstahl, Eisen lagern und Kontakt mit diesen Stoffen vermeiden.
- Kontakt mit Aminen, Ammoniak, starken Säuren, starken Basen, starken Oxidationsmitteln vermeiden.
- Haltbarkeit: 6 Monate

6. SONSTIGE ANGABEN

In Bezug auf die „Anwenderkategorie(n)“ gilt Folgendes:

Berufsmäßiger Verwender (einschließlich industrieller Verwender) bedeutet berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation, falls dies nach nationaler Gesetzgebung erforderlich ist.

Vollständige Titel der in Abschnitt 5.2 genannten EN-Normen und Rechtsvorschriften:

EN 16321 — Augen- und Gesichtsschutz für betriebliche Anwendungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen.

EN 374 — Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		PEROX FOAM	Absatzmarkt: EU		
		PERAFOAM	Absatzmarkt: EU		
		TM FOAM PERACID	Absatzmarkt: EU		
		FOAM PERACID	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0029721-0001 1-1			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Peressigsäure		Wirkstoff	79-21-0	201-186-8	2
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid	Non-nicht wirksamer Stoff	7722-84-1	231-765-0	9,105
Essigsäure	Essigsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	64-19-7	200-580-7	14,421
HEDP	Etidronsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	2809-21-4	220-552-8	0,99

1. META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 2 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: Peracetic Acid 5 %
---------------	------------------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-2
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	<p>PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind</p> <p>PT03: Hygiene im Veterinärbereich</p> <p>PT04: Lebens- und Futtermittelbereich</p>
----------------	--

2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 2

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Peressigsäure		Wirkstoff	79-21-0	201-186-8	4,5 - 5,5 % (w/w)
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid	Non-nicht wirksamer Stoff	7722-84-1	231-765-0	21,62 - 24,38 % (w/w)
Essigsäure	Essigsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	64-19-7	200-580-7	7,7 - 9,4 % (w/w)
HEDP	Etidronsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	2809-21-4	220-552-8	0,99 - 0,99 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2

Formulierungsart(en)	SL Lösliches Konzentrat
----------------------	-------------------------

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2

Gefahrenhinweise	<p>H242: Erwärmung kann Brand verursachen.</p> <p>H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.</p> <p>H302 + H312 + H332: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.</p> <p>H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.</p> <p>H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p> <p>EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.</p>
Sicherheitshinweise	<p>P210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren.</p> <p>P260: Dampf nicht einatmen.</p> <p>P260: Aerosol nicht einatmen.</p> <p>P264: Nach der Handhabung exponierte Haut gründlich waschen.</p> <p>P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.</p> <p>P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe tragen.</p> <p>P280: Schutzkleidung tragen.</p> <p>P280: Augenschutz tragen.</p> <p>P280: Gesichtsschutz tragen.</p>

	<p>P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.</p> <p>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].</p> <p>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310: Sofort einen Arzt in einem GIFTINFORMATIONSZENTRUM.</p> <p>P310: Sofort einen Arzt in einem Arzt.</p> <p>P363: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> <p>P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>P411: Bei Temperaturen von nicht mehr als 30 °C/86 °F aufbewahren.</p> <p>P501: Inhalt in eine zugelassene Sammelstelle für gefährliche Abfälle entsorgen.</p> <p>P501: Behälter in eine zugelassene Sammelstelle für gefährliche Abfälle entsorgen.</p>
--	---

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung 1

Tabelle 1

CIP einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p>

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Allgemein (einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie) Desinfektion von harten und nicht porösen Oberflächen durch CIP-Verfahren (mit Zirkulation)
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: CIP — Manuelle oder automatische Dosierung Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss durch manuelle oder automatische Dosierung in die zu desinfizierende Anlage eingebracht werden. Eine abschließende Spülung (mit Trinkwasser) ist obligatorisch: Nach dem Desinfektionsvorgang müssen behandelte Oberflächen mit Wasser gespült und das Wasser in die Kanalisation geleitet werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien und Hefen: 0,02 % PAA (z. B. 0,4 % Produkt mit 5 % PAA, d. h. 4 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen und Pilze: 0,1 % PAA (z. B. 2 % Produkt mit 5 % PAA, d. h. 20 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 3 % Produkt mit 5 % PAA, d. h. 30 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 0,4-3 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2. **Verwendungsbeschreibung 2**

Tabelle 2

Oberflächendesinfektion durch Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung), einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>Allgemein (einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie) Desinfektion harter und nicht poröser Oberflächen durch Sprühen oder Gießen</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Sonstige: Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung)</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss entweder zum Aufsprühen in eine Sprühflasche gegeben oder auf die zu desinfizierende Ausrüstung oder Oberfläche geschüttet werden (mit anschließendem Wischen, um eine gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten).</p>
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 3 % Produkt mit 5 % PAA, d. h. 30 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird.</p> <p>Verdünnung (%): 3 %</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag</p>
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<p>HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter</p> <p>HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter</p> <p>HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter</p>

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3. **Verwendungsbeschreibung 3**

Tabelle 3

Oberflächendesinfektion durch Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) für die Hygiene im Veterinärbereich

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung MIT vorheriger Reinigung Durch Sprühen: Auf harten und nicht porösen und porösen Oberflächen Durch Gießen: NUR auf harten und nicht porösen Oberflächen
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss entweder zum Aufsprühen in eine Sprühflasche gegeben oder auf die zu desinfizierende Ausrüstung oder Oberfläche geschüttet werden (mit anschließendem Wischen, um eine gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten). Die Reinigung der Oberfläche vor der Desinfektion ist zwingend erforderlich. Ausrüstung/Oberflächen nicht benutzen oder Tieren/Geflügel den Zutritt nicht gewähren, bis das Produkt vollständig von der Oberfläche absorbiert wurde oder an der Luft getrocknet ist.

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei + 10 °C und 5 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen und Viren: 0,2 % PAA (z. B. 4 % Produkt mit 5 % PAA, d. h. 40 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 4 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Die Desinfektion der Stallungen erfolgt, sobald die Tiere ausgestallt, das Gebäude gereinigt und nicht zu desinfizierende Gegenstände entfernt wurden, maximal 1-2 Mal pro Tag.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4. Verwendungsbeschreibung 4

Tabelle 4

Desinfektion durch Eintauchen für die Hygiene im Veterinärbereich

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Desinfektion von Ausrüstung (harte und nicht-poröse und poröse Oberflächen durch Eintauchen), MIT vorheriger Reinigung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Eintauchen Detaillierte Beschreibung: Die zu desinfizierende Ausrüstung muss in ein Tauchbad gelegt werden. Die Reinigung vor der Verwendung ist obligatorisch.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei + 10 °C und 5 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen und Viren: 0,2 % PAA (z. B. 4 % Produkt mit 5 % PAA, d. h. 40 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 4 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.4.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5. **Verwendungsbeschreibung 5**

Tabelle 5

Desinfektion von Innenflächen (z. B. Tanks, Rohre, Behälter, Abfüllmaschinen) durch CIP in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>In der Lebensmittel-/Futtermittelindustrie, einschließlich Molkereien, Brauereien, Getränke- und Softdrinkindustrie, Lebensmittelverarbeitung und Fleischindustrie (außer in Schlachthöfen und anderen Prozessen mit Blut) Desinfektion harter und nicht poröser Oberflächen durch CIP-Verfahren (mit Zirkulation)</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Sonstige: Manuelle oder automatische Dosierung</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss durch manuelle oder automatische Dosierung in die zu desinfizierende Anlage eingebracht werden. Für die Verwendung in der Milchwirtschaft ist eine Reinigung vor dem Desinfektionsverfahren obligatorisch. Für alle Industriezweige ist eine abschließende Spülung (mit Trinkwasser) vorgeschrieben: Nach dem Desinfektionsvorgang müssen behandelte Oberflächen mit Wasser gespült und das Wasser in die Kanalisation geleitet werden.</p>
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien und Hefen: 0,02 % PAA (z. B. 0,4 % Produkt mit 5 % PAA, d. h. 4 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen und Pilze: 0,1 % PAA (z. B. 2 % Produkt mit 5 % PAA, d. h. 20 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 3 % Produkt mit 5 % PAA, d. h. 30 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird.</p> <p>Verdünnung (%): 0,4-3 %</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag</p>

Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.5.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.6. **Verwendungsbeschreibung 6**

Tabelle 6

Oberflächendesinfektion durch Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung In der Lebensmittel-/Futtermittelindustrie, einschließlich Molkereien, Brauereien, Getränke- und Softdrinkindustrie, Lebensmittelverarbeitung und Fleischindustrie (außer in Schlachthöfen und anderen Prozessen mit Blut) Desinfektion harter und nicht poröser Oberflächen durch Sprühen oder Gießen

Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss entweder zum Aufsprühen in eine Sprühflasche gegeben oder auf die zu desinfizierende Ausrüstung oder Oberfläche geschüttet werden (mit anschließendem Wischen, um eine gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten). Für die Verwendung in der Milchwirtschaft ist eine Reinigung vor dem Desinfektionsverfahren obligatorisch.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 3 % Produkt mit 5 % PAA, d. h. 30 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 3 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.6.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.6.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.6.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.6.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.6.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.7. Verwendungsbeschreibung 7

Tabelle 7

Desinfektion durch Eintauchen in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung In der Lebensmittel-/Futtermittelindustrie, einschließlich Molkereien, Brauereien, Getränke- und Softdrinkindustrie, Lebensmittelverarbeitung und Fleischindustrie (außer in Schlachthöfen und anderen Prozessen mit Blut) Desinfektion von Ausrüstung (harte und nicht poröse Oberflächen) durch Eintauchen
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Eintauchen Detaillierte Beschreibung: Die zu desinfizierende Ausrüstung muss in ein Tauchbad gelegt werden. Für Anwendungen in der Milchindustrie ist eine Reinigung vor dem Desinfektionsverfahren obligatorisch
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 3 % Produkt mit 5 % PAA, d. h. 30 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 3 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.7.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.7.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.7.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.7.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.7.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 2

5.1. Gebrauchsanweisung

Desinfektionszyklus (NUR für Oberflächendesinfektion):

- Vor dem Desinfektionsvorgang müssen die zu desinfizierenden Oberflächen gründlich gereinigt werden. Anschließend müssen die Reinigungsflüssigkeiten gründlich von den Oberflächen entfernt, abgespült und abgeleitet werden.
- Produkte müssen vor Gebrauch in Trinkwasser verdünnt werden.

Verdünnungsrate und Kontaktzeit hängen von der jeweiligen Anwendung ab. Bitte beachten Sie die Beschreibung der Anwendungsmethode für die jeweilige Verwendung.

- Desinfektionsverfahren durch CIP:
 - Abschließende Spülung (mit Trinkwasser).

Nach dem Desinfektionsverfahren werden CIP-Behälter (Rohrleitungen und Tanks) unter geschlossenen Systembedingungen entleert und mit Wasser gespült

- Desinfektionsverfahren durch Eintauchen:
 - Die Lösung darf nicht wiederverwendet werden.

Nur einmal am Tag nach der Herstellung verwenden und täglich durch eine frische Lösung ersetzen.

- Desinfektionsverfahren durch Sprühen:
 - Die Oberfläche vollständig benetzen
(Applikationsmenge > 20 ml/m², aber maximal 100 ml/m²), um die Oberfläche während der erforderlichen Kontaktzeit feucht zu halten.

Die Ausrüstung erst verwenden, wenn das Produkt vollständig von der Oberfläche absorbiert wurde oder an der Luft getrocknet ist.

Für PT3-Anwendungen:

- Ausrüstung/Oberflächen nicht benutzen oder Tieren/Geflügel den Zutritt nicht gewähren, bis das Produkt vollständig von der Oberfläche absorbiert wurde oder an der Luft getrocknet ist.
- Die Produkte dürfen nicht für die Desinfektion von Tiertransportern verwendet werden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie eine Chemikalienschutzbrille, die der Europäischen Norm EN 16321 oder einer gleichwertigen Norm entspricht, Schutzkleidung, die chemisch resistent gegen das Biozidprodukt ist, und chemikalienbeständige Handschuhe, die der Europäischen Norm EN 374 oder einer gleichwertigen Norm entsprechen. Schutzbrille, Schutzkleidung und Handschuhmaterial (vorzugsweise Butylkautschuk) sind vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben. Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der EU im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Titel der EN-Normen und Rechtsvorschriften.

- Verwenden bei ausreichender Belüftung: Verwenden Sie technische Kontrollen, um die Konzentration in der Luft unterhalb der Expositionsgrenzwerte der Anforderungen oder Richtlinien zu halten. Die Konzentration in der Luft sollte unter dem Expositionsrichtwert gehalten werden. Für alle Wisch- und Sprühanwendungen ist in den Räumen, in denen die Anwendung stattfindet, eine Belüftungsrate von mindestens 10 Luftwechseln pro Stunde erforderlich.
- Wenn ein Atemschutz erforderlich ist (d. h., wenn die Konzentration von PAA und/oder H₂O₂ über der jeweiligen akuten Expositionskonzentration (AEC)inhalation liegt (0,5 mg/m³ bzw. 1,25 mg/m³)), verwenden Sie je nach potenzieller Konzentration in der Luft ein zugelassenes Atemschutzgerät mit Luftreinigung oder Überdruck.
- Ausrüstung/Oberflächen nicht benutzen oder Tieren/Geflügel den Zutritt nicht gewähren, bis das Produkt vollständig von der Oberfläche absorbiert wurde oder an der Luft getrocknet ist
- Außerhalb der Reichweite von Kindern und Nichtzieltieren/Haustieren aufbewahren.
- Der Wiedereintritt in den behandelten Bereich ist nur erlaubt, wenn die Konzentration von Peressigsäure und Wasserstoffperoxid in der Luft unter der AECinhalation liegen (jeweils 0,5 mg/m₃ für PAA & 1,25 mg/m₃ für H₂O₂).
- Während der Anwendungsphase dürfen sich keine Unbeteiligten im behandelten Bereich aufhalten.
- Tiere müssen vor der Behandlung entfernt werden.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

- NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. Nach dem Spülen der Haut: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- Hinweis für medizinisches Personal: Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen
- NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- Hinweis für medizinisches Personal: Augen auf Transport wiederholt spülen, wenn Augenkontakt gegenüber alkalischen Chemikalien (pH > 11) wie Amininen oder gegenüber Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure.
- NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Sofort Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- Hinweis für medizinisches Personal: Sofort lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
- Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- Hinweis für medizinisches Personal: Falls erforderlich, lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

- Dieses Biozidprodukt sollte, wenn es in unbenutztem und nicht kontaminiertem Zustand entsorgt wird, als gefährlicher Abfall gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates behandelt werden. Jegliche Entsorgungspraktiken müssen mit allen nationalen und regionalen Gesetzen sowie allen kommunalen oder lokalen Verordnungen über gefährliche Abfälle übereinstimmen. Nicht in die Kanalisation, auf den Boden oder in ein Gewässer gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Die Hochtemperaturverbrennung ist ein akzeptables Verfahren.
- Behälter sind nicht nachfüllbar. Behälter nicht wiederverwenden oder nachfüllen. Die Behälter sollten sofort nach dem Entleeren dreifach oder unter Druck mit Wasser ausgespült werden. Sie können dann dem Recycling oder der Wiederaufbereitung für Biozidprodukte zugeführt werden oder sie können durchstochen und auf einer Mülldeponie oder nach anderen von den nationalen und lokalen Behörden genehmigte Verfahren entsorgt werden. Entsorgen Sie die Flüssigkeit, die beim Spülen der benutzten Behälter anfällt, in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Zwischen 0 °C und 30 °C lagern
- Im Dunkeln lagern
- An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bewahren Sie dieses Produkt im Originalbehälter auf, wenn es nicht verwendet wird. Der Behälter muss aufrecht gelagert und transportiert werden, um zu verhindern, dass der Inhalt durch die Belüftungsöffnung (sofern vorhanden) verschüttet wird.
- Nicht in Aluminium, Kohlenstoffstahl, Kupfer, Weichstahl, Eisen lagern und Kontakt mit diesen Stoffen vermeiden.
- Kontakt mit Aminen, Ammoniak, starken Säuren, starken Basen, starken Oxidationsmitteln vermeiden.
- Haltbarkeit: Meta-SPC 2 (5% PAA): 6 Monate

6. SONSTIGE ANGABEN

In Bezug auf die „Anwenderkategorie(n)“ gilt Folgendes:

Berufsmäßiger Verwender (einschließlich industrieller Verwender) bedeutet berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation, falls dies nach nationaler Gesetzgebung erforderlich ist.

Vollständige Titel der in Abschnitt 5.2 genannten EN-Normen und Rechtsvorschriften:

EN 16321 — Augen- und Gesichtsschutz für betriebliche Anwendungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen.

EN 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		TM PERA-CID D	Absatzmarkt: EU		
		PERACID D	Absatzmarkt: EU		
		PEROX D	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0029721-0002 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Peressigsäure		Wirkstoff	79-21-0	201-186-8	5
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid	Non-nicht wirksamer Stoff	7722-84-1	231-765-0	23,513
Essigsäure	Essigsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	64-19-7	200-580-7	8,453
HEDP	Etidronsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	2809-21-4	220-552-8	0,99

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		TM PERACID 5	Absatzmarkt: EU		
		PEROX 5	Absatzmarkt: EU		
		PERACID 5	Absatzmarkt: EU		
		PEROX 5	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0029721-0003 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Peressigsäure		Wirkstoff	79-21-0	201-186-8	5
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid	Non-nicht wirksamer Stoff	7722-84-1	231-765-0	23,513
Essigsäure	Essigsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	64-19-7	200-580-7	8,453
HEDP	Etidronsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	2809-21-4	220-552-8	0,99

1. META-SPC 3 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 3 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: Peracetic Acid 15%
---------------	------------------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-3
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT03: Hygiene im Veterinärbereich PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	---

2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 3

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 3

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Peressigsäure		Wirkstoff	79-21-0	201-186-8	14,1 - 15,9 % (w/w)
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid	Non-nicht wirksamer Stoff	7722-84-1	231-765-0	23 - 25,97 % (w/w)
Essigsäure	Essigsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	64-19-7	200-580-7	14,1 - 15,9 % (w/w)
HEDP	Etidronsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	2809-21-4	220-552-8	0,99 - 0,99 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 3

Formulierungsart(en)	SL Lösliches Konzentrat
----------------------	-------------------------

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3

Gefahrenhinweise	<p>H242: Erwärmung kann Brand verursachen.</p> <p>H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.</p> <p>H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.</p> <p>H311: Giftig bei Hautkontakt.</p> <p>H331: Giftig bei Einatmen.</p> <p>H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.</p> <p>H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p> <p>EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.</p>
Sicherheitshinweise	<p>P210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren.</p> <p>P260: Dampf nicht einatmen.</p> <p>P260: Aerosol nicht einatmen.</p> <p>P264: Nach der Handhabung exponierte Haut gründlich waschen.</p> <p>P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.</p> <p>P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe tragen.</p> <p>P280: Schutzkleidung tragen.</p> <p>P280: Augenschutz tragen.</p> <p>P280: Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.</p> <p>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].</p> <p>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].</p> <p>P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P361 + P364: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P310: Sofort einen Arzt in einem Arzt.</p> <p>P310: Sofort einen Arzt in einem GIFTINFORMATIONSZENTRUM.</p> <p>P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> <p>P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.</p>

	<p>P411: Bei Temperaturen von nicht mehr als 30 °C/86 °F aufbewahren.</p> <p>P501: Inhalt in eine zugelassene Sammelstelle für gefährliche Abfälle entsorgen.</p> <p>P501: Behälter in eine zugelassene Sammelstelle für gefährliche Abfälle entsorgen.</p>
--	---

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung 1

Tabelle 1

CIP einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>Allgemein (einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie) Desinfektion von harten und nicht porösen Oberflächen durch CIP-Verfahren (mit Zirkulation)</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Sonstige: CIP — Manuelle oder automatische Dosierung</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss durch manuelle oder automatische Dosierung in die zu desinfizierende Anlage eingebracht werden. Eine abschließende Spülung (mit Trinkwasser) ist obligatorisch: Nach dem Desinfektionsvorgang werden behandelte Oberflächen mit Wasser gespült und das Wasser in die Kanalisation geleitet.</p>
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien und Hefen: 0,02 % PAA (z. B. 0,135 % Produkt mit 15 % PAA, d. h. 1,35 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen und Pilze: 0,1 % PAA (z. B. 0,675 % Produkt mit 15 % PAA, d. h. 6,75 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 1 % Produkt mit 15 % PAA, d. h. 10 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird.</p>

	Verdünnung (%): 0,135-1 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2. Verwendungsbeschreibung 2

Tabelle 2

Oberflächendesinfektion durch Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Allgemein (einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie) Desinfektion harter und nicht poröser Oberflächen durch Sprühen oder Gießen

Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss entweder zum Aufsprühen in eine Sprühflasche gegeben oder auf die zu desinfizierende Ausrüstung oder Oberfläche geschüttet werden (mit anschließendem Wischen, um eine gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten).
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 1 % Produkt mit 15 % PAA, d. h. 10 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 1 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3. **Verwendungsbeschreibung 3**

Tabelle 3

Oberflächendesinfektion durch Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) für die Hygiene im Veterinärbereich

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Desinfektion von harten und nicht-porösen und porösen Oberflächen durch Sprühen oder Gießen, MIT vorheriger Reinigung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss entweder zum Aufsprühen in eine Sprühflasche gegeben oder auf die zu desinfizierende Ausrüstung oder Oberfläche geschüttet werden (mit anschließendem Wischen, um eine gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten). Die Reinigung vor der Verwendung ist obligatorisch.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei + 10 °C und 5 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen und Viren: 0,2 % PAA (z. B. ca. 1,33 % Produkt mit 15 % PAA, d. h. 13,3 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 1,33 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Die Desinfektion der Stallungen erfolgt, sobald die Tiere ausgestallt, das Gebäude gereinigt und nicht zu desinfizierende Gegenstände entfernt wurden, maximal 1-2 Mal pro Tag.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4. **Verwendungsbeschreibung 4**

Tabelle 4

Desinfektion durch Eintauchen für die Hygiene im Veterinärbereich

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Desinfektion von Ausrüstung (harte und nicht-poröse und poröse Oberflächen) durch Eintauchen, MIT vorheriger Reinigung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Eintauchen Detaillierte Beschreibung: Die zu desinfizierende Ausrüstung muss in ein Tauchbad gelegt werden. Die Reinigung vor der Verwendung ist obligatorisch.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei + 10 °C und 5 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen und Viren: 0,2 % PAA (z. B. 1,33 % Produkt mit 15 % PAA, d. h. 13,3 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 1,33 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.4.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5. **Verwendungsbeschreibung 5**

Tabelle 5

Desinfektion von Innenflächen (z. B. Tanks, Rohre, Behälter, Abfüllmaschinen) durch CIP in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>In der Lebensmittel-/Futtermittelindustrie, einschließlich Molkereien, Brauereien, Getränke- und Softdrinkindustrie, Lebensmittelverarbeitung und Fleischindustrie (außer in Schlachthöfen und anderen Prozessen mit Blut) Desinfektion harter und nicht poröser Oberflächen durch CIP-Verfahren (mit Zirkulation)</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Sonstige: CIP — Manuelle oder automatische Dosierung</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss durch manuelle oder automatische Dosierung in die zu desinfizierende Anlage eingebracht werden. Für die Verwendung in der Milchwirtschaft ist eine Reinigung vor dem Desinfektionsverfahren obligatorisch. Für alle Industriezweige ist eine abschließende Spülung (mit Trinkwasser) vorgeschrieben: Nach dem Desinfektionsvorgang müssen behandelte Oberflächen mit Wasser gespült und das Wasser in die Kanalisation geleitet werden.</p>
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien und Hefen: 0,02 % PAA (z. B. 0,135 % Produkt mit 15 % PAA, d. h. 1,35 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen und Pilze: 0,1 % PAA (z. B. 0,675 % Produkt mit 15 % PAA, d. h. 6,75 ml Produkt/Liter) • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 1 % Produkt mit 15 % PAA, d. h. 10 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird.</p> <p>Verdünnung (%): 0,135-1 %</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag</p>

Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.5.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.6. **Verwendungsbeschreibung 6**

Tabelle 6

Oberflächendesinfektion durch Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung In der Lebensmittel-/Futtermittelindustrie, einschließlich Molkereien, Brauereien, Getränke- und Softdrinkindustrie, Lebensmittelverarbeitung und Fleischindustrie (außer in Schlachthöfen und anderen Prozessen mit Blut) Desinfektion harter und nicht poröser Oberflächen durch Sprühen oder Gießen
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung) Detaillierte Beschreibung: Das verdünnte Produkt muss entweder zum Aufsprühen in eine Sprühflasche gegeben oder auf die zu desinfizierende Ausrüstung oder Oberfläche geschüttet werden (mit anschließendem Wischen, um eine gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten). Für die Verwendung in der Milchwirtschaft ist eine Reinigung vor dem Desinfektionsverfahren obligatorisch.

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 1 % Produkt mit 15 % PAA, d. h. 10 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peressigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 1 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.6.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.6.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.6.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.6.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.6.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.7. **Verwendungsbeschreibung 7**

Tabelle 7

Desinfektion durch Eintauchen in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: — Wissenschaftlicher Name: Sonstige: — Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung In der Lebensmittel-/Futtermittelindustrie, einschließlich Molkereien, Brauereien, Getränke- und Softdrinkindustrie, Lebensmittelverarbeitung und Fleischindustrie (außer in Schlachthöfen und anderen Prozessen mit Blut) Desinfektion von Ausrüstung (harte und nicht poröse Oberflächen) durch Eintauchen

Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Eintauchen Detaillierte Beschreibung: Die zu desinfizierende Ausrüstung muss in ein Tauchbad gelegt werden. Für Anwendungen in der Milchindustrie ist eine Reinigung vor dem Desinfektionsverfahren obligatorisch
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bei Raumtemperatur und 15 Minuten Kontaktzeit • Wirksam gegen Bakterien, Hefen, Pilze und Viren: 0,15 % PAA (z. B. 1 % Produkt mit 15 % PAA, d. h. 10 ml Produkt/Liter). Die Verdünnungshinweise in Klammern müssen angepasst werden, wenn ein Produkt mit einer anderen Konzentration an Peresigsäure (PAA) verwendet wird. Verdünnung (%): 1 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 1-2 Anwendungen pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Flasche/Eimer mit HDPE-Schraubverschluss: 5 Liter, 25 Liter, 30 Liter HDPE-Fass mit PP-Spund: 200 Liter HDPE-IBC mit HDPE-Schraubverschluss: 1 000 Liter

4.7.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.7.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.7.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.7.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.7.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 3

5.1. Gebrauchsanweisung

Desinfektionszyklus (NUR für Oberflächendesinfektion):

- Vor dem Desinfektionsvorgang müssen die zu desinfizierenden Oberflächen gründlich gereinigt werden. Anschließend müssen die Reinigungsflüssigkeiten gründlich von den Oberflächen entfernt, abgespült und abgeleitet werden.
- Produkte müssen vor Gebrauch in Trinkwasser verdünnt werden.

Verdünnungsrate und Kontaktzeit hängen von der jeweiligen Anwendung ab. Bitte beachten Sie die Beschreibung der Anwendungsmethode für die jeweilige Verwendung.

- Desinfektionsverfahren durch CIP:
 - Abschließende Spülung (mit Trinkwasser).

Nach dem Desinfektionsverfahren werden CIP-Behälter (Rohrleitungen und Tanks) unter geschlossenen Systembedingungen entleert und mit Wasser gespült

- Desinfektionsverfahren durch Eintauchen:
 - Die Lösung darf nicht wiederverwendet werden.

Nur einmal am Tag nach der Herstellung verwenden und täglich durch eine frische Lösung ersetzen.

- Desinfektionsverfahren durch Sprühen:
 - Die Oberfläche vollständig benetzen (Applikationsmenge > 20 ml/m², aber maximal 100 ml/m²), um die Oberfläche während der erforderlichen Kontaktzeit feucht zu halten.
 - Die Ausrüstung erst verwenden, wenn das Produkt vollständig von der Oberfläche absorbiert wurde oder an der Luft getrocknet ist.

Für PT3-Anwendungen:

- Ausrüstung/Oberflächen nicht benutzen oder Tieren/Geflügel den Zutritt nicht gewähren, bis das Produkt vollständig von der Oberfläche absorbiert wurde oder an der Luft getrocknet ist.
- Die Produkte dürfen nicht für die Desinfektion von Tiertransportern verwendet werden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie eine Chemikalienschutzbrille, die der Europäischen Norm EN 16321 oder einer gleichwertigen Norm entspricht, Schutzkleidung, die chemisch resistent gegen das Biozidprodukt ist, und chemikalienbeständige Handschuhe, die der Europäischen Norm EN 374 oder einer gleichwertigen Norm entsprechen. Schutzbrille, Schutzkleidung und Handschuhmaterial (vorzugsweise Butylkautschuk) sind vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben. Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der EU im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Titel der EN-Normen und Rechtsvorschriften.
- Verwenden bei ausreichender Belüftung: Verwenden Sie technische Kontrollen, um die Konzentration in der Luft unterhalb der Expositionsgrenzwerte der Anforderungen oder Richtlinien zu halten. Die Konzentration in der Luft sollte unter dem Expositionswert gehalten werden. Für alle Wisch- und Sprühanwendungen ist in den Räumen, in denen die Anwendung stattfindet, eine Belüftungsrate von mindestens 10 Luftwechseln pro Stunde erforderlich.
- Wenn ein Atemschutz erforderlich ist (d. h. wenn die Konzentration von PAA und/oder H₂O₂ über der jeweiligen akuten Expositionskonzentration (AEC)inhalation liegt (0,5 mg/m³ bzw. 1,25 mg/m³)), verwenden Sie je nach potenzieller Konzentration in der Luft ein zugelassenes Atemschutzgerät mit Luftreinigung oder Überdruck.
- Ausrüstung/Oberflächen nicht benutzen oder Tieren/Geflügel den Zutritt nicht gewähren, bis das Produkt vollständig von der Oberfläche absorbiert wurde oder an der Luft getrocknet ist
- Außerhalb der Reichweite von Kindern und Nichtzieltieren/Haustieren aufbewahren.
- Der Wiedereintritt in den behandelten Bereich ist nur erlaubt, wenn die Konzentration von Peressigsäure und Wasserstoffperoxid in der Luft unter der AECinhalation liegen (jeweils 0,5 mg/m³ für PAA & 1,25 mg/m³ für H₂O₂).
- Während der Anwendungsphase dürfen sich keine Unbeteiligten im behandelten Bereich aufhalten.
- Tiere müssen vor der Behandlung entfernt werden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. Nach dem Spülen der Haut: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- Hinweis für medizinisches Personal: Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen
- NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- Hinweis für medizinisches Personal: Augen auf Transport wiederholt spülen, wenn Augenkontakt gegenüber alkalischen Chemikalien (pH > 11) wie Amininen oder gegenüber Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure.
- NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Sofort Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- Hinweis für medizinisches Personal: Sofort lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
- Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- Hinweis für medizinisches Personal: Falls erforderlich, lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Dieses Biozidprodukt sollte, wenn es in unbenutztem und nicht kontaminiertem Zustand entsorgt wird, als gefährlicher Abfall gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates behandelt werden. Jegliche Entsorgungspraktiken müssen mit allen nationalen und regionalen Gesetzen sowie allen kommunalen oder lokalen Verordnungen über gefährliche Abfälle übereinstimmen. Nicht in die Kanalisation, auf den Boden oder in ein Gewässer gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Die Hochtemperaturverbrennung ist ein akzeptables Verfahren.
- Behälter sind nicht nachfüllbar. Behälter nicht wiederverwenden oder nachfüllen. Die Behälter sollten sofort nach dem Entleeren dreifach oder unter Druck mit Wasser ausgespült werden. Sie können dann dem Recycling oder der Wiederaufbereitung für Biozidprodukte zugeführt werden oder sie können durchstochen und auf einer Mülldeponie oder nach anderen von den nationalen und lokalen Behörden genehmigte Verfahren entsorgt werden. Entsorgen Sie die Flüssigkeit, die beim Spülen der benutzten Behälter anfällt, in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Zwischen 0 °C und 30 °C lagern
- Im Dunkeln lagern
- An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bewahren Sie dieses Produkt im Originalbehälter auf, wenn es nicht verwendet wird. Der Behälter muss aufrecht gelagert und transportiert werden, um zu verhindern, dass der Inhalt durch die Belüftungsöffnung (sofern vorhanden) verschüttet wird.
- Nicht in Aluminium, Kohlenstoffstahl, Kupfer, Weichstahl, Eisen lagern und Kontakt mit diesen Stoffen vermeiden.
- Kontakt mit Aminen, Ammoniak, starken Säuren, starken Basen, starken Oxidationsmitteln vermeiden.
- Haltbarkeit: Meta-SPC 3 (15% PAA): 12 Monate

6. SONSTIGE ANGABEN

In Bezug auf die „Anwenderkategorie(n)“ gilt Folgendes:

Berufsmäßiger Verwender (einschließlich industrieller Verwender) bedeutet berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation, falls dies nach nationaler Gesetzgebung erforderlich ist.

Vollständige Titel der in Abschnitt 5.2 genannten EN-Normen und Rechtsvorschriften:

EN 16321 — Augen- und Gesichtsschutz für betriebliche Anwendungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen.

EN 374 — Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 3

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		TM PERACID 15	Absatzmarkt: EU		
		PERACID 15	Absatzmarkt: EU		
		PEROX 15	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0029721-0004 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Peressigsäure		Wirkstoff	79-21-0	201-186-8	15
Wasserstoffperoxid	Wasserstoffperoxid	Non-nicht wirksamer Stoff	7722-84-1	231-765-0	25,109
Essigsäure	Essigsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	64-19-7	200-580-7	15,07
HEDP	Etidronsäure	Non-nicht wirksamer Stoff	2809-21-4	220-552-8	0,99



2024/1655

7.6.2024

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Festlegung eines Rahmens für die Beteiligung Vietnams an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union

Das am 17. Oktober 2019 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Festlegung eines Rahmens für die Beteiligung Vietnams an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union⁽¹⁾ ist gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens am 1. Mai 2020 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. L 276 vom 29.10.2019, S. 3.



2024/1656

7.6.2024

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über Beschaffungen und gegenseitige Dienstleistungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika

Das am 6. Dezember 2016 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über Beschaffungen und gegenseitige Dienstleistungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽¹⁾ ist gemäß Artikel X des Abkommens am 6. Dezember 2016 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 22.12.2016, S. 3.



2024/1657

7.6.2024

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr

Das am 31. Januar 2024 in Brüssel unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr ⁽¹⁾, wird gemäß Artikel 23.2 Absätze 1 und 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (Artikel 6 des Protokolls) am 1. Juli 2024 in Kraft treten.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1304, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_prot/2024/1304/oj.



2024/1658

7.6.2024

Mitteilung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden ⁽¹⁾, tritt am 1. Juni 2024 in Kraft, da das Verfahren nach Artikel 22 Absatz 2 der Vereinbarung am 12. April 2024 abgeschlossen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2107, 5.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2023/2107/oj.



2024/1659

7.6.2024

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen über gegenseitige Unterstützung bei ihren jeweiligen Missionen und Operationen vor Ort

Das am 29. September 2020 in New York unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen über gegenseitige Unterstützung bei ihren jeweiligen Missionen und Operationen vor Ort ⁽¹⁾ ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens am 29. September 2020 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 19.11.2020, S. 2.



2024/1660

7.6.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1660 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2024

über eine Schließung der Fischerei auf Bastardmakrele im Gebiet 8c für Schiffe unter der Flagge Portugals

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 ⁽²⁾ des Rates sind die Quoten für 2024 festgesetzt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Bastardmakrele im Gebiet 8c durch Schiffe, die die Flagge Portugals führen oder in Portugal registriert sind, die für 2024 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Portugal für das Jahr 2024 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Bastardmakrele im Gebiet 8c gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

- (1) Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Portugals führen oder in Portugal registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen sowie das Einholen von Fanggerät mit dem Ziel, diesen Bestand zu befischen.
- (2) Weiterhin zugelassen für Fänge, die vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden, sind das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen sowie das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen dieses Bestands aus Fängen der genannten Schiffe.
- (3) Unbeabsichtigte Fänge von Arten aus diesem Bestand durch diese Schiffe werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht und behalten, aufgezeichnet, angelandet und auf die Quoten angerechnet.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (AbL. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (AbL. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Nr.	02/TQ257
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand	JAX/08C.
Art	Bastardmakrele (<i>Trachurus</i> spp.)
Gebiet	8c
Datum der Schließung	22. Mai 2024



2024/1666

7.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1666 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2024

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Marokko und der Republik Korea versandte Kabel und Seile aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1796/1999⁽²⁾ führte der Rat einen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl (steel ropes and cables — im Folgenden „SRC“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“), Ungarn, Indien, Mexiko, Polen, Südafrika und der Ukraine ein. Die betreffenden Maßnahmen werden im Folgenden als „ursprüngliche Maßnahmen“ bezeichnet und die Untersuchung, die zu den mit der Verordnung (EG) Nr. 1796/1999 eingeführten Maßnahmen führte, als „Ausgangsuntersuchung“.
- (2) Im Anschluss an gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates⁽³⁾ durchgeführte Untersuchungen wurde festgestellt, dass die ursprünglichen Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der Ukraine und der VR China durch Versand über die Republik Moldau bzw. über Marokko umgangen wurden. Daraufhin weitete der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 760/2004⁽⁴⁾ den endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von SRC mit Ursprung in der Ukraine auf die aus der Republik Moldau versandten Einfuhren der gleichen Waren aus. Ebenso wurde der Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der VR China mit der Verordnung (EG) Nr. 1886/2004 des Rates⁽⁵⁾ auf die Einfuhren der gleichen aus Marokko versandten Waren ausgeweitet.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1796/1999 des Rates vom 12. August 1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ungarn, Indien, Mexiko, Polen, Südafrika und der Ukraine, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea (ABl. L 217 vom 17.8.1999, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 760/2004 des Rates vom 22. April 2004 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1796/1999 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung unter anderem in der Ukraine auf die Einfuhren von aus der Republik Moldau versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnis der Republik Moldau angemeldet oder nicht (ABl. L 120 vom 24.4.2004, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1886/2004 des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1796/1999 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von aus Marokko versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnis Marokkos angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren von einem marokkanischen Ausführer (ABl. L 328 vom 30.10.2004, S. 1).

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 ⁽⁶⁾ verlängerte der Rat im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 die ursprünglichen Maßnahmen gegenüber Einfuhren von SRC mit Ursprung in der VR China, Indien, Südafrika und der Ukraine um fünf Jahre. Die Maßnahmen gegenüber Einfuhren mit Ursprung in Mexiko traten am 18. August 2004 außer Kraft. ⁽⁷⁾ Da Ungarn und Polen am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beitraten, wurden die Maßnahmen an diesem Datum aufgehoben.
- (4) Im Mai 2010 weitete der Rat infolge einer Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 der Grundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2010 ⁽⁸⁾ den mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 eingeführten endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von SRC mit Ursprung in der VR China auf Einfuhren von aus der Republik Korea versandten SRC, ob als Ursprungserzeugnisse aus der Republik Korea angemeldet oder nicht, aus. Bestimmte koreanische ausführende Hersteller wurden von dem ausgeweiteten Zoll befreit, da festgestellt wurde, dass sie die endgültigen Antidumpingzölle nicht umgingen.
- (5) Die Maßnahmen gegenüber Einfuhren mit Ursprung in Indien traten am 17. November 2010 außer Kraft. ⁽⁹⁾
- (6) Im Januar 2012 führte der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 102/2012 ⁽¹⁰⁾ im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung den Antidumpingzoll auf die Einfuhren von SRC mit Ursprung in der VR China und der Ukraine, ausgeweitet auf die Einfuhren aus der Republik Korea, Marokko und der Republik Moldau, ein. Gleichzeitig wurde der ausführende Hersteller in Marokko, der von den mit der Verordnung (EG) Nr. 1886/2004 ausgeweiteten Maßnahmen befreit war, von den Maßnahmen befreit. Die 15 ausführenden Hersteller in der Republik Korea, die von den mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2010 ausgeweiteten Maßnahmen befreit wurden, wurden auch von den Maßnahmen befreit.
- (7) Mit derselben Verordnung stellte der Rat auch das Verfahren gegenüber den Einfuhren von SRC mit Ursprung in Südafrika ein. Die Maßnahmen gegenüber Einfuhren mit Ursprung in Südafrika traten am 9. Februar 2012 außer Kraft.
- (8) Im April 2018 führte die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/607 ⁽¹¹⁾ im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung einen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von SRC mit Ursprung in der VR China, ausgeweitet auf Marokko und die Republik Korea, ein (im Folgenden „vorausgegangene Auslaufüberprüfung“).
- (9) Die Maßnahmen gegenüber Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine traten am 10. Februar 2017 außer Kraft. ⁽¹²⁾
- (10) Die derzeit geltenden endgültigen Antidumpingzölle belaufen sich auf 60,4 %.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 des Rates vom 8. November 2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien, Südafrika und der Ukraine nach einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 1).

⁽⁷⁾ Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 203 vom 11.8.2004, S. 4).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2010 des Rates vom 26. April 2010 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von aus der Republik Korea versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus der Republik Korea angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die aus Malaysia versandten Einfuhren (ABl. L 117 vom 11.5.2010, S. 1).

⁽⁹⁾ Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 311 vom 16.11.2010, S. 16).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 102/2012 des Rates vom 27. Januar 2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine, ausgeweitet auf die Einfuhren von aus Marokko, der Republik Moldau und der Republik Korea versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und zur Einstellung des Verfahrens der Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren von SRC mit Ursprung in Südafrika nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 36 vom 9.2.2012, S. 1).

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/607 der Kommission vom 19. April 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Marokko und der Republik Korea versandte Kabel und Seile aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 40).

⁽¹²⁾ Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 41 vom 8.2.2017, S. 4).

1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (11) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ⁽¹³⁾ ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Überprüfungsantrag nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.
- (12) Der Antrag wurde am 17. Januar 2023 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Kabel und Seile aus Stahl herstellenden Wirtschaftszweigs der Union vom Verband der Europäischen Hersteller von Stahldrahtseilen (European Federation of Steel Wire Rope Industries — im Folgenden „Antragsteller“) gestellt. Der Überprüfungsantrag wurde damit begründet, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und eines erneuten Auftretens der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (13) Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um eine Auslaufüberprüfung einzuleiten, und leitete somit am 14. April 2023 eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung in Bezug auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽¹⁴⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

1.4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (14) Die Untersuchung des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.5. Interessierte Parteien

- (15) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um an der Untersuchung mitzuarbeiten.
- (16) Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten Hersteller in der VR China, die Behörden der VR China sowie die ihr bekannten Einführer und Verwender über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und forderte sie zur Mitarbeit an der Untersuchung auf.
- (17) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.
- (18) Keine der Parteien beantragte eine Anhörung.

1.6. Stellungnahmen zur Einleitung der Auslaufüberprüfung

- (19) Von einem chinesischen Hersteller, nämlich der Fasten Group Imp. & Exp. Co., Ltd. und den mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden „Fasten Group“), gingen Stellungnahmen zur Einleitung der Auslaufüberprüfung ein.

⁽¹³⁾ ABl. C 280 vom 21.7.2022, S. 23.

⁽¹⁴⁾ Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 130 vom 14.4.2023, S. 8).

- (20) Die Fasten Group brachte vor, dass der Antragsteller nicht nachgewiesen habe, dass sich der Wirtschaftszweig der Union in einer ungünstigen Lage befinde, da die vorgelegten Daten zeigten, dass der Wirtschaftszweig der Union im Zeitraum der Schadensbeurteilung gut dagestanden habe. Ferner habe der Antragsteller keine Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung nachgewiesen. Insbesondere seien die Informationen über Ausfuhren aus China in Drittländer und Einfuhren aus Drittländern in die Union für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union irrelevant und nicht mit den Anforderungen der Antidumpingverordnung und des Antidumping-Übereinkommens der WTO vereinbar. Der chinesische Ausführer legte auch Daten zu seinen Preisen für SRC-Ausfuhren in die Union vor und führte an, dass diese Preise näher an den Unionspreisen lägen, was darauf hindeute, dass ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung nicht wahrscheinlich sei. Die Fasten Group brachte vor, dass die chinesischen Ausfuhrpreise im Antrag nicht korrekt seien, da sie deutlich unter ihren Ausfuhrpreisen gelegen hätten. Darüber hinaus forderte die Fasten Group die Kommission auf, die Auslaufüberprüfung einzustellen.
- (21) Die Kommission stellte fest, dass der Zweck der Antidumpingmaßnahmen darin besteht, die handelsverzerrenden Auswirkungen schädigender Dumpingpraktiken zu beseitigen und einen funktionierenden Wettbewerb wiederherzustellen, was sich positiv auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union auswirkt. Selbst wenn der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum des Antrags keine bedeutende Schädigung erlitten hat, müsste geprüft werden, ob es bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen zu einer erneuten Schädigung durch die Einfuhren aus der VR China kommen könnte. Darüber hinaus wird in Abschnitt 4.2 der Einleitungsbekanntmachung dargestellt, dass der Antragsteller die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung durch Einfuhren aus der VR China behauptete. Diesbezüglich hat der Antragsteller genügend Beweise dafür vorgelegt, dass die Einfuhren der überprüften Ware aus dem betroffenen Land in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen erheblich zunehmen dürften. Wie im Antrag dargelegt, werden diese gestiegenen Einfuhren aufgrund ungenutzter Produktionskapazitäten in der VR China, des Preisverhaltens der chinesischen Ausführer auf Drittlandsmärkten sowie der Attraktivität des Unionsmarktes zu gedumpten Preisen erfolgen, die die Unionspreise unterbieten und somit den Wirtschaftszweig der Union schädigen. Daher wurden diese Einwände zurückgewiesen.

1.7. Stichprobenverfahren

- (22) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (23) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission mit, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe auf der Grundlage der Repräsentativität der Produktions- und Verkaufsmengen auf dem freien Markt in der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung und der geografischen Lage. Die Stichprobe umfasste drei Unionshersteller: Gustav Wolf GmbH, WIRECO Poland sp. z o.o. und Redaelli Tecna SPA. Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung bat die Kommission die interessierten Parteien, zu der vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen.
- (24) Der Antragsteller teilte der Kommission mit, dass die Verkaufs- und Produktionsmengen eines der ausgewählten Unternehmen, die als Teil des Antrags vorgelegt wurden, nämlich der Gustav Wolf GmbH, konsolidiert und nicht getrennt für die juristischen Personen innerhalb der Gruppe aufgeführt worden seien. Nach Überprüfung der Verkaufs- und Produktionsmengen der überprüften Ware für die einzelnen Unternehmen der Gruppe beschloss die Kommission, die vorgeschlagene Stichprobe zu überarbeiten und die Gustav Wolf GmbH durch die DIEPA Drahtseilwerk Dietz GmbH & Co. KG zu ersetzen. Damit sollte die Methodik für die Auswahl der größten Unternehmen beibehalten werden.
- (25) Die DIEPA Drahtseilwerk Dietz GmbH & Co. KG teilte der Kommission daraufhin mit, dass sie aus vorübergehenden technischen Gründen nicht in der Lage sein werde, die angeforderten Informationen innerhalb der erforderlichen Frist vorzulegen, um als in die Stichprobe einbezogenes Unternehmen mitzuarbeiten. Die Kommission überarbeitete daher die vorgeschlagene Stichprobe und die DIEPA Drahtseilwerk Dietz GmbH & Co. KG wurde durch einen anderen deutschen Hersteller, die Pfeifer Drako Drahtseilwerk GmbH, ersetzt. Diese Entscheidung stützte sich auf die Menge der Verkäufe und der Produktion der gleichartigen Ware in der Union im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und die geografische Verteilung. Auf die Unionshersteller in der überarbeiteten Stichprobe entfielen 21 % der geschätzten Verkaufsmenge der Union und rund 21 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Waren. Die Stichprobe wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen. Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung bat die Kommission die interessierten Parteien, zu der überarbeiteten Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Damit galt die überarbeitete Stichprobe als bestätigt.

Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (26) Die Kommission bat unabhängige Einführer um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können.
- (27) Keiner der unabhängigen Einführer meldete sich, um die angeforderten Informationen vorzulegen. Daher war kein Stichprobenverfahren erforderlich.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (28) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der VR China bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (29) Ein ausführender Hersteller in der VR China beantwortete den Stichprobenfragebogen. Weder dieser Hersteller noch ein anderer ausführender Hersteller/Hersteller legten die angeforderten Informationen vor.
- (30) In der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung wurden 21 ausführende Hersteller ermittelt, während im vorliegenden Überprüfungsantrag 46 Hersteller von Kabeln und Seilen aus Stahl in der VR China aufgeführt waren. Nur eines dieser Unternehmen übermittelte eine Antwort auf den Stichprobenfragebogen, ohne jedoch die angeforderten Informationen zu den Produktionsfaktoren vorzulegen. Auf dieses Unternehmen entfielen weniger als ein Drittel der Gesamtmenge der Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl aus der VR China in die Europäische Union und weniger als 2 % der Gesamtproduktion von Kabeln und Seilen aus Stahl in der VR China. Da der Anteil der Einfuhren aus der VR China am Unionsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung rund 1 % betrug, vertrat die Kommission die Auffassung, dass weniger als ein Drittel dieser Einfuhren keine ausreichenden Informationen liefern würde, um den Ausfuhrpreis und das Anhalten von Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu beurteilen, und somit nicht als repräsentativ für die Gesamteinfuhren aus der VR China angesehen werden könne.
- (31) Angesichts der unzureichenden Mitarbeit beschloss die Kommission, kein Stichprobenverfahren nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung anzuwenden. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

1.8. Beantwortung des Fragebogens

- (32) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung. Es ging keine Antwort ein.
- (33) Trotz des geringen Repräsentationsgrads des chinesischen Herstellers, der eine Antwort auf den Stichprobenfragebogen übermittelte, forderte die Kommission den ausführenden Hersteller auf, in vereinfachter Form zusätzliche Informationen über seine Inlandsverkäufe, seine Herstellung, seine Ausfuhren in Drittländer und seine Ausfuhren in die Union vorzulegen, die für die Untersuchung herangezogen werden könnten. Es ging keine Antwort ein.
- (34) Die drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller sandten den Fragebogen ausgefüllt zurück.

1.9. Überprüfung

- (35) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

- Pfeifer Drako Drahtseilwerk GmbH, Mühlheim an der Ruhr, Deutschland und zwei verbundene Händler in der Union — Pfeifer Seil und Hebeteknik GmbH und Pfeifer Cables y Equipos de elevación;

- Redaelli Tecna Spa, Milano, Italien, und ein verbundener Händler in der Union — Teufelberger Seil GmbH;
 - WIRECO Poland sp. z o.o., Włocławek, Polen, und ein verbundener Händler in der Union — Olivera SÁ S.A., WIRECO Portugal.
- (36) Darüber hinaus wurde in Brüssel ein Kontrollbesuch in den Räumlichkeiten des gesetzlichen Vertreters der folgenden Erzeugervereinigung durchgeführt:
- Verband der Europäischen Hersteller von Stahldrahtseilen (European Federation of Steel Wire Rope Industries — im Folgenden „EWRIS“), Düsseldorf, Deutschland.

2. ÜBERPRÜFTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Überprüfte Ware

- (37) Bei der überprüften Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung, nämlich Kabel und Seile aus Stahl, einschließlich verschlossener Seile, ausgenommen Kabel und Seile aus nicht rostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm (im Folgenden „überprüfte Ware“), die derzeit unter den KN-Codes ex 7312 10 81, ex 7312 10 83, ex 7312 10 85, ex 7312 10 89 und ex 7312 10 98 (TARIC-Codes 7312 10 81 12, 7312 10 81 13, 7312 10 81 19, 7312 10 83 12, 7312 10 83 13, 7312 10 83 19, 7312 10 85 12, 7312 10 85 13, 7312 10 85 19, 7312 10 89 12, 7312 10 89 13, 7312 10 89 19, 7312 10 98 12, 7312 10 98 13 und 7312 10 98 19) eingereiht werden.

2.2. Betroffene Ware

- (38) Bei der betroffenen Ware, die Gegenstand dieser Untersuchung ist, handelt es sich um die überprüfte Ware mit Ursprung in der VR China (im Folgenden „betroffene Ware“).

2.3. Gleichartige Ware

- (39) Die im Rahmen der Auslaufüberprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigte die in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung getroffene Feststellung, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
 - die in der VR China hergestellte und auf dem chinesischen Inlandsmarkt verkaufte überprüfte Ware, und
 - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte überprüfte Ware.
- (40) Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

3. DUMPING

3.1. Vorbemerkungen

- (41) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (d. h. vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022) blieben die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl aus der VR China auf einem sehr niedrigen Niveau, wie bereits in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung. Der Comext-Datenbank zufolge machten die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung rund 1,2 % des Unionsmarktes aus.
- (42) Wie in Erwägungsgrund 29 erwähnt, beantwortete nur ein ausführender Hersteller den Stichprobenfragebogen, legte aber keine der später angeforderten Informationen vor. Die Kommission unterrichtete die chinesischen Behörden deshalb darüber, dass sie angesichts der mangelnden Mitarbeit in Bezug auf die Feststellungen zur VR China Artikel 18 der Grundverordnung anwenden werde. Bei der Kommission gingen hierzu keine Stellungnahmen ein.
- (43) Folglich wurden die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings nach Artikel 18 der Grundverordnung auf Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen, insbesondere der Angaben im Antrag, der Informationen des einen in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers sowie der verfügbaren Statistiken, insbesondere derjenigen aus der Comext-Datenbank und aus dem Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“).

3.2. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung für Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der VR China

- (44) Da bei der Einleitung der Untersuchung genügend Beweise vorlagen, die hinsichtlich der VR China auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung hindeuteten, leitete die Kommission die Untersuchung auf Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.
- (45) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde.
- (46) Im Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission auch darauf hin, dass angesichts der vorliegenden Beweise nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung im vorliegenden Fall die Türkei als repräsentatives Drittland in Betracht kommt, um den Normalwert anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte zu ermitteln. Die Kommission erklärte ferner, dass sie andere möglicherweise geeignete Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.
- (47) Am 13. November 2023 übermittelte die Kommission den interessierten Parteien einen Vermerk zum Dossier (im Folgenden „Vermerk“) bezüglich der einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte, und gab darin die Türkei als repräsentatives Land an. Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf Grundlage der verfügbaren Informationen für das Unternehmen Celik Halat, einem Hersteller der überprüften Ware im repräsentativen Land, ermitteln werde. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (48) Die Kommission stellte die wichtigsten Produktionsfaktoren in dem Vermerk vor. Zusätzlich zu diesen Produktionsfaktoren rechnete die Kommission auch Gemeinkosten hinzu, wie in Erwägungsgrund 106 erläutert. Da es sich bei der laufenden Untersuchung um eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung handelt, die keine genaue Berechnung der Dumpingspanne erfordert, sondern vielmehr die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings festzulegen hat, vertrat die Kommission die Auffassung, sich bei der Berechnung des Normalwerts in diesem Fall ausnahmsweise auf die wichtigsten Produktionsfaktoren konzentrieren zu können.
- (49) Mangels hinreichender Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller und der chinesischen Regierung ermittelte die Kommission den Normalwert, wie in Erwägungsgrund 32 dargelegt, auf der Grundlage der im Antrag auf Auslaufüberprüfung vorgelegten Informationen und anderer ohne Weiteres verfügbarer Informationen, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

3.3. Normalwert

- (50) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.
- (51) Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung sieht allerdings Folgendes vor: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“. („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).

- (52) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und der ausführenden Hersteller die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.3.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (53) In Untersuchungen zum Stahlsektor in der VR China ⁽¹⁵⁾ stellte die Kommission jüngst das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung fest.
- (54) Bei diesen Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass erhebliche staatliche Eingriffe in der VR China zu Verzerrungen führen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen. ⁽¹⁶⁾ Insbesondere gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass im Stahlsektor, aus dem der Hauptrohstoff für die Herstellung der überprüften Ware stammt, nicht nur der Anteil an Staatseigentum der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung ⁽¹⁷⁾ nach wie vor erheblich ist, sondern dass die chinesische Regierung überdies im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung ⁽¹⁸⁾ durch die staatliche Präsenz in Unternehmen Preise und Kosten beeinflussen kann. Zudem stellte die Kommission fest, dass die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs eine zusätzliche Verzerrung des Marktes bewirken. So führt das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden. ⁽¹⁹⁾ Die Kommission gelangte ferner zu

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444 der Kommission vom 11. Juli 2023 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei (ABl. L 177 vom 12.7.2023, S. 63); Durchführungsverordnung (EU) 2023/100 der Kommission vom 11. Januar 2023 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren nachfüllbarer Fässer aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 10 vom 12.1.2023, S. 36); Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068 der Kommission vom 26. Oktober 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 149); Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 36 vom 17.2.2022, S. 1); Durchführungsverordnung (EU) 2022/95 der Kommission vom 24. Januar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen versandte Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 16 vom 25.1.2022, S. 36).

⁽¹⁶⁾ Siehe Erwägungsgrund 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 80 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 208 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 und Erwägungsgrund 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

⁽¹⁷⁾ Siehe Erwägungsgrund 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 192 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 und Erwägungsgrund 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

⁽¹⁸⁾ Siehe Erwägungsgrund 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 40 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgründe 193-194 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 sowie Erwägungsgrund 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzuverufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei. Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen staatseigener Unternehmen als politisches Prinzip geltend. Sie übt Berichten zufolge außerdem Druck auf private Unternehmen dahin gehend aus, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der überprüften Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

⁽¹⁹⁾ Siehe Erwägungsgrund 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 43 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 68 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, die Erwägungsgründe 195 bis 201 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 sowie die Erwägungsgründe 48 bis 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China geht. ⁽²⁰⁾ In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten im Stahlsektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung ⁽²¹⁾ sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in der VR China ⁽²²⁾ zu Kapital, fest.

- (55) Wie bereits in vorherigen Untersuchungen hinsichtlich des Eisen- und Stahlsektors in der VR China prüfte die Kommission auch in dieser Untersuchung, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier einschließlich der im Antrag sowie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über erhebliche Verzerrungen in der Wirtschaft der Volksrepublik China für die Zwecke handelspolitischer Schutzmaßnahmen mit dem Titel „Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People’s Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations“ ⁽²³⁾ (im Folgenden „Bericht“) verfügbaren Beweise. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation in dem relevanten Wirtschaftszweig, in den die überprüfte Ware einzuordnen ist. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China, wie sie auch in früheren einschlägigen Kommissionsuntersuchungen festgestellt wurden, relevant sind.
- (56) Dem Antrag zufolge wird die chinesische Wirtschaft insgesamt stark von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst und geprägt, sodass die Inlandspreise und -kosten der chinesischen Stahlindustrie nicht in dieser Untersuchung herangezogen werden können.
- (57) Der Antrag enthielt Beispiele für Sachverhalte, die auf das Vorliegen von Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster bis sechster Gedankenstrich der Grundverordnung hindeuten. Unter Bezugnahme auf eine Reihe öffentlich zugänglicher Informationsquellen wie den Bericht, frühere Untersuchungen der Kommission im Stahlsektor, chinesische Rechtsvorschriften sowie weitere Quellen brachte der Antragsteller insbesondere Folgendes vor:
- Insgesamt gebe es im chinesischen Stahlsektor erhebliche staatliche Kontrollen und Eingriffe, was zu einer Verzerrung führe, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehe. Dies gelte auch für den SRC-Sektor in China. Der SRC-Sektor sei durch ein hohes Maß an staatlichem Eigentum gekennzeichnet, und mehrere Hersteller von SRC unterhielten enge Verbindungen zur chinesischen Regierung oder zu regionalen oder lokalen Regierungen, entweder auf direktem Weg oder über Verbände.

⁽²⁰⁾ Siehe Erwägungsgrund 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 74 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 202 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 und Erwägungsgrund 53 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

⁽²¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 33 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 75 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 203 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 und Erwägungsgrund 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

⁽²²⁾ Siehe Erwägungsgrund 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 76 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 204 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 und Erwägungsgrund 55 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

⁽²³⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2017) 483 final/2 vom 20.12.2017, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2017\)483&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2017)483&lang=de)

- Wie im Bericht erläutert, unterhielten die chinesische Regierung und die Kommunistische Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei“) auch Strukturen, die ihren anhaltenden Einfluss auf Unternehmen und insbesondere auf staatseigene Unternehmen gewährleisteten. Der chinesische Staat übernehme nicht nur eine aktive Rolle, indem er Vorgaben für die Umsetzung allgemeiner wirtschaftspolitischer Strategien durch einzelne staatseigene Unternehmen formuliere und die Umsetzung überwache, sondern beanspruche auch das Recht auf Mitwirkung an operativen Entscheidungen staatseigener Unternehmen. Darüber hinaus unterhalte die chinesische Regierung, wie auch aus dem Bericht hervorgehe, über repräsentative Verbände wie den chinesischen Eisen- und Stahlverband (China Iron and Steel Association — im Folgenden „CISA“) auf nationaler Ebene und z. B. den Stahlwalzdrahtverband Nantong Steel Wire Rod Association auf Provinzebene in Jiangsu enge Verbindungen zu den chinesischen SRC-Herstellern. Außerdem übe die chinesische Regierung durch persönliche Verbindungen Einfluss aus. In diesem Zusammenhang legte der Antragsteller Nachweise dafür vor, dass Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des gehobenen Managements mehrerer Unternehmen des SRC-Sektors eng mit der Kommunistischen Partei verbunden sind. Der Antragsteller kam zu dem Schluss, dass mit der Präsenz großer staatseigener Unternehmen und einem hohen Maß an staatlichen Eingriffen in den chinesischen SRC-Wirtschaftszweig selbst private Hersteller daran gehindert würden, unter Marktbedingungen tätig zu werden, und dass sowohl öffentliche als auch private Unternehmen im SRC-Sektor auch einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung unterlägen.
- Dem Bericht zufolge bevorteilten die chinesischen Strategien und Maßnahmen für den SRC-Sektor die inländischen Lieferanten oder beeinflussten anderweitig das freie Spiel der Marktkräfte. Die Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft, einschließlich des SRC-Sektors, werde in erheblichem Maße durch ein ausgefeiltes Planungssystem bestimmt, in dem Prioritäten festgelegt und die Ziele vorgegeben würden, die die Zentralregierung und die lokalen Regierungen schwerpunktmäßig verfolgen müssten. Auf allen Regierungsebenen gebe es einschlägige Pläne, die praktisch alle Wirtschaftssektoren abdeckten, einschließlich des Stahl- und des SRC-Sektors. Die in den Planungsinstrumenten vorgegebenen Ziele seien verbindlich, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachten die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene. Insgesamt führe das Planungssystem in China dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen würden, sondern in Sektoren flössen, die von der Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet würden.
- Die Stahlindustrie insgesamt, einschließlich des SRC-Wirtschaftszweigs, sei im Rahmen der Initiative „Made in China 2025“ ein geförderter Wirtschaftszweig und könne daher erhebliche staatliche Mittel erhalten. In den Leitlinien zur industriellen Umstrukturierung aus dem Jahr 2019 sei Stahl als geförderter Wirtschaftszweig aufgeführt. Im 13. und 14. Fünfjahresplan werde die Stahlindustrie als wichtige verarbeitende Industrie in China dazu angeregt, sich mehrere Märkte stärker zu erschließen, darunter Schiffsausrüstung, Maschinenbau, Wohnen und Verkehr. SRC würden von all diesen Wirtschaftszweigen genutzt und daher durch Unterstützungsmaßnahmen gefördert, die im Rahmen der Fünfjahrespläne umgesetzt würden. Andere Regierungspläne wie der „Catalogue of Priority Industries for Foreign Investment in Central and Western China“ (Katalog der vorrangigen Industrien für ausländische Investitionen in Zentral- und Westchina), der „Steel Industry Adjustment and Upgrading plan for 2016–2020“ (Plan zur Anpassung und Modernisierung der Stahlindustrie für 2016–2020) oder die politischen Pläne der Provinzen Jiangsu und Shandong spielten zusätzlich in die Entwicklung des SRC-Wirtschaftszweigs hinein und schafften Anreize für dessen Ausbau, z. B. durch Vorzugsregelungen für ausländische Investitionen in diesem Sektor.
- Auf Grundlage des oben beschriebenen Rahmens und der verschiedenen ebenfalls oben beschriebenen Strategiepapiere auf allen Ebenen habe die chinesische Regierung den chinesischen ausführenden Herstellern von SRC diverse Subventionen gewährt, was eindeutig auf das starke Interesse des Staates an der Förderung dieses Sektors hindeute.

- Die Kosten der meisten, wenn nicht sogar aller Produktionsfaktoren der chinesischen SRC-Herstellung seien verzerrt, einschließlich der Kosten für Rohstoffe, Strom, Grund und Boden und der Arbeitskosten. Der wichtigste Rohstoffinput für die Herstellung von SRC sei Stahl, und die Kommission habe in mehreren aktuellen Untersuchungen⁽²⁴⁾ zu Stahlerzeugnissen aus China festgestellt, dass nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung vorlägen. Diese wiederholten und übereinstimmenden Feststellungen deuteten auf ein systemisches Problem bei den Preisen aller Arten von Stahlerzeugnissen hin.
- Was die Energiepreise betreffe, so interveniere die chinesische Regierung dem Bericht zufolge erheblich und systematisch auf dem chinesischen Strommarkt. Die Inlandspreise für Strom würden in China von der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission reguliert. Im Rahmen verschiedener staatlicher Programme sei es wichtigen Großverbrauchern von Strom gestattet, eine bestimmte Menge Strom direkt von Stromerzeugern (Direktbezugsvereinbarungen mit oder ohne Vertrag) zu Preisen zu beziehen, die unter den von den Netzbetreibern angebotenen Preisen lägen.
- Wie im Bericht aufgeführt, sei in der VR China aller Grund und Boden Eigentum des chinesischen Staates (ländlicher Grund und Boden sei Kollektiveigentum, städtischer Grund und Boden sei Staatseigentum), und die Zuweisung von Grund und Boden falle in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates. Es gebe Rechtsvorschriften für die transparente Zuteilung von Landnutzungsrechten zu Marktpreisen, in denen beispielsweise Ausschreibungsverfahren vorgesehen seien. Diese Vorschriften würden jedoch regelmäßig missachtet, und bestimmte Käufer erhielten Land unentgeltlich oder zu Preisen unterhalb des Marktniveaus. Darüber hinaus verfolgten die Behörden bei der Zuteilung von Land oft auch bestimmte politische Ziele wie etwa die Umsetzung der wirtschaftspolitischen Pläne. Dies bedeute, dass auch SRC-Hersteller von den Top-down-Verzerrungen betroffen seien, die aus der diskriminierenden Anwendung des Eigentumsrechts resultierten.
- Die Lohnkosten im Stahlsektor, einschließlich SRC, seien ebenso verzerrt, wie die Kommission bereits im Bericht bestätigt habe. Die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte werde durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen auf die in einem bestimmten Verwaltungsgebiet ansässigen Einwohner beschränke. In der Regel führe dies dazu, dass sich Arbeitnehmer ohne örtliche Wohnsitzregistrierung in einer prekären Beschäftigungssituation befänden und ein geringeres Einkommen hätten als Arbeitnehmer mit einer solchen Wohnsitzregistrierung. Dadurch komme es zu einer Verzerrung der Lohnkosten in der VR China. Im SRC-Sektor gebe es mit Blick auf die Lohnkosten Verzerrungen sowohl unmittelbarer Art (bei der Herstellung der überprüften Ware bzw. des Hauptrohstoffs für deren Produktion) als auch mittelbarer Art (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gälten).
- Der Zugang zu Finanzmitteln und Kapital werde, wie im Bericht erwähnt, von Instituten gewährt, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agierten. Der Zugang unterliege daher verschiedenen Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung. Das chinesische Finanzsystem sei durch die starke Position staatseigener Banken gekennzeichnet, die bei der Gewährung des Zugangs zu Finanzmitteln andere Kriterien heranzögen als die Rentabilität eines Projekts. Ähnlich wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen seien auch die Banken nach wie vor nicht nur durch die Eigentümerschaft mit dem Staat verbunden, sondern auch durch personelle Verflechtungen (die Top-Führungskräfte großer staatseigener Finanzinstitute würden letztlich von der Kommunistischen Partei ernannt). Darüber hinaus seien Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, unter anderem weil sich die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung und etwaige stillschweigende staatliche Garantien auf die Risikobewertungen auswirkten. Die Fremdkapitalkosten seien künstlich niedrig gehalten worden, um das Investitionswachstum zu fördern. Davon zeuge der trotz eines drastischen Rückgangs der Rentabilität zu beobachtende jüngste Anstieg der Unternehmensverschuldung im staatlichen Sektor, der darauf schließen lasse, dass die Mechanismen im Bankensystem nicht einer normalen unternehmerischen Logik folgten. Aufgrund seines Status habe der SRC-Wirtschaftszweig ganz offensichtlich leichten Zugang zu Krediten chinesischer staatseigener Banken.

⁽²⁴⁾ Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2022/191, 187 ff., Durchführungsverordnung (EU) 2021/635 der Kommission vom 16. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Belarus, in der Volksrepublik China und in Russland im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 145), Erwägungsgründe 100 ff., Durchführungsverordnung (EU) 2021/2239 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter gewerblicher Windkrafttürme aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 450 vom 16.12.2021, S. 59), Erwägungsgründe 52 ff., Durchführungsverordnung (EU) 2020/508 der Kommission vom 7. April 2020 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien, der Volksrepublik China und Taiwan (ABl. L 110 vom 8.4.2020, S. 3), Erwägungsgründe 103 ff.

- (58) Abschließend wurde in dem Antrag der Standpunkt vertreten, dass es ausreichend überzeugende Beweise dafür gebe, dass der chinesische SRC-Wirtschaftszweig Eingriffen der chinesischen Regierung unterliege, die zu nennenswerten Verzerrungen geführt hätten. Daher rechtfertigten diese nennenswerten Verzerrungen die Ermittlung des Normalwerts und der Dumpingspanne nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung.
- (59) Die chinesische Regierung nahm zu den im Dossier, einschließlich des Berichts, vorliegenden Beweisen und den vom Antragsteller beigebrachten zusätzlichen Beweisen für das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen und/oder zur Angemessenheit der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf den vorliegenden Fall weder Stellung noch legte sie eigene Beweise zur Stützung oder Widerlegung der vorhandenen Beweise vor.
- (60) Insbesondere im Sektor der überprüften Ware, im Eisen- und Stahlsektor, ist in der VR China der Anteil an Staatseigentum im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung nach wie vor erheblich. In diesem Sektor unterliegen sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung. Beispiele sind die Ansteel Group⁽²⁵⁾ und Baowu Steel Group⁽²⁶⁾ — die staatseigene Unternehmen der zentralen SASAC sind — und die Baowu-Tochterunternehmen Chongqing Iron & Steel Company Ltd.⁽²⁷⁾ und Maanshan Iron & Steel Company Limited⁽²⁸⁾; die Baotou Steel Group — ein staatseigenes Unternehmen der Regierung der Inneren Mongolei⁽²⁹⁾ —, die Angang Steel Group — ein staatseigenes Unternehmen der zentralen SASAC⁽³⁰⁾ — und die Shougang Group — ein staatseigenes Unternehmen, das sich zu 100 % im Eigentum der Beijing State-Owned Asset Management Ltd.⁽³¹⁾ befindet. Da die chinesischen Ausführer der überprüften Ware nicht mitarbeiteten, konnte das genaue Verhältnis zwischen privaten und staatseigenen Herstellern nicht ermittelt werden. Auch wenn für die überprüfte Ware keine spezifischen Informationen verfügbar sind, können die Feststellungen hinsichtlich des Eisen- und Stahlsektors auch für die überprüfte Ware als Anhaltspunkt gelten, da es sich bei der überprüften Ware um einen Teilsektor der Eisen- und Stahlindustrie handelt.
- (61) Die jüngsten chinesischen Strategiepapiere zum Eisen- und Stahlsektor bestätigen, dass die chinesische Regierung dem Sektor nach wie vor eine hohe Bedeutung beimisst und beabsichtigt, in den Sektor einzugreifen, um ihn im Einklang mit der Regierungspolitik zu gestalten. Dies wird in einer richtungsweisenden Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Informationstechnologie (MIIT) zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der Stahlindustrie deutlich, in der eine weitere Konsolidierung der industriellen Basis und erhebliche Verbesserungen bei der Modernisierung der Industriekette⁽³²⁾ gefordert werden, und zwar im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie, dem zufolge der Sektor „auf eine Kombination aus Marktführerschaft und staatlicher Förderung setzen“ und „eine Gruppe führender Unternehmen aufbauen wird, die in ökologischer Hinsicht eine Vorreiterrolle einnehmen und sich durch ihre Wettbewerbsfähigkeit auszeichnen“⁽³³⁾, oder auch im Arbeitsplan für ein stabiles Wachstum der Stahlindustrie 2023⁽³⁴⁾, in dem folgende Ziele festgelegt sind: „Im Jahr 2023 sollen ... die Anlageinvestitionen in der gesamten Industrie ein stetiges Wachstum beibehalten und der wirtschaftliche Nutzen deutlich verbessert werden, die FuE-Investitionen der Industrie sollen schließlich 1,5 % erreichen, das Wertschöpfungswachstum der Industrie soll etwa 3,5 % betragen, im Jahr 2024 sollen das Umfeld für die industrielle Entwicklung und die Struktur der Industrie weiter optimiert werden, der Übergang zu hochwertigen, intelligenten und umweltfreundlichen Produkten soll fortgesetzt werden und das Wertschöpfungswachstum der Industrie mehr als 4 % betragen“, wobei eine von der Regierung angeordnete Unternehmenskonsolidierung des Stahlsektors vorgesehen ist: „... die führenden Unternehmen der Industrie sollen ermutigt werden, Fusionen und Übernahmen durchzuführen, Superkonzern für Eisen und Stahl von Weltrang aufzubauen und die optimale Gestaltung der nationalen Produktionskapazitäten für Eisen und Stahl zu fördern. Spezialisierte Unternehmen mit Führungsmacht, insbesondere in Stahlmarktsegmenten, sollen bei der weiteren Integration von Ressourcen und der Schaffung eines Umfelds für die Stahlindustrie unterstützt werden. Die Eisen- und Stahlunternehmen sollen zur Durchführung überregionaler ... Fusionen und Umstrukturierungen ... ermutigt werden. Es soll in Erwägung gezogen werden, den Ersatz von Kapazitäten für Eisen- und Stahlunternehmen, die wesentliche Fusionen und Umstrukturierungen abgeschlossen haben, stärker politisch zu unterstützen.“

⁽²⁵⁾ Siehe <http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html> (abgerufen am 6. Dezember 2023).

⁽²⁶⁾ Siehe <http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html> (abgerufen am 6. Dezember 2023).

⁽²⁷⁾ Siehe www.cqgt.cn (abgerufen am 6. Dezember 2023).

⁽²⁸⁾ Siehe <https://www.magang.com.cn/> (abgerufen am 6. Dezember 2023).

⁽²⁹⁾ Siehe <https://www.qixin.com/company/ab02483a-5ed7-49fe-b6e6-8ea39dc4dc80> (abgerufen am 7. Dezember 2023).

⁽³⁰⁾ Siehe http://www.ansteel.cn/about/company_profile/ (abgerufen am 10. Dezember 2023).

⁽³¹⁾ Siehe <https://www.qcc.com/firm/d620835aaae14e62fdc965fd41a51d8d.html> (abgerufen am 7. Dezember 2023).

⁽³²⁾ Siehe https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-02/08/content_5672513.htm (abgerufen am 7. Dezember 2023).

⁽³³⁾ Siehe Abschnitt IV Unterabschnitt 3 des 14. Fünfjahresplans zur Entwicklung der Rohstoffindustrie.

⁽³⁴⁾ Siehe https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art_2a4233d696984ab59610e7498e333920.html (abgerufen am 7. Dezember 2023).

- (62) Ähnliche Beispiele für die Absicht der chinesischen Behörden, die Entwicklungen des Sektors zu überwachen und zu lenken, finden sich auf Provinzebene, z. B. in Hebei, wo geplant ist, „die Gruppenentwicklung von Organisationen konsequent umzusetzen, die Reform der gemischten Eigentümerschaft staatseigener Unternehmen zu beschleunigen, den Schwerpunkt auf die Förderung der überregionalen Fusion und Umstrukturierung privater Eisen- und Stahlunternehmen zu legen und sich darum zu bemühen, 1–2 große Gruppen von Weltrang, 3–5 große Gruppen mit Einfluss auf dem Inlandsmarkt als Unterstützung zu gründen“ und „die Recycling- und Absatzkanäle für Stahlschrott weiter auszubauen sowie das Screening und die Klassifizierung von Stahlschrott zu stärken.“⁽³⁵⁾ Außerdem heißt es in dem Plan für den Stahlsektor in Hebei: „Der strukturellen Anpassung folgen und die Produktdiversifizierung hervorheben. Unermüdlich die strukturelle Anpassung und Layoutoptimierung der Eisen- und Stahlindustrie fördern, die gemeinsame Umstrukturierung, Umwandlung und Modernisierung von Unternehmen fördern und die Entwicklung der Eisen- und Stahlindustrie hin zu Großunternehmen, Modernisierung der technischen Ausrüstung, Diversifizierung der Produktionsprozesse und Diversifizierung nachgelagerter Produkte umfassend fördern.“
- (63) Ähnlich sieht der Henan-Umsetzungsplan für die Umgestaltung und Modernisierung der Stahlindustrie während des 14. Fünfjahresplans Folgendes vor: „den Bau von charakteristischen Stahlproduktionsstätten ..., es sollen sechs charakteristische Stahlproduktionsstätten in Anyang, Jiyuan, Pingdingshan, Xinyang, Shangqiu, Zhoukou usw. gebaut und die Verbesserung der Größe, Intensivierung und Spezialisierung der Branche erreicht werden. Bis zum Jahr 2025 wird die Produktionskapazität von Roheisen in Anyang auf unter 14 Mio. Tonnen gehalten und die Produktionskapazität von Rohstahl nicht mehr als 15 Mio. Tonnen betragen.“⁽³⁶⁾
- (64) Weitere industriepolitische Ziele sind auch in den Planungsdokumenten anderer Provinzen wie Jiangsu⁽³⁷⁾, Shandong⁽³⁸⁾, Shanxi⁽³⁹⁾, Liaoning Dalian⁽⁴⁰⁾ oder Zhejiang⁽⁴¹⁾ zu finden.
- (65) Ein weiteres Beispiel für eine wirksame Steuerung durch die Pläne ist die Bekanntmachung des Parteikomitees der Ansteel Group Co., Ltd. über die gewissenhafte Auseinandersetzung mit dem Geist des 20. Nationalkongresses der Partei sowie dessen Propagierung und Umsetzung.⁽⁴²⁾ In der Bekanntmachung wird angeführt, dass die Ansteel Group die Leitpläne gewissenhaft umsetzen und sie die Parteimitglieder, Kader und Mitarbeiter der gesamten Gruppe besser daran heranführen wird.
- (66) Im Hinblick auf die Frage, ob die chinesische Regierung Preise und Kosten über die staatliche Präsenz in den Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflussen konnte, war es aufgrund der mangelnden Bereitschaft der ausführenden Hersteller zur Mitarbeit nicht möglich, systematisch persönliche Verbindungen zwischen den Herstellern der überprüften Ware und der Kommunistischen Partei nachzuweisen. Es gibt jedoch einige konkrete Beispiele für die überprüfte Ware. Da es sich bei der überprüften Ware um einen Teilsektor des Stahlsektors handelt, sind die in Bezug auf die Stahlhersteller verfügbaren Informationen auch für die überprüfte Ware relevant.

⁽³⁵⁾ Siehe den Dreijahres-Aktionsplan für Clusterentwicklung der Eisen- und Stahlindustriekette in der Provinz Hebei, Kapitel I, Abschnitt 3, abrufbar unter: <https://huanbao.bjx.com.cn/news/20200717/1089773.shtml> (abgerufen am 7. Dezember 2023).

⁽³⁶⁾ Siehe den Umsetzungsplan für den 14. Fünfjahresplan zur Umwandlung und Modernisierung der Eisen- und Stahlindustrie in der Provinz Henan, Kapitel II Abschnitt 3, abrufbar unter: <https://huanbao.bjx.com.cn/news/20211210/1192881.shtml> (abgerufen am 8. Dezember 2023).

⁽³⁷⁾ Arbeitsplan zur Förderung der Umwandlung, Modernisierung und Optimierung des Eisen- und Stahlsektors in der Provinz Jiangsu 2019-2025, abrufbar unter: http://www.jiangsu.gov.cn/art/2019/5/5/art_46144_8322422.html (abgerufen am 8. Dezember 2023).

⁽³⁸⁾ 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Stahlindustrie in der Provinz Shandong, abrufbar unter: http://gxt.shandong.gov.cn/art/2021/11/18/art_15681_10296246.html (abgerufen am 8. Dezember 2023).

⁽³⁹⁾ Aktionsplan 2020 für die Transformation und Modernisierung der Eisen- und Stahlindustrie in der Provinz Shanxi, abrufbar unter: http://gxt.shanxi.gov.cn/zfxgk/zfxgkml/cl/202110/t20211018_2708031.shtml (abgerufen am 8. Dezember 2023).

⁽⁴⁰⁾ 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der verarbeitenden Industrie in Liaoning Dalian: „Bis 2025 wird der Produktionswert der Industrie für neue Materialien 15 Mio. CNY erreichen und das Niveau der Ausrüstung und die Fähigkeit, Schlüsselmaterialien zu garantieren, wird deutlich verbessert“, abrufbar unter: https://www.dl.gov.cn/art/2021/12/20/art_854_1995411.html (abgerufen am 5. Dezember 2023).

⁽⁴¹⁾ Aktionsplan zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der Stahlindustrie in der Provinz Zhejiang: „Förderung von Unternehmensfusionen und Umstrukturierungen, Beschleunigung des Konzentrationsprozesses, Verringerung der Zahl der Stahllhöfenunternehmen auf etwa 10 Unternehmen“, abrufbar unter: https://www.dl.gov.cn/art/2021/12/20/art_854_1995411.html (abgerufen am 5. Dezember 2023).

⁽⁴²⁾ Siehe <http://www.ansteel.cn/dangdejianshe/dangjiandongtai/2023-03-17/12429.html> (abgerufen am 6. Dezember 2023).

- (67) So ist beispielsweise der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Baotou Steel Union, die zur Baotou Steel Group gehört, gleichzeitig Parteisekretär des Unternehmens, während der Vorsitzende der Gewerkschaft des Unternehmens die Funktion des stellvertretenden Parteisekretärs innehat. ⁽⁴³⁾ In ähnlicher Weise fungiert der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Shougang Group als Sekretär des Parteikomitees und der stellvertretende Geschäftsführer ist Mitglied des Parteikomitees. ⁽⁴⁴⁾ Ferner erklärte eine Führungspersonlichkeit der Hongguang Handan Company öffentlich, dass das Unternehmen ohne die Obhut und die — nicht zuletzt in Form von Garantien erbrachte — Unterstützung der chinesischen Regierung und der Kommunistischen Partei, die in der Hongguang Casting Co., Ltd. über 20 Mitglieder zählt, nicht so erfolgreich hätte sein können, wie dies der Fall war. ⁽⁴⁵⁾ Ein weiteres Beispiel für die Loyalität gegenüber der Kommunistischen Partei findet sich in Artikel 3 der China Foundry Association (chinesischer Gießereiverband), wonach der Verband die geschäftliche Ausrichtung, die Beaufsichtigung und die Verwaltung durch die jeweiligen Stellen der Partei, wie die SASAC und das Ministerium für zivile Angelegenheiten, akzeptiert und die notwendigen Voraussetzungen für ihre Beteiligung schafft. ⁽⁴⁶⁾
- (68) Weitere Beispiele für solche Verbindungen bieten die Jiangsu Fasten Holding ⁽⁴⁷⁾ und die Ansteel Group ⁽⁴⁸⁾. Im erstgenannten Fall ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Holding-Gruppe und der tatsächliche Kontrolleur der Gruppe der Sekretär des Parteikomitees. ⁽⁴⁹⁾ Während der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor der letztgenannten Gruppe Mitglieder des Ständigen Parteiausschusses sind, ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums auch der Sekretär des Parteikomitees.
- (69) Darüber hinaus gibt es im Sektor der überprüften Ware die Strategie, inländische Hersteller zu begünstigen oder den Markt anderweitig im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen. Bei der Untersuchung wurden weitere Dokumente gefunden, die zeigen, dass der Wirtschaftszweig von staatlichen Vorgaben und Eingriffen in den Eisen- und Stahlsektor profitiert, da die überprüfte Ware zu einem der Teilspektoren gehört.

⁽⁴³⁾ Siehe <https://www.baoganggf.com/ggry> (abgerufen am 13. Dezember 2023).

⁽⁴⁴⁾ Siehe <https://www.shougang.com.cn/sgweb/html/gslld.html> (abgerufen am 13. Dezember 2023).

⁽⁴⁵⁾ Siehe https://www.handannews.com.cn/news/content/2023-05/20/content_20113749.html (abgerufen am 9. Dezember 2023).

⁽⁴⁶⁾ Siehe <https://foundry.org.cn/%e5%8d%8f%e4%bc%9a%e7%ab%a0%e7%a8%8b> (abgerufen am 9. Dezember 2023).

⁽⁴⁷⁾ Siehe <https://www.chinafasten.com/> (abgerufen am 6. Dezember 2023).

⁽⁴⁸⁾ Siehe <http://www.ansteel.cn/> (abgerufen am 6. Dezember 2023).

⁽⁴⁹⁾ Siehe http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2023/2023-4/2023-04-29/9184004.PDF S. 56 (abgerufen am 6. Dezember 2023).

- (70) Die Eisen- und Stahlindustrie wird von der chinesischen Regierung nach wie vor als Schlüsselsektor angesehen. ⁽⁵⁰⁾ Dies wird in den zahlreichen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verabschiedeten Plänen, Leitlinien und sonstigen Dokumenten bestätigt, in denen der Schwerpunkt auf diesem Sektor liegt. Die chinesische Regierung betonte im Rahmen des 14. Fünfjahresplans, dass die Weiterentwicklung und Modernisierung der Eisen- und Stahlindustrie sowie deren Optimierung und strukturelle Anpassung Priorität haben. ⁽⁵¹⁾ Ähnlich wird der Sektor im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie, der auch für die Eisen- und Stahlindustrie gilt, als „Grundpfeiler der Realwirtschaft“ und „Schlüsselbereich, der den internationalen Wettbewerbsvorteil Chinas prägt“ genannt und es wird dort eine Reihe von Zielen und Arbeitsmethoden festgelegt, die die Entwicklung des Sektors im Zeitraum 2021–2025 vorantreiben sollen, wie eine technologische Modernisierung, die Verbesserung der Struktur des Sektors (nicht zuletzt durch weitere Unternehmenskonzentrationen) oder der digitale Wandel. ⁽⁵²⁾ Darüber hinaus zeigt der bereits erwähnte Arbeitsplan für ein stabiles Wachstum der Stahlindustrie (vgl. Erwägungsgrund 61), wie die Aufmerksamkeit der chinesischen Behörden für den Stahlsektor in den breiteren Kontext der Steuerung der chinesischen Wirtschaft durch die chinesische Regierung eingebettet ist: „[d]ie Stahlunternehmen dabei zu unterstützen, die Bedürfnisse der neuen Infrastruktur, der neuen Urbanisierung, der Wiederbelebung des ländlichen Raums und der aufstrebenden Industrien genau zu verfolgen, sich an den großen technischen Projekten im Rahmen des ‚14. Fünfjahresplans‘ in verschiedenen Regionen zu beteiligen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Stahlversorgung zu sichern. Mechanismen für die vor- und nachgelagerte Zusammenarbeit zwischen der Stahlindustrie und den wichtigsten stahlverarbeitenden Wirtschaftszweigen wie Schiffbau, Verkehr, Bau, Energie, Kraftfahrzeuge, Haushaltsgeräte, landwirtschaftliche Maschinen und Schwermaschinen zu schaffen und zu vertiefen, die Produktion an die Nachfrage anzupassen und die Anwendungsbereiche von Stahl aktiv zu erweitern“. ⁽⁵³⁾
- (71) In Bezug auf Eisenerz, einen Rohstoff für die Herstellung der überprüften Ware, plant der Staat gemäß dem 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der Rohstoffindustrie, „die Erschließung inländischer Bodenschätze sinnvoll zu entwickeln, die Stärkung der Erkundung von Eisenerz ..., Umsetzung von Steuervergünstigungsmaßnahmen, Förderung der Einführung fortschrittlicher Technologien und Ausrüstung zur Verringerung der Entstehung fester Bergbauabfälle“ ⁽⁵⁴⁾, was zur Schaffung eines Systems für die Reserven an Eisenerzzeugung und Abbaufeldern führt, das „zu einer wichtigen Maßnahme zur Stabilisierung des Marktpreises für Eisenerz und zur Gewährleistung der Sicherheit der Industriekette“ ⁽⁵⁵⁾ wird. In Provinzen wie Hebei planen die Behörden Folgendes für den Sektor: „Fördern des Absetzens von Investitionen in neue Projekte, Erkundung und Anleitung von Finanzinstituten, zinsgünstige Darlehen für Eisen- und Stahlunternehmen bereitzustellen, um auf neue Industriezweige umzustellen, während die Regierung gleichzeitig Möglichkeiten zum Absetzen gewährt.“ ⁽⁵⁶⁾ Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung die Wirtschaftsbeteiligten mit diversen Maßnahmen dazu anhält, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich der Unterstützung geförderter Wirtschaftszweige zu erfüllen, wozu auch die Gewinnung wesentlicher Rohstoffe für die Herstellung der überprüften Ware zählt. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.
- (72) Bei der überprüften Ware sind auch die Verzerrungen der Lohnkosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung festzustellen (vgl. Erwägungsgründe 54 und 57). Diese Verzerrungen wirken sich sowohl unmittelbar (bei der Herstellung der überprüften Ware bzw. der wichtigsten Inputs) als auch mittelbar (beim Zugang zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten) auf den Sektor aus. ⁽⁵⁷⁾

⁽⁵⁰⁾ Bericht, Teil III, Kapitel 14, S. 346 ff.

⁽⁵¹⁾ Siehe 14. Fünfjahresplan der Volksrepublik China für die nationale ökonomische und soziale Entwicklung und die langfristigen Ziele bis zum Jahr 2035, Teil III, Artikel VIII, abrufbar unter: <https://cset.georgetown.edu/publication/china-14th-five-year-plan/> (zuletzt abgerufen am 13. Dezember 2023).

⁽⁵²⁾ Siehe insbesondere Abschnitte I und II des 14. Fünfjahresplans zur Entwicklung der Rohstoffindustrie.

⁽⁵³⁾ Siehe https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art_2a4233d696984ab59610e7498e333920.html (abgerufen am 13. Dezember 2023).

⁽⁵⁴⁾ Siehe 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie, S. 22.

⁽⁵⁵⁾ Siehe https://en.ndrc.gov.cn/news/mediarources/202203/t20220325_1320408.html (abgerufen am 5. Dezember 2023).

⁽⁵⁶⁾ Siehe den Aktionsplan „1 + 3“ für die Eisen- und Stahlindustrie von Tangshan von 2022, Kapitel 4, Abschnitt 2, abrufbar unter: <http://www.chinaiisa.org.cn/gxportal/xfgl/portal/content.html?articleId=e2bb5519aa49b566863081d57aea9dfdd59e1a4f482bb7acd243e3ae7657c70b&columnId=3683d857cc4577e4cb75f76522b7b82cda039ef70be46ee37f9385ed3198f68a> (abgerufen am 13. Dezember 2023).

⁽⁵⁷⁾ Siehe Erwägungsgrund 63 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 33.

- (73) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden ferner keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, auf die bereits in Erwägungsgrund 54 hingewiesen wurde, nicht auf den Sektor für die überprüfte Ware auswirken würden. Der vorstehend erwähnte Arbeitsplan für stabiles Wachstum (siehe Erwägungsgrund 61) ist ein gutes Beispiel für diese Art der staatlichen Intervention: „Die Finanzinstitute sollen ermutigt werden, aktiv Finanzdienstleistungen für solche Stahlunternehmen anzubieten, die Fusionen und Umstrukturierungen, Layout-Anpassungen, Umwandlungen und Modernisierungen vornehmen, die mit den Grundsätzen der Risikokontrolle und der nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens im Einklang stehen.“ Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.
- (74) Schließlich merkt die Kommission noch an, dass es zur Herstellung der überprüften Ware einer ganzen Reihe von Inputs bedarf. Wenn Hersteller der überprüften Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als Kosten erfasst werden) eindeutig denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.
- (75) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die überprüfte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben sind. Tatsächlich sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs der Inputs und so weiter.
- (76) Insgesamt zeigten die vorliegenden Beweise, dass die Preise bzw. Kosten der überprüften Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt. Angesichts dieser Feststellungen — und der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung — gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es im vorliegenden Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Umsatzkosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

3.3.2. Repräsentatives Land

3.3.2.1. Allgemeine Bemerkungen

- (77) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:
- Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank⁽⁵⁸⁾ ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China,
 - Herstellung der überprüften Ware im betreffenden Land,⁽⁵⁹⁾
 - Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land,

⁽⁵⁸⁾ World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>

⁽⁵⁹⁾ Wird die überprüfte Ware in keinem der Länder mit einem ähnlichen Entwicklungsstand hergestellt, kann als Kriterium auch die Herstellung einer Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die überprüfte Ware zuzurechnen ist, angewandt werden.

- gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dasjenige Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

(78) Wie in Erwägungsgrund 47 erläutert, veröffentlichte die Kommission einen Vermerk im Dossier zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen (im Folgenden „Vermerk“). In diesem Vermerk werden die Sachverhalte und Nachweise beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen. Mit diesem Vermerk informierte die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, die Türkei in diesem Fall als geeignetes repräsentatives Land anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China

(79) Im Einklang mit den in Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung aufgeführten Kriterien und entsprechend dem Vorschlag des Antragstellers im Überprüfungsantrag ermittelte die Kommission die Türkei als Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China. Die Türkei wird von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als „Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie“ eingestuft. Es wird daher geltend gemacht, dass es einen ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand aufweist wie die VR China.

Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land

- (80) Die Kommission stellte fest, dass die Türkei alle Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung erfüllte und dass alle einschlägigen öffentlichen Daten, einschließlich Einfuhrstatistiken sowie Daten zu Rohstoff- und Arbeitskosten, leicht verfügbar und zugänglich waren.
- (81) Insbesondere fand die Kommission öffentlich zugängliche Finanzinformationen für einen Hersteller in der Türkei, Celik Halat, für die Monate Januar bis September des Haushaltsjahres 2022, die sich zum Teil mit dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung deckten. Celik Halat wies VVG-Kosten und Gewinne in angemessener Höhe auf.
- (82) Die Kommission stellte fest, dass die Strompreise in der Türkei im ersten Halbjahr 2022 in einem Maße anstiegen, das weit über der Inflationsrate des Landes lag. Darüber hinaus veröffentlichte das Statistikinstitut der Türkei im zweiten Halbjahr 2022 keine Informationen über die Strom- und Erdgaspreise. Da für das zweite Halbjahr 2022 keine Daten vorliegen, stützte die Kommission für die Berechnung des Energievergleichswerts daher die unverzerrten Stromkosten auf öffentlich zugängliche Daten, die vom malaysischen Elektrizitätsunternehmen Tenaga Nasional Berhad⁽⁶⁰⁾, dem brasilianischen Bergbau- und Energieministerium in Brasilien⁽⁶¹⁾ und der Metropolitan Electricity Authority of Thailand⁽⁶²⁾ veröffentlicht wurden.
- (83) Die Kommission analysierte auch die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren in die Türkei. Die Analyse der Einfuhrdaten ergab, dass die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren in die Türkei nicht wesentlich durch die Einfuhren aus der VR China oder aus einem der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶³⁾ aufgeführten Länder beeinflusst wurden.
- (84) Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, zur Eignung der Türkei als repräsentatives Land und von Celik Halat als Hersteller im repräsentativen Land Stellung zu nehmen.
- (85) Im Anschluss an den Vermerk äußerte sich keine interessierte Partei zur Auswahl der Türkei als repräsentatives Land.

Niveau des Sozial- und Umweltschutzes

⁽⁶⁰⁾ <https://www.tnb.com.my/commercial-industrial/pricing-tariffs1>

⁽⁶¹⁾ <https://www.gov.br/mme/pt-br/assuntos/secretarias/sntep/publicacoes/boletins-mensais-de-energia/2022-2/ingles>

⁽⁶²⁾ <http://www.mea.or.th/en/profile/109/114>

⁽⁶³⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/749 der Kommission vom 24. Februar 2017 (ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 11).

- (86) In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit und nachdem die Türkei angesichts aller genannten Elemente als geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich schließlich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

3.3.2.2. Schlussfolgerungen

- (87) Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit und angesichts dessen, dass die Türkei die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien erfüllte, wählte die Kommission dem Vorschlag im Antrag auf Auslaufüberprüfung entsprechend die Türkei als geeignetes repräsentatives Land aus.

3.3.3. Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen

- (88) In ihrem Vermerk erstellte die Kommission auf der Grundlage der Fragebogenantworten eines Unionsherstellers eine Liste der Produktionsfaktoren wie Werkstoffe, Strom und Arbeit, die die ausführenden Hersteller bei der Herstellung der überprüften Ware einsetzen, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und öffentlich verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen. Die Kommission erstellte die Liste der Produktionsfaktoren und ihrer Verbrauchsquoten anhand der im Antrag und in der Folge vom Antragsteller übermittelten und bei den Kontrollbesuchen bei einem der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller eingeholten Informationen. Die Kommission erklärte auch, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den GTA heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Produktionsfaktoren und insbesondere der Rohstoffe zu bestimmen. Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass sie zur Ermittlung unverzerrter Arbeitskosten öffentlich zugängliche Daten des Statistikinstituts der Türkei heranziehen werde, die von der türkischen Regierung veröffentlicht wurden. ⁽⁶⁴⁾
- (89) Wie in Erwägungsgrund 82 dargelegt, verwendete die Kommission für die Berechnung des Energievergleichswerts einen Korb von Ländern mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, die in anderen Untersuchungen üblicherweise als repräsentative Länder herangezogen wurden und die ebenfalls Kabel und Seile aus Stahl herstellen, da die Strompreise im ersten Halbjahr 2022 in einem Maße anstiegen, das über der Inflationsrate lag.
- (90) In dem Vermerk teilte die Kommission den interessierten Parteien ferner mit, dass einige Rohstoffe aufgrund ihres geringen wertmäßigen Anteils an den Gesamtherstellkosten unter „Hilfs- und Betriebsstoffe“ zusammengefasst wurden. Weiter teilte die Kommission mit, dass sie den prozentualen Anteil der Hilfs- und Betriebsstoffe an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden werde.

3.3.3.1. Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte

3.3.3.1.1. Produktionsfaktoren

- (91) Unter Berücksichtigung aller auf dem Antrag beruhenden Informationen sowie der vom Antragsteller nachträglich übermittelten und der während der Kontrollbesuche bei einem der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller mit dem höchsten Produktionsvolumen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren, Verbrauchszahlen und deren Quellen ermittelt:

⁽⁶⁴⁾ <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/DownloadIstatistikselTablo?p=tg4QGRdNcBVDQo/mmOOyD/8g3GIHdKhW0MSMnhh4V/APyz9UrZvk0kK90vktK5jo>

Tabelle 1

Produktionsfaktoren für Kabel und Seile aus Stahl

Produktionsfaktor	Warencode in der Türkei	Unverzerrter Wert (in CNY)	Maßeinheit	Datenquelle
Rohstoffe				
Stahldraht	72171090	12,67	kg	Global Trade Atlas (!) (GTA)
Synthetische Werkstoffe	5402630010 und- 5402630020	19,49	kg	GTA
Kunststoffe	39021000 0011	12,48	kg	GTA
Litzen	73121065	22,97	kg	GTA
Alle sonstigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (d. h. Schmierstoffe, Zink), Verpackungen.	Entfällt	7,3 % der Rohstoffe	Feste Menge	
Arbeit				
Arbeitskosten pro Arbeitsstunde	Entfällt	41,15	Arbeitsstunden	Statistikinstitut der Türkei
Energie				
Strom	Entfällt	0,74	kWh	Durchschnitt des Vergleichswerts, berechnet auf der Grundlage von Daten von: <ul style="list-style-type: none"> — Ministerium für Bergbau und Energie — Brasilien — Tenaga Nasional Berhad — Malaysia — Metropolitan Electricity Authority — Thailand

(!) <http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm>

3.3.3.1.2. Rohstoffe

- (92) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen CIF-Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde. Diesem wurden Einfuhrzölle und Frachtkosten hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁵⁾ aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglied der WTO sind. Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Abschnitt 3.3.1 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten. Nachdem die Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land ausgeschlossen wurden, war die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern weiterhin repräsentativ.
- (93) Bei einigen Produktionsfaktoren machten die den mitarbeitenden Unionsherstellern tatsächlich entstandenen Kosten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nur einen geringfügigen Teil der gesamten Rohstoffkosten aus. Da der hierfür eingesetzte Wert unabhängig von der herangezogenen Quelle keine spürbare Auswirkung auf die Berechnung der Dumpingspanne hatte, beschloss die Kommission, diese Kosten wie in Erwägungsgrund 90 erläutert in die Hilfs- und Betriebsstoffe einzubeziehen.
- (94) Normalerweise sollten diesen Einfuhrpreisen auch inländische Transportkosten hinzugerechnet werden. In Anbetracht der Tatsache, dass es bei Auslaufüberprüfungen darum geht, festzustellen, ob das Dumping während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung fortbesteht oder erneut auftreten könnte, und nicht um seine genaue Höhe, entschied die Kommission jedoch, dass Berichtigungen beim Inlandstransport in diesem Fall nicht erforderlich waren. Solche Berichtigungen würden nur dazu führen, den Normalwert und damit die Dumpingspanne zu erhöhen.

3.3.3.1.3. Arbeit

- (95) Zur Festlegung des Vergleichswerts für Arbeitskosten zog die Kommission die jüngsten vom Statistikinstitut der Türkei veröffentlichten Statistiken heran.⁽⁶⁶⁾ Dieses Institut veröffentlicht detaillierte Informationen zu den Arbeitskosten in den verschiedenen Wirtschaftszweigen der Türkei. Die Kommission ermittelte den Vergleichswert auf der Grundlage der Arbeitskosten pro Stunde für das Jahr 2020 oder für die Wirtschaftstätigkeit „Metallerzeugung und -bearbeitung“ des NACE-Codes C.24 entsprechend der Klassifizierung NACE Rev. 2. Die Werte wurden ferner anhand des inländischen Verbraucherpreisindex⁽⁶⁷⁾ um die Inflation berichtigt, sodass sie die Kosten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung widerspiegeln.

3.3.3.1.4. Strom

- (96) Wie in Erwägungsgrund 82 erwähnt, sind die Strompreise in der Türkei in einem Ausmaß angestiegen, das bei Weitem über der Inflationsrate des Landes im Jahr 2022 lag, und die öffentlich zugänglichen Preise waren für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung nur teilweise verfügbar. Daher stützte sich die Kommission bei den unverzerrten Stromkosten auf die Vergleichswerte eines Korbs von Ländern mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, nämlich Brasilien, Malaysia und Thailand, sowie auf die Verbrauchsdaten eines Unionsherstellers⁽⁶⁸⁾.

⁽⁶⁵⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

⁽⁶⁶⁾ Die Arbeitskosten sind abrufbar unter: <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/DownloadIstatistikselTablo?p=4QGRdNcBVDQo/mmOOyD/8g3GIHdKhW0SMnhh4V/APyz9UrZvk0kK90vktK5jo>.

⁽⁶⁷⁾ <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Consumer-Price-Index-December-2022-49651&dil=2>

⁽⁶⁸⁾ Aus Gründen der Vertraulichkeit werden die Verbrauchsdaten in den entsprechenden Anhängen über Strom nicht offengelegt.

Brasilien

- (97) Die Strompreise waren auf der Website des brasilianischen Ministeriums für Bergbau und Energie (Ministério de Minas e Energia) öffentlich zugänglich.⁽⁶⁹⁾ Die Kommission zog die Daten zu den Strompreisen für industrielle Abnehmer in der entsprechenden Verbrauchsspanne in kWh heran, auf Grundlage der monatlichen Berichte, die den Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrafen. Die Kommission verwendete den durchschnittlichen Industrietarif, der bei 1,01 CNY/kWh lag.

Malaysia

- (98) Die Strompreise waren in regelmäßigen Pressemitteilungen auf der Website des Stromunternehmens Tenaga Nasional Berhad (TNB)⁽⁷⁰⁾ öffentlich zugänglich. Die Kommission verwendete die in den Untersuchungszeitraum der Überprüfung fallenden Daten zu den Strompreisen für industrielle Abnehmer in der entsprechenden Verbrauchsspanne in kWh.
- (99) Die Kommission zog die Tarife heran, die Abnehmern der Kategorie „Mittelspannung“ in Rechnung gestellt wurden. Der endgültige Strompreis setzte sich aus dem Strompreis (kW) und der Stromverbrauchsgebühr (kWh) zusammen. Die verfügbaren Informationen deuten auf einen durchschnittlichen UZÜ-Tarif hin, der 0,58 CNY/kWh entspricht.

Thailand

- (100) Die Strompreise waren auf der Website der thailändischen „Metropolitan Electricity Authority“ öffentlich zugänglich, die das gesamte thailändische Territorium abdeckt.⁽⁷¹⁾ Die Kommission verwendete den durchschnittlichen Industrietarif, der 0,86 CNY/kWh⁽⁷²⁾ entspricht.
- (101) Anschließend berechnete die Kommission einfache unverzerrte durchschnittliche Stromkosten für den ausgewählten Länderkorb, die sich auf 0,824 CNY/kWh beliefen.

3.3.3.1.5. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten, Gewinne und Abschreibungen

- (102) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“ Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (103) In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller stützte sich die Kommission zur Bestimmung eines unverzerrten Werts für die Herstellungsgemeinkosten im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Auf Grundlage der Daten von einem in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller ermittelte die Kommission daher das Verhältnis der Herstellungsgemeinkosten zum Gesamtbetrag der Herstellungs- und Arbeitskosten. Dieser Prozentsatz wurde dann auf den unverzerrten Wert der Herstellungseinzelkosten angewandt, um den unverzerrten Wert der Herstellungsgemeinkosten für das jeweils hergestellte Modell zu ermitteln.

3.3.3.2. Berechnung des Normalwerts

- (104) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (105) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission auf die im Überprüfungsantrag enthaltenen Angaben des Antragstellers und die Verbrauchsquotendaten eines in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers für die einzelnen Faktoren (Rohstoffe, Strom und Arbeit) bei der Herstellung von Kabeln und Seilen aus Stahl.

⁽⁶⁹⁾ <https://www.gov.br/mme/pt-br/assuntos/secretarias/sntep/publicacoes/boletins-mensais-de-energia/2022-2/ingles>

⁽⁷⁰⁾ <https://www.tnb.com.my/commercial-industrial/pricing-tariffs1>

⁽⁷¹⁾ <http://www.mea.or.th/en/>

⁽⁷²⁾ <http://www.mea.or.th/en/profile/109/114>

(106) Im Anschluss an die Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten addierte die Kommission die Herstellungsgemeinkosten, die VVG-Kosten und den Gewinn (vgl. Erwägungsgründe 102–103). Die Herstellungsgemeinkosten wurden auf der Grundlage der von einem Unionshersteller bereitgestellten Daten ermittelt. VVG-Kosten und die Gewinnspanne wurden auf der Grundlage der in der Rechnungslegung des Unternehmens ausgewiesenen Jahresabschlüsse des türkischen Herstellers Celik Halat⁽⁷³⁾ für die Quartale 1 bis 3 2022 ermittelt (siehe Abschnitt 3.3.2.1). Die Kommission stellte fest, dass die für Celik Halat für die Quartale 1 bis 3 2022 ermittelte Gewinnspanne im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen war. Diese Feststellung beruht auf der Tatsache, dass die ermittelte Gewinnspanne im Vergleich zu dem durchschnittlichen Gewinn im Sektor der betroffenen Ware auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen und auch im Vergleich zum Zielgewinn für die betroffene Ware, wie in Erwägungsgrund 186 dargelegt, zu niedrig zu sein scheint. Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine Auslaufüberprüfung handelt, stellte die Kommission jedoch fest, dass die Hinzurechnung von Gewinnen nur zu einer Erhöhung des Dumpings führen könnte, das selbst ohne hinzugerechnete Gewinne als erheblich eingestuft wurde. Zu den unverzerrten Herstellungseinzelkosten rechnete die Kommission Folgendes hinzu:

- Herstellungsgemeinkosten, auf die insgesamt [13-18] % der Herstellungseinzelkosten entfielen,
- VVG-Kosten und sonstige Kosten, auf die 11,07 % der Umsatzkosten von Celik Halat entfielen, und

(107) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

3.4. Ausführpreis

(108) Wie bereits in Erwägungsgrund 32 dargelegt, beruhte der Ausführpreis — aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der chinesischen Hersteller — nach Artikel 18 der Grundverordnung auf den verfügbaren Informationen, d. h. auf Eurostat-Daten.

(109) Da die ausführenden Hersteller aus der VR China nicht mitarbeiteten, wurde der Ausführpreis anhand von verfügbaren Statistiken bestimmt, insbesondere der Comext-Datenbank (Eurostat). Wie in Erwägungsgrund 137 dargelegt, erfolgten die Ausfuhren aus China im UZÜ sowohl im Rahmen der aktiven Veredelung als auch im Rahmen der normalen Regelung. Die Berechnungen wurden anhand des Ausführpreises im Rahmen beider Regelungen als hinreichend verfügbare Informationen über den Preis der Ausfuhren in die Union durchgeführt. Da die Preise in Comext auf CIF-Stufe (Kosten, Versicherung, Fracht) erfasst werden, wurde die Stufe ab Werk anhand der im Antrag enthaltenen Belege für Transportkosten, Verladekosten sowie See- und Binnenfrachtkosten bestimmt.

3.5. Vergleich

(110) Die Kommission verglich den nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung rechnerisch ermittelten Normalwert mit dem vorstehend ermittelten Ausführpreis auf der Stufe ab Werk.

3.6. Dumping

(111) Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass der Ausführpreis deutlich niedriger (um 50 %) als der rechnerisch ermittelte Normalwert lag. Daher wurde der Schluss gezogen, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt.

4. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

(112) Nachdem für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping festgestellt wurde, untersuchte die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen. Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Faktoren analysiert: (1) die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China und (2) die Attraktivität des Unionsmarktes und die Preise der Ausfuhren in Drittländer sowie die mögliche Aufnahmekapazität von Drittlandsmärkten und Handelsschutzmaßnahmen auf anderen Auslandsmärkten.

⁽⁷³⁾ https://www.celikhalat.com.tr/images/uploaded/Celik%20Halat%20SPK_30.09.22%20.pdf

- (113) Da die chinesischen ausführenden Hersteller und die chinesische Regierung nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission bei ihrer Überprüfung gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, d. h. auf die im Überprüfungsantrag enthaltenen Angaben, die öffentlich verfügbaren Informationen und die Informationen aus der GTA-Datenbank.

4.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (114) Im Antrag legte der Antragsteller Schätzungen in Bezug auf die Produktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven von Kabeln und Seilen aus Stahl in der VR China vor.⁽⁷⁴⁾ Diese Schätzungen stützten sich auf den *Global Steel Wire Rope Market Research Report, Segment by Major Players, Types, Applications and Regions, 2017–2027* (im Folgenden „Bericht“).⁽⁷⁵⁾ Die chinesische Produktion von SRC wurde 2022 auf 3,6 Mio. Tonnen geschätzt, was einem Wachstum von fast 10 % seit 2019 entspricht. Die Produktionskapazität von SRC in der VR China im Jahr 2022 wurde auf etwa 6,0 Mio. Tonnen geschätzt, was 75 % der geschätzten weltweiten Produktionskapazität für SRC im Jahr 2022 entspricht. Der Inlandsverbrauch von SRC in China im Jahr 2022 wurde auf etwa 3,1 Mio. Tonnen geschätzt. Nach Abzug der geschätzten Ausfuhren aus China in alle Länder (schätzungsweise rund 0,5 Mio. Tonnen) wurden die chinesischen Kapazitätsreserven auf rund 2,4 Mio. Tonnen geschätzt. Da sich der Unionsverbrauch auf dem freien Markt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 0,18 Mio. Tonnen belief (siehe Abschnitt 5.2), übertrafen die Kapazitätsreserven der VR China den Unionsverbrauch auf dem freien Markt um mehr als das Zehnfache.
- (115) Die Kommission verglich auch die Kapazitätsreserven in der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mit den Kapazitätsreserven in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung und stellte einen erheblichen Anstieg fest. Während die chinesischen Kapazitätsreserven in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung⁽⁷⁶⁾ auf rund 1,8 Mio. Tonnen geschätzt wurden, werden sie im Untersuchungszeitraum der Überprüfung dieser Untersuchung auf 2,4 Mio. Tonnen geschätzt. Dies bedeutet, dass der Anstieg der Kapazitätsreserven allein seit der letzten Auslaufüberprüfung die gesamte Nachfrage in der Union übersteigt. Darüber hinaus legte der Antragsteller Informationen vor, wonach die chinesischen SRC-Hersteller trotz der bereits erheblichen Kapazitätsreserven weitere Produktionskapazitäten aufstocken.⁽⁷⁷⁾ Es gibt keine Hinweise darauf, dass solche erhöhten Kapazitätsreserven vom chinesischen Inlandsmarkt oder von Drittlandsmärkten absorbiert werden könnten.
- (116) Überschüssige Produktionskapazitäten sind ein Anreiz, weiterhin zu gedumpten Preisen auszuführen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der chinesische SRC-Wirtschaftszweig alle bestehenden Möglichkeiten zur Produktionssteigerung nutzen muss, um von den erheblichen Investitionen, die er in installierte Produktionskapazitäten getätigt hat, in vollem Umfang zu profitieren. Der offensichtlichste Weg besteht darin, weiter in den Unionsmarkt vorzudringen, der in Bezug auf Preise und Größe am attraktivsten ist, wie in untenstehendem Abschnitt 4.2 erläutert, und dies wird durch die anhaltenden Dumpingpraktiken der chinesischen ausführenden Hersteller belegt, wie in Erwägungsgrund 111 dargelegt.
- (117) In Anbetracht der dargelegten Gründe und Erwägungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die chinesischen ausführenden Hersteller über erhebliche Kapazitätsreserven verfügen, die sie im Falle eines Außerkräfttretens der Maßnahmen wahrscheinlich für die Ausfuhr von Kabeln und Seilen aus Stahl zu gedumpten Preisen in die Union nutzen würden.

4.2. Attraktivität des Unionsmarktes und Preise für Ausfuhren in Drittlandsmärkte

- (118) Die Kommission prüfte, ob die chinesischen ausführenden Hersteller im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich ihre Ausfuhrverkäufe in die Union zu gedumpten Preisen erhöhen würden. Daher analysierte die Kommission das Preisniveau der chinesischen Ausfuhren auf Drittlandsmärkte und verglich sie mit dem Preisniveau der chinesischen Ausfuhren in den Unionsmarkt, um festzustellen, ob der Unionsmarkt im Hinblick auf das Preisniveau attraktiv war. Die chinesischen Ausfuhrpreise und die Attraktivität des Unionsmarktes wurden nach Artikel 18 der Grundverordnung auf Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt und basieren somit auf den GTA-Daten und den im Antrag enthaltenen Informationen.

⁽⁷⁴⁾ Siehe Abschnitt 5.2 der nicht vertraulichen Fassung des Antrags auf Auslaufüberprüfung sowie Abschnitt 1 der nicht vertraulichen Fassung der Stellungnahme des EWRIS vom 15. Februar 2024.

⁽⁷⁵⁾ Seiten 15, 21–23 des Berichts, dessen Auszug in Anhang 10 der nicht vertraulichen Fassung des Antrags auf Auslaufüberprüfung enthalten ist. Der vollständige Bericht ist vom Herausgeber gegen Entgelt öffentlich zugänglich.

⁽⁷⁶⁾ Siehe Erwägungsgrund 60 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/607.

⁽⁷⁷⁾ Siehe Absatz 26 der nicht vertraulichen Fassung des Antrags auf Auslaufüberprüfung.

- (119) Da die chinesischen ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, verwendete die Kommission Daten aus der GTA-Datenbank auf Grundlage der Warenkategorie (HS-Code 7312 10) der betroffenen Ware als ohne Weiteres verfügbare Informationen und konzentrierte sich auf fünf Hauptausfuhrmärkte für China, nämlich Indien, Südkorea, Thailand, USA und Vietnam. Die Ausfuhren in diese fünf Länder machten mehr als 50 % aller chinesischen Ausfuhren der oben genannten Warenkategorie aus. Die Untersuchung ergab, dass der Durchschnittspreis der chinesischen Ausfuhren in die Union in dieser Warenkategorie im Untersuchungszeitraum der Überprüfung höher war als der durchschnittliche Preis der chinesischen Ausfuhren auf irgendeinen dieser anderen Ausfuhrmärkte. Die vorstehenden Feststellungen auf der Grundlage von GTA-Statistiken für die Warenkategorie bestätigten die im Antrag auf Auslaufüberprüfung vorgelegten Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Preise der Einfuhren chinesischer SRC für Abnehmer auf dem Unionsmarkt höher waren als auf den Märkten aller anderen wichtigen Handelspartner. ⁽⁷⁸⁾
- (120) Auf Grundlage der verfügbaren Informationen wurde, wie in Erwägungsgrund 119 dargelegt, festgestellt, dass ausführende Hersteller aus der VR China auf dem Unionsmarkt höhere Preise erzielen können als in anderen Drittländern. Dies lässt darauf schließen, dass der Unionsmarkt ein sehr attraktiver Markt ist, da die chinesischen ausführenden Hersteller mit Verkäufen in die Union höhere Gewinne erzielen können als mit Verkäufen in anderen Ausfuhrmärkten. Darüber hinaus müssen die chinesischen Ausführer angesichts der in Erwägungsgrund 114 dargelegten erheblichen Kapazitätsreserven der chinesischen SRC-Hersteller Zugang sowohl zu großen als auch zu kleineren Märkten haben, um eine gewisse Kapazitätsauslastung der SRC-Werke sicherzustellen. Den im Dossier enthaltenen Informationen zufolge verkaufen die chinesischen ausführenden SRC-Hersteller in über 80 Länder. ⁽⁷⁹⁾ Es kann davon ausgegangen werden, dass es attraktiver ist, die Ausfuhren in einen einzigen Markt, der einen erheblichen Teil der chinesischen Überkapazitäten absorbieren kann, zu steigern, als die Ausfuhren in mehrere kleinere Märkte, da sich durch den Verkauf an Großkunden in derselben Region auch die Versand-, Logistik- und Organisationskosten senken lassen.
- (121) Darüber hinaus sind auf dem Unionsmarkt nach den verfügbaren Informationen praktisch alle wichtigen SRC-Verwenderindustrien wie Fischerei, maritime Wirtschaft, Schiffbau, Öl und Gasindustrie, Bergbau, Forstwirtschaft, Lufttransport, Automobilindustrie, Hoch- und Tiefbau sowie Aufzugaufbau angesiedelt, was auf ein großes Marktpotenzial für chinesische ausführende Hersteller hindeutet, während viele der chinesischen Ausfuhrziele nicht über das für bestimmte Verwendungen von SRC erforderliche Wissen verfügen. ⁽⁸⁰⁾
- (122) Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die chinesischen ausführenden Hersteller, wie oben in Abschnitt 1.1 dargelegt, die geltenden Antidumpingmaßnahmen umgehen. Die Umgehungsversuche und die Tatsache, dass chinesische SRC-Hersteller trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen nach wie vor eine gewisse Präsenz auf dem Unionsmarkt aufrechterhalten, zeugen von der Attraktivität des großen Unionsmarktes für chinesische ausführende Hersteller.
- (123) Darüber hinaus galten der WTO-Datenbank ⁽⁸¹⁾ zufolge im Jahr 2023 Antidumpingzölle auf Einfuhren chinesischer SRC nach Mexiko, in die Türkei, in die Ukraine und das Vereinigte Königreich.
- (124) Angesichts der Schwierigkeiten der chinesischen Ausführer, auf diesen Märkten zu verkaufen, würde der Unionsmarkt im Falle eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen für chinesische Ausführer, die ihre überschüssige Produktion ausführen und Kapazitätsreserven nutzen wollen, noch attraktiver werden.
- (125) Angesichts der vorstehenden Ausführungen und insbesondere unter Berücksichtigung der Höhe der chinesischen Ausfuhrpreise in die Union im Vergleich zu anderen Ausfuhrmärkten und der breiten Basis der SRC-Verwenderindustrien in der Union ergibt sich, dass die chinesischen Ausführer bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen einen starken Anreiz hätten, weiterhin zu gedumpten Preisen in die Union auszuführen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass andere Ausfuhrmärkte die erhebliche Menge an chinesischen SRC, die hergestellt werden könnten, nicht absorbieren könnten.

4.3. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping

- (126) Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren aus der VR China trotz der im Vergleich zum Unionsverbrauch relativ geringen Einfuhrmengen im UZÜ weiterhin zu gedumpten Preisen auf den Unionsmarkt gelangten.

⁽⁷⁸⁾ Siehe Abschnitt 5.2.b der nicht vertraulichen Fassung des Antrags auf Auslaufüberprüfung.

⁽⁷⁹⁾ Siehe Erwägungsgründe 30 und 95 der nicht vertraulichen Fassung des Antrags auf Auslaufüberprüfung.

⁽⁸⁰⁾ Siehe Nummern 5 und 98 der nicht vertraulichen Fassung des Antrags auf Auslaufüberprüfung sowie Abschnitt 1 der nicht vertraulichen Fassung der Stellungnahme des EWRIS vom 15. Februar 2024.

⁽⁸¹⁾ <https://ad-notification.wto.org/explore-data/measures>

- (127) Darüber hinaus werden die festgestellten gedumpten Preise durch die Analyse der Preise der chinesischen Ausfuhren in andere Drittländer bestätigt. Zudem stellte die Kommission fest, dass die Verkäufe der chinesischen ausführenden Hersteller in ihre wichtigsten Ausfuhrmärkte zu deutlich niedrigeren Preisen erfolgen als in die Union, und dass mehrere Länder handelspolitische Schutzmaßnahmen gegenüber chinesischen Ausfuhren von SRC ergriffen haben.
- (128) Zusätzlich zu den genannten Punkten stellte die Kommission fest, dass allein die Kapazitätsreserven in China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mehr als das Zehnfache des Unionsverbrauchs ausmachen und dass der Unionsmarkt angesichts seiner Größe und Preise für chinesische ausführende Hersteller sehr attraktiv ist. In Anbetracht der erheblichen Kapazitätsreserven in der VR China und der Attraktivität des Unionsmarktes gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die chinesischen ausführenden Hersteller bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich die Kapazitätsreserven aktivieren und sogar Ausfuhren in Drittländer zu gedumpten Preisen und in erheblichen Mengen auf den Unionsmarkt umleiten würden.
- (129) Folglich kam die Kommission aufgrund des anhaltenden Dumpings im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, der Preispolitik der chinesischen Ausführer in Drittmärkten, der vorhandenen Kapazitätsreserven in der VR China, der Größe des Unionsmarktes und der vorherrschenden Preise auf diesem Markt sowie der handelspolitischen Schutzmaßnahmen, die für Ausfuhren von SRC mit Ursprung in der VR China in andere wichtige Märkte gelten, zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus der VR China im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit anhalten oder in jedem Falle in deutlich erhöhten Mengen erneut auftreten würden.

5. SCHÄDIGUNG

5.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (130) Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von etwa 25 Herstellern in der Union hergestellt. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (131) Die gesamte Unionsproduktion im Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrug 137 910 Tonnen. Die Kommission ermittelte diese Zahl anhand der überprüften makroökonomischen Daten in den Fragebogenantworten des EWRIS. Wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt, wurden drei Unionshersteller, auf die 21 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware entfallen, für die Stichprobe ausgewählt.

5.2. Unionsverbrauch

- (132) Die Kommission ermittelte den gesamten Unionsverbrauch (Eigenverbrauchsmarkt und freier Markt) anhand der überprüften makroökonomischen Daten in den Fragebogenantworten des EWRIS (zu den Gesamtverkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt) und von Eurostat-Daten (zu den Einfuhren in die Union).
- (133) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2019	2020	2021	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt	167 316	152 636	158 423	176 498
Index	100	91	95	105
Unionsverbrauch auf dem freien Markt	165 917	148 919	156 756	175 298
Index	100	90	94	106
Eigenverbrauch der Union	1 398	3 717	1 668	1 200
Index	100	266	119	86

Quelle: Eurostat und vom EWRIS bereitgestellte Makrodaten

- (134) Der Unionsverbrauch auf dem freien Markt ging 2020 um 10 % zurück und stieg im Anschluss auf ein höheres Niveau als 2019. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung war er gegenüber 2019 um 6 % gestiegen. Der Gesamtverbrauch folgte einem sehr ähnlichen Trend.
- (135) Der Rückgang im Jahr 2020, gefolgt von einem anschließenden Anstieg des Verbrauchs, ist auf den allgemeinen Wirtschaftsabschwung zurückzuführen, der durch die 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verhängten Beschränkungen sowie auf die anschließende wirtschaftliche Erholung nach der Aufhebung dieser Maßnahmen im Laufe des Jahres 2021 verursacht wurde. Die meisten der wichtigsten Verwendersektoren der überprüften Ware beeinflussten den Verbrauch tendenziell entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf dem Unionsmarkt.
- (136) Der Eigenverbrauch betrug in drei von vier Jahren des Bezugszeitraums nur rund 1 %. Die Kommission betrachtete diesen Anteil als unerheblich, und er beeinflusste daher die allgemeinen Schlussfolgerungen zum Verbrauch nicht und wirkte sich auch nicht erheblich auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union aus.

5.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (137) Die Menge der Einfuhren wurde von der Kommission auf der Grundlage von Daten der Datenbank Comext ermittelt. Ferner wurde der Marktanteil der Einfuhren auf der Grundlage von Comext-Einfuhrdaten und des Unionsverbrauchs auf dem freien Markt ermittelt. Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

	2019	2020	2021	UZÜ
Gesamtmenge der Einfuhren aus China (in Tonnen)	2 301	2 875	2 177	2 052
Index	100	125	95	89
Marktanteil	1,4 %	1,9 %	1,4 %	1,2 %
Index	100	139	100	84
Normale Einfuhrregelung				
Gesamtmenge der Einfuhren aus China (in Tonnen)	759	987	824	1 230
Index	100	130	108	162
Marktanteil	0,5 %	0,7 %	0,5 %	0,7 %
Index	100	145	115	153
Aktive Veredelung				
Menge der Einfuhren aus China (in Tonnen)	1 542	1 887	1 353	821
Index	100	122	88	53
Größe im Verhältnis zum Unionsmarkt	0,9 %	1,3 %	0,9 %	0,5 %
Index	100	136	93	50
<i>Quelle: Comext</i>				

- (138) Im Bezugszeitraum schwankten die Gesamteinfuhrmengen aus der VR China von Jahr zu Jahr, und die Einfuhrmengen gingen im Bezugszeitraum insgesamt um 11 % zurück.
- (139) Der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China ging im Bezugszeitraum um 0,2 Prozentpunkte zurück. Er blieb somit im Bezugszeitraum leicht rückläufig, aber insgesamt stabil.

- (140) Die betroffene Ware wurde aus China im Rahmen der normalen Einfuhrregelung, für die Antidumpingzölle gelten, und im Rahmen der aktiven Veredelung eingeführt, für die keine Antidumpingzölle gelten.
- (141) Die Einfuhren im Rahmen der aktiven Veredelung stiegen zwischen 2019 und 2020 um 22 % und gingen dann von 2020 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 56 % zurück. Insgesamt gingen die Einfuhren im Rahmen der aktiven Veredelung aus der VR China im Bezugszeitraum um 47 % zurück, was einem Marktanteil von 0,5 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung entspricht. Einfuhren im Rahmen dieser Regelung wurden vor der Wiederausfuhr in nachgelagerte Bauten integriert. Ein Beispiel hierfür sind umfangreiche Generalverträge. Daher werden solche großen Mengenschwankungen als normal angesehen.
- (142) Die Einfuhren im Rahmen der normalen Regelung stiegen im Bezugszeitraum um 62 %. Gemessen am Marktanteil stiegen diese Einfuhren jedoch nur von 0,5 % im Jahr 2019 auf 0,7 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.

5.3.1. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

- (143) Die Kommission ermittelte die Preise der Einfuhren aus China anhand von Comext-Daten, da die chinesischen ausführenden Hersteller nicht an der Untersuchung mitarbeiteten.
- (144) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2019	2020	2021	UZÜ
Gesamteinfuhren				
VR China	1 883	1 663	1 897	2 576
Index	100	88	101	137
Normale Regelung				
VR China	2 161	2 014	2 343	2 883
Index	100	93	108	133
Aktive Veredelung				
VR China	1 746	1 479	1 625	2 117
Index	100	85	93	121

Quelle: Comext

- (145) Der Durchschnittspreis der Gesamteinfuhren aus China für die betroffene Ware stieg im Bezugszeitraum um 37 %. Die Preisentwicklung war sowohl bei der normalen Regelung als auch bei den Einfuhren im Rahmen der aktiven Veredelung ähnlich.
- (146) Der Anstieg der Gesamtpreise (siehe Tabelle 9) und der Preise der Einfuhren aus anderen Ländern (siehe Tabelle 5) folgte der Entwicklung der Marktpreise der Union, wie aus den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union hervorgeht.
- (147) Zur Ermittlung der Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung verglich die Kommission:
 - die auf die Stufe ab Werk gebrachten gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechneten,
 - mit den entsprechenden gewogenen Durchschnittspreisen der Einfuhren von Comext, mit angemessener Berichtigung für nach der Einfuhr angefallene Kosten.

- (148) Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes der Unionshersteller der Stichprobe im UZÜ. Bei Berücksichtigung der Antidumpingzölle ergab sich eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 20,4 % für die Einfuhren aus dem betroffenen Land auf dem Unionsmarkt und 41,3 % ohne Antidumpingzölle.
- (149) Nach einer Analyse der Comext-Handelsstatistik wurden die meisten Einfuhren aus der VR China unter einem TARIC-Code von Typen mit einem Durchmesser von weniger als 12 mm angemeldet. Die Kommission verglich die Preise dieser Einfuhren mit ähnlichen Warentypen des Wirtschaftszweigs der Union. Der Vergleich ergab eine noch höhere Preisunterbietungsspanne (41,2 % bei Antidumpingzöllen und 55,4 % ohne Antidumpingzölle).

5.4. Einfuhren aus Drittländern

- (150) Die Einfuhren der überprüften Ware aus Drittländern stammten hauptsächlich aus der Republik Korea, Indien, der Türkei und Thailand. Die Mengen und Preise wurden von Comext abgerufen.
- (151) Die Gesamtmenge der aus anderen Drittländern erfolgten Einfuhren der überprüften Ware in die Union sowie der entsprechende Marktanteil und die Preisentwicklungen bei diesen Einfuhren stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 5

Einfuhren aus Drittländern

Land		2019	2020	2021	UZÜ
Republik Korea	Menge (in Tonnen)	25 702	20 787	20 707	22 944
	Index	100	81	81	89
	Marktanteil	15,5 %	14,0 %	13,2 %	13,1 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	2 126	1 995	2 154	2 780
	Index	100	94	101	131
Indien	Menge (in Tonnen)	13 993	12 157	16 941	22 202
	Index	100	87	121	159
	Marktanteil	8,4 %	8,2 %	10,8 %	12,7 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 367	1 235	1 352	1 814
	Index	100	90	99	133
Türkei	Menge (in Tonnen)	16 517	13 439	13 452	18 696
	Index	100	81	81	113
	Marktanteil	10,0 %	9,0 %	8,6 %	10,7 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 421	1 395	1 549	1 944
	Index	100	98	109	137
Thailand	Menge (in Tonnen)	7 803	10 866	8 115	12 215
	Index	100	139	104	157
	Marktanteil	4,7 %	7,3 %	5,2 %	7,0 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 716	1 387	1 618	2 224
	Index	100	81	94	130

Land		2019	2020	2021	UZÜ
Andere Drittländer	Menge (in Tonnen)	14 887	13 459	18 293	19 913
	Index	100	90	123	134
	Marktanteil	9,0 %	9,0 %	11,7 %	11,4 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 996	1 953	2 289	3 092
	Index	100	98	115	155
Drittländer insgesamt, außer VR China	Menge (in Tonnen)	78 901	70 708	77 508	95 970
	Index	100	90	98	122
	Marktanteil	47,6 %	47,5 %	49,4 %	54,7 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 779	1 649	1 850	2 388
	Index	100	93	104	134

Quelle: Comext

(152) Die Einfuhren aus allen anderen Drittländern als der VR China stiegen im Bezugszeitraum insgesamt um 22 % an.

(153) Der Anteil dieser Gesamteinfuhren stieg von 47,6 % im Jahr 2019 auf 54,7 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung an, gleichzeitig erhöhten sich die Einfuhrpreise im Bezugszeitraum um 34 %.

(154) Während der Anteil der Einfuhren aus der Republik Korea an den Gesamteinfuhren zurückging und die Einfuhren aus der Türkei im Bezugszeitraum stabil blieben, stieg der Anteil der Einfuhren aus Indien von 8 % auf 13 % und aus Thailand von 4,7 % auf 7 % an.

(155) Wie in Erwägungsgrund 6 dargelegt, wurden die geltenden Antidumpingzölle auf die Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China im Anschluss an die Umgehungsuntersuchungen auf die aus Marokko und der Republik Korea versandten Einfuhren der überprüften Ware ausgeweitet. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einfuhren aus Marokko im Bezugszeitraum vernachlässigbar waren. Darüber hinaus stammten die Einfuhren aus der Republik Korea im Bezugszeitraum von ausführenden Herstellern, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2010 von den Maßnahmen befreit waren.

(156) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lagen die Durchschnittspreise der Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China unter dem Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Union und leicht unter den Preisen der Einfuhren aus der VR China im Rahmen der normalen Regelung (siehe Tabellen 4 und 5).

5.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

5.5.1. Allgemeine Bemerkungen

- (157) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftskennzahlen beurteilt, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum maßgeblich waren.
- (158) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die makroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der überprüften Daten in den Fragebogenantworten des EWRIS, die sich auf alle Unionshersteller beziehen. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der überprüften Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (159) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (160) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

5.5.2. Makroökonomische Indikatoren

5.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (161) Die Gesamtproduktion der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2019	2020	2021	UZÜ
Produktionsmenge (in Tonnen)	144 183	130 921	133 927	137 910
Index	100	91	93	96
Produktionskapazität (in Tonnen)	225 263	225 411	225 263	228 194
Index	100	100	100	101
Kapazitätsauslastung	64 %	58 %	59 %	60 %
Index	100	91	93	94

Quelle: Makrodaten vom EWRIS

- (162) Die Produktionsmenge sank zwischen 2019 und 2020 um 9 % und stieg dann zwischen 2020 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 5,3 %. Insgesamt ging die Produktionsmenge im Bezugszeitraum um 4 % zurück.
- (163) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union blieb im Bezugszeitraum konstant.
- (164) Die Kapazitätsauslastung ging im Bezugszeitraum um 6 % zurück, was die rückläufige Entwicklung der Produktion widerspiegelt, wie in Tabelle 6 dargestellt.
- (165) Die Kommission stellte fest, dass die Produktionskapazität je nach Mischung der hergestellten Warentypen variierte. Die Kapazität wurde auf der Grundlage der jüngsten Mischung der hergestellten Waren berechnet.

5.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(166) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Verkaufsmenge und Marktanteil (in Tonnen)

	2019	2020	2021	UZÜ
Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Unionsmarkt	84 715	75 336	77 070	77 276
Index	100	89	91	91
Marktanteil	51,1 %	50,6 %	49,2 %	44,1 %
Index	100	99	96	86

Quelle: Makrodaten vom EWRIS

(167) Insgesamt ging die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt im Bezugszeitraum um 9 % zurück.

(168) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union am Unionsmarkt ging im Bezugszeitraum um 14 % oder 7 Prozentpunkte zurück und sank im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 44,1 % gegenüber 51,1 % im Jahr 2019.

(169) Der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum hat einen ähnlichen Größenumfang wie der Anstieg des Marktanteils anderer Drittländer als der VR China, wie aus Tabelle 5 hervorgeht.

5.5.2.3. Wachstum

(170) Die Marktposition des Wirtschaftszweigs der Union schrumpfte im Bezugszeitraum. Diese Einschätzung stützte sich auf den Rückgang der Verkaufsmengen und des Marktanteils, wie aus Tabelle 7 hervorgeht.

5.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(171) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Beschäftigung und Produktivität

	2019	2020	2021	UZÜ
Zahl der Beschäftigten	3 291	3 063	3 097	3 186
Index	100	93	94	97
Produktivität (in Stück/Beschäftigten)	44	43	43	43
Index	100	98	99	99

Quelle: Makrodaten vom EWRIS

(172) Die Zahl der im Wirtschaftszweig der Union Beschäftigten sank im Bezugszeitraum um 3 %. Der größte Rückgang erfolgte zwischen 2019 und 2020 um 7 %; anschließend kam es im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu einer Erhöhung. Diese Entwicklung folgte der Entwicklung der Produktions- und Verkaufsmengen, wie in den Tabellen 6 und 7 beschrieben. Der Beschäftigungsrückgang zwischen 2019 und 2020 lässt sich durch den Produktionsrückgang infolge der Beschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erklären. Nach der Aufhebung dieser Maßnahmen stieg die Beschäftigung wieder an, erreichte jedoch nicht die Zahl der Beschäftigten im Jahr 2019.

- (173) Die Produktivität blieb im Zeitraum stabil und ging zwischen 2019 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung leicht um 1 % zurück.

5.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (174) Die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ermittelte Dumpingspanne lag deutlich über der Geringfügigkeitschwelle. Gleichzeitig machten die Einfuhren im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 1,2 % des Unionsverbrauchs auf dem freien Markt aus. Somit waren die Auswirkungen der ermittelten Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union relativ begrenzt.

- (175) Aufgrund der Auswirkungen großer Mengen von Einfuhren aus Drittländern und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Union erholte sich der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum nicht von den Auswirkungen des früheren Dumpings.

5.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

5.5.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

- (176) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Tonne)

	2019	2020	2021	UZÜ
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt	3 172	3 453	3 734	4 439
Index	100	109	118	140
Herstellstückkosten	3 102	3 205	3 346	3 911
Index	100	103	108	126

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (177) Die durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, stiegen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 40 % im Vergleich zu 2019.

- (178) Die Herstellstückkosten stiegen im Bezugszeitraum um 26 % an. Mehr als die Hälfte dieses Anstiegs erfolgte zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung.

- (179) Der Anstieg der Herstellstückkosten ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Kosten des wichtigsten Rohstoffs für die Hersteller, Draht, oder für SRC-Hersteller, die ihren eigenen Draht herstellen, Walzdraht, gestiegen sind. Dieser Kostenanstieg begann nach der wirtschaftlichen Erholung nach der Aufhebung der COVID-19-Maßnahmen und setzte sich nach dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine fort. Darüber hinaus stiegen die Energiekosten infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ebenfalls an.

5.5.3.2. Arbeitskosten

- (180) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2019	2020	2021	UZÜ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	40 841	40 880	43 611	45 430
Index	100	100	107	111

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

(181) Die Arbeitskosten stiegen im Bezugszeitraum um 11 %, was auch die Anpassung der Gehälter an die steigende Inflation widerspiegelte.

5.5.3.3. Lagerbestände

(182) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Lagerbestände

	2019	2020	2021	UZÜ
Schlussbestände (in Tonnen)	7 012	6 799	6 051	5 764
Index	100	97	86	82
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	5 %	5 %	5 %	4 %
Index	100	100	100	80

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

(183) Die Höhe der Lagerbestände sank im Bezugszeitraum um 18 %. In Bezug auf die Produktion wurden die Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion um einen Prozentpunkt verringert.

5.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(184) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2019	2020	2021	UZÜ
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	- 3 %	- 3 %	2 %	4 %
Index	100	100	266	333
Cashflow (in EUR)	432 391	1 357 148	3 545 014	2 560 077
Index	100	314	820	592
Investitionen (in EUR)	4 126 772	2 578 009	1 703 064	4 362 268
Index	100	62	41	106

	2019	2020	2021	UZÜ
Kapitalrendite	- 3,1 %	- 2,2 %	1,9 %	5,0 %
Index	100	129	261	361

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (185) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Aufgrund der schwierigen Marktlage in bestimmten Verwendersektoren zu Beginn des Zeitraums (z. B. Gas- und Erdölgewinnung), gefolgt von dem Konjunkturabschwung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union 2019 und 2020 Verluste. Anschließend erzielte der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung leichte Gewinne. Dies war auf die gestiegene Nachfrage in bestimmten Verwendersektoren (z. B. industrielle Anwendungen, maritime Wirtschaft) und auch auf die allgemeine Erholung der Wirtschaft zurückzuführen. Diese gestiegene Nachfrage bedeutete, dass die Preiserhöhungen im Jahr 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung über dem Anstieg der Rohstoffkosten lagen (siehe Tabelle 9).
- (186) Die Rentabilitätsrate blieb jedoch in allen vier Jahren des Bezugszeitraums unter der in früheren Untersuchungen festgelegten Zielgewinnspanne von 5 % für diesen Wirtschaftszweig (siehe Erwägungsgrund 162 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/607) sowie unter der in Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung festgelegten Mindestzielgewinnspanne von 6 %.
- (187) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Der Nettocashflow verbesserte sich infolge des Rückgangs der Lagerbestände und der Entwicklung der Rentabilität im Laufe des Bezugszeitraums.
- (188) Die jährlichen Gesamtinvestitionen waren im Bezugszeitraum gering und relativ stabil. Die Investitionen beschränkten sich größtenteils auf die Instandhaltung und den Austausch vorhandener Ausrüstung.
- (189) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Sie folgte dem Trend der Rentabilität, da sie 2019 und 2020 negativ war und sich 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf niedrige positive Werte verbesserte.

5.6. Schlussfolgerungen zur Schädigung

- (190) Die Einfuhren auf den Unionsmarkt wurden im Bezugszeitraum von Drittländern dominiert, insbesondere von der Republik Korea, Indien und der Türkei. Darüber hinaus stiegen die Einfuhren aus anderen Drittländern im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von rund 78 Tausend Tonnen auf rund 96 Tausend Tonnen, wie aus Tabelle 5 hervorgeht. Der Marktanteil dieser Einfuhren erhöhte sich von rund 47,6 % im Jahr 2019 auf 54,7 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Im Gegensatz dazu lagen die Einfuhren aus der VR China im gesamten Bezugszeitraum nicht über 1,9 % und beliefen sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 1,2 % des Verbrauchs, wie aus Tabelle 3 hervorgeht.
- (191) In den ersten Jahren des Bezugszeitraums wirkte sich der Wirtschaftsabschwung infolge der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen sowie der schwierigen wirtschaftlichen Lage in bestimmten Verwendersektoren stark auf die Makroindikatoren des Wirtschaftszweigs der Union aus. Infolge der wirtschaftlichen Erholung nach dem Auslaufen der Lockdown-Maßnahmen verbesserten sich die Makroindikatoren zwar bis zu einem gewissen Grad, doch insgesamt zeigen sie eine anhaltende Schädigung, und zwar sowohl in absoluten Zahlen für Produktion und Verkäufe als auch in Bezug auf den Marktanteil, der im Bezugszeitraum von 51,1 % auf 44,1 % zurückging. Der Eigenverbrauchsmarkt belief sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf rund 1 % des Gesamtverbrauchs, und die Entwicklungen auf diesem Markt hatten keine wirklichen Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union.
- (192) Was die Mikroindikatoren betrifft, so hat sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2021 und während der Überprüfung im Vergleich zu 2019 und 2020 leicht verbessert. Trotz eines Kostenanstiegs profitierte der Wirtschaftszweig nach dem Abklingen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 von einer Phase verbesserter Marktbedingungen, in der er seine Preise ausreichend anheben konnte, sodass sich Rentabilität, Kapitalrendite und Cashflow verbesserten. Dennoch lag die Rentabilität des Wirtschaftszweigs immer noch unter der in der Ausgangsuntersuchung festgelegten Zielgewinnspanne (5 %).

- (193) Unter Berücksichtigung sowohl der Makro- als auch der Mikroindikatoren und insbesondere des sinkenden Marktanteils, des fehlenden Wachstums, der geringen Kapazitätsauslastung und der unzureichenden Rentabilität gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum weiterhin eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt.
- (194) Im Rahmen der Schadensbeurteilung soll ermittelt werden, ob die bedeutende Schädigung anhielt und, wenn ja, ob diese Schädigung durch Einfuhren aus China verursacht wurde. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die festgestellte bedeutende Schädigung nicht durch die — im Bezugszeitraum geringen — Einfuhren aus China verursacht wurde, sondern durch steigende Einfuhren aus Drittländern, die vor dem Hintergrund ungünstiger Marktbedingungen, wie in den Erwägungsgründen 191 und 192 erläutert, einen erheblichen Marktanteil erlangten.

6. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

6.1. Analyse

- (195) Die Kommission prüfte nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, ob bei einem Auslaufen der Maßnahmen gegenüber der VR China erneut eine bedeutende Schädigung, wie sie ursprünglich von den Einfuhren aus der VR China verursacht worden war, auftreten würde. Die Untersuchung zeigte, dass die Einfuhren aus der VR China während des UZÜ zu gedumpten Preisen erfolgten (Abschnitt 3.6, Erwägungsgrund 111), und dass im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich wäre (Abschnitt 4.3).
- (196) Um die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung zu ermitteln, wurden folgende Elemente analysiert: (i) die Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China, (ii) mögliche Preisniveaus der Einfuhren aus der VR China im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen, (iii) das Verhalten der chinesischen ausführenden Hersteller bei Ausfuhren in andere Drittländer, (iv) die Attraktivität des Unionsmarktes und (v) die Auswirkungen der chinesischen Einfuhren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen.

6.1.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (197) Wie in den Erwägungsgründen 114 und 115 dargelegt, haben die Hersteller in der VR China eine erhebliche Produktionskapazität und folglich Kapazitätsreserven, welche nicht nur die Ausfuhrmenge in die Union während des UZÜ bei Weitem überschreiten, sondern auch den Gesamtverbrauch in der Union während des UZÜ um mehr als das Zehnfache übersteigen. Die Kommission stellte ferner fest, dass allein die seit der letzten Auslaufüberprüfung von den chinesischen Herstellern ergänzten Kapazitäten den gesamten Unionsverbrauch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung bereits deutlich überstiegen.
- (198) Zudem gab es, wie in den Erwägungsgründen 115 und 116 dargelegt, keine Hinweise darauf, dass die Inlandsnachfrage nach SRC in der VR China oder in einem anderen Drittlandsmarkt in naher Zukunft erheblich ansteigen würde. Die Kommission gelangte somit zu dem Schluss, dass die Inlandsnachfrage in China oder einem anderen Drittlandsmarkt die verfügbaren Kapazitätsreserven nicht absorbieren kann.

6.1.2. Mögliche Preisniveaus chinesischer Einfuhren

- (199) Wie in Erwägungsgrund 119 dargelegt, wurden die chinesischen Ausfuhrmengen und die Attraktivität des Unionsmarktes nach Artikel 18 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen (GTA-Daten und Informationen aus dem Antrag) ermittelt.
- (200) Wie in Erwägungsgrund 120 erläutert, ergab die Analyse der verfügbaren weltweiten Handelsstatistiken (siehe Erwägungsgründe 119 und 120), dass die Preise der Ausfuhren aus der VR China in die fünf wichtigsten Ausfuhrmärkte Chinas, nämlich Indien, Südkorea, Thailand, die USA und Vietnam, unter den Preisen der chinesischen Ausfuhren in die Union lagen. Diese Ausfuhrpreise waren deutlich niedriger als die Preise des Wirtschaftszweigs der Union (um rund 60 %). Auf dieser Grundlage wurde der Schluss gezogen, dass die chinesischen ausführenden Hersteller die Preise der Ausfuhren in die Union noch weiter senken könnten.
- (201) Was ebenfalls die Preise anbelangt, betrug die Preisunterbietungsspanne der Einfuhren aus der VR China auf den Unionsmarkt ohne Berücksichtigung der Antidumpingzölle, wie in Erwägungsgrund 148 dargelegt, mehr als 40 %. Dies deutet darauf hin, dass ohne Maßnahmen Einfuhren aus der VR China in erhöhten Mengen einen erheblichen Preisdruck auf den Wirtschaftszweig der Union ausüben würden.

6.1.3. Attraktivität des Unionsmarktes

- (202) Unter Berücksichtigung dieser Preisanalyse im vorangegangenen Erwägungsgrund und in Erwägungsgrund 120 hätten die chinesischen ausführenden Hersteller bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen einen hohen Anreiz, ihre Ausfuhren in die Union umzuleiten, wo sie höhere Preise erzielen würden, während sie weiterhin in der Lage wären, die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich zu unterbieten. Darüber hinaus könnten sie ihre Kapazitätsreserven nutzen, um die Ausfuhrmengen auf den Unionsmarkt zu erhöhen.
- (203) Ferner ist der Unionsmarkt nach den verfügbaren Informationen einer der größten der Welt und umfasst ein breites Spektrum von SRC-Verwenderindustrien, darunter Fischerei, maritime Wirtschaft, Schiffbau, Öl- und Gasindustrie, Bergbau, Forstwirtschaft, Lufttransport, Automobilindustrie, Hoch- und Tiefbau sowie Aufzüge. Dies veranschaulicht die Attraktivität des Unionsmarktes.
- (204) Darüber hinaus kann, wie in Erwägungsgrund 122 dargelegt, vernünftigerweise der Schluss gezogen werden, dass es attraktiver ist, die Ausfuhren in einen einzigen Markt zu steigern, als die Ausfuhren in mehrere kleinere Märkte, da sich durch den Verkauf an Großkunden in derselben Region die Versand-, Logistik- und Organisationskosten senken lassen und auch eine gewisse Kapazitätsauslastung von SRC-Anlagen gewährleisten lässt.
- (205) Die Attraktivität des Unionsmarktes liegt auch im Hinblick auf die Preise auf der Hand, da die chinesischen ausführenden Hersteller bei Verkäufen in die Union höhere Gewinne erzielen können als bei Verkäufen in andere Auslandsmärkte.
- (206) Ein weiteres Indiz für die Attraktivität des Unionsmarktes ist die Tatsache, dass es, wie in Abschnitt 1.1 erläutert, seit der erstmaligen Einführung der Maßnahmen Versuche chinesischer Ausführer zur Umgehung gegeben hat.
- (207) Somit wird der Schluss gezogen, dass die ausführenden Hersteller aus der VR China im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen das Potenzial und den Anreiz haben, die Menge ihrer SRC-Ausfuhren in die Union zu gedumpten Preisen erheblich zu steigern und dadurch die Preise des Wirtschaftszweigs der Union deutlich zu unterbieten.

6.1.4. Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union

- (208) Sofern von dem Szenario ausgegangen wird, dass der Wirtschaftszweig der Union sein derzeitiges Preisniveau nicht verändert, wird er seine Verkaufsmenge und seinen Marktanteil gegenüber den Niedrigpreiseinfuhren aus China nicht aufrechterhalten können. Höchstwahrscheinlich würde der chinesische Marktanteil im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen schnell ansteigen. Dies würde höchstwahrscheinlich zulasten des Wirtschaftszweigs der Union gehen, da sein Preisniveau am höchsten ist, insbesondere im Vergleich zum Preis der Einfuhren aus China ohne Antidumpingzölle, wie in Erwägungsgrund 149 dargelegt. Der Verlust von Verkaufsmengen würde zu einer noch niedrigeren Auslastung und einem Anstieg der durchschnittlichen Herstellkosten führen. Dies würde zu einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Union führen und das Risiko einer Verlustsituation erhöhen, die bereits im Bezugszeitraum eingetreten war.
- (209) Sollte der Wirtschaftszweig der Union beschließen, sein Preisniveau zu senken, um seine Verkaufsmenge und seinen Marktanteil zu halten, wird sich seine finanzielle Lage fast unmittelbar verschlechtern, und die bereits zu Beginn des Bezugszeitraums beobachtete Verlustsituation wird sich wahrscheinlich wiederholen und sich sogar noch verschlechtern.
- (210) Bei beiden Szenarien hätte das Außerkrafttreten der Maßnahmen voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union, auch im Bereich der Beschäftigung. Der Wirtschaftszweig der Union sah sich im Bezugszeitraum bereits gezwungen, die Zahl der in der Herstellung der Ware tätigen Beschäftigten um 3 % zu senken (siehe Tabelle 8). Eine weitere Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union erhöht das Risiko der Schließung ganzer Produktionsanlagen.
- (211) Somit kann der Schluss gezogen werden, dass das Außerkrafttreten der geltenden Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Wiederauftreten der Schädigung durch SRC-Einfuhren aus der VR China führen würde und dass die schon erfolgte Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sich dadurch wahrscheinlich noch weiter verschärfen wird.

- (212) Zwar trifft es zu, dass es sich bei den SRC-Einfuhren aus der Republik Korea und weiteren Drittländern in Anbetracht ihrer hohen und zunehmenden Menge um Faktoren handelt, die zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitragen. Bei dieser Untersuchung wird jedoch im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung lediglich überprüft, ob bei Auslaufen der geltenden Antidumpingmaßnahmen eine anhaltende oder erneute Schädigung durch zu schädigenden Preisen erfolgende Einfuhren von SRC aus der VR China wahrscheinlich ist. In Anbetracht der prekären Lage des Wirtschaftszweigs der Union würde sich durch einen deutlichen Anstieg der Einfuhren aus der VR China die Lage aufgrund der erheblichen Kapazitätsreserven in der VR China, der Attraktivität des Unionsmarktes sowie der möglicherweise niedrigen Preise der chinesischen SRC-Ausfuhren in die Union verschlechtern.
- (213) Die Einfuhren von SRC aus der VR China gelangen derzeit in deutlich geringeren Mengen auf den Unionsmarkt als vor der Einführung der Maßnahmen. Mithilfe der die Antidumpingzölle enthaltenden Einfuhrpreise konnten wieder unverzerrte Wettbewerbsbedingungen zwischen den chinesischen Ausführern der überprüften Ware und dem Wirtschaftszweig der Union hergestellt werden. Dass die Einfuhren aus Drittländern preislich unter den mit Antidumpingzöllen belegten Einfuhren aus der VR China lagen, ändert nichts an der Verpflichtung der Kommission, sich an den Rahmen der vorliegenden Untersuchung zu halten. Wie in Erwägungsgrund 211 dargelegt, hat die Kommission nachgewiesen, dass ein Außerkrafttreten der Maßnahmen sehr wahrscheinlich zu einem Wiederauftreten der Schädigung führen würde.

6.2. Schlussfolgerungen

- (214) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass eine Aufhebung der Maßnahmen sehr wahrscheinlich zu einem deutlichen Anstieg gedumpfter SRC-Einfuhren aus der VR China zu Preisen, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterbieten würden, führen und die vom Wirtschaftszweig der Union erlittene Schädigung daher weiter verstärken würde. Die Existenzfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union wäre daher ernsthaft gefährdet.

7. UNIONSINTERESSE

- (215) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, auch die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union sowie der Einführer, Verwender und Verbraucher.
- (216) Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.
- (217) Bekanntlich wurde in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung die Auffassung vertreten, dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen dem Unionsinteresse nicht zuwiderlaufen würde. Da es sich bei der vorliegenden Untersuchung zudem um eine Auslaufüberprüfung handelt, wird eine Situation analysiert, in der bereits Antidumpingmaßnahmen in Kraft sind; daher kann beurteilt werden, ob die geltenden Antidumpingmaßnahmen die betroffenen Parteien unverhältnismäßig stark beeinträchtigt haben.
- (218) Auf dieser Grundlage prüfte die Kommission, ob ungeachtet der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings und eines erneuten Auftretens der Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen bei dieser besonderen Untersuchung nicht im Interesse der Union läge.

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (219) Die Untersuchung hat gezeigt, dass der Wirtschaftszweig der Union im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen eine deutliche Schädigung erleiden würde und sich die derzeit schädigende Lage weiter verschlechtern würde. Das Außerkrafttreten der Maßnahmen würde die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union insofern ernsthaft gefährden, als bestimmte Unionshersteller ihre Geschäftstätigkeit einstellen (oder teilweise einstellen müssten), wodurch der Unionsmarkt stärker von SRC-Einfuhren abhängig wäre.
- (220) Daher liegt die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union.

7.2. Interesse der Einführer

- (221) Wie in Erwägungsgrund 29 dargelegt, arbeitete kein Einführer an dieser Untersuchung mit. Bekanntlich wurde in den vorausgegangenen Untersuchungen festgestellt, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einführern keine nennenswerten Auswirkungen haben würde. Da keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen, kann somit bestätigt werden, dass die derzeit geltenden Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Einführer hatten und eine Fortführung der Maßnahmen sie nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

7.3. Interesse der Verwender

- (222) Die überprüfte Ware wird in einer Vielzahl von Anwendungen verwendet, z. B. in der Fischerei, in der maritimen Wirtschaft/Schifffahrt, in der Öl- und Gasindustrie, im Bergbau, in der Forstwirtschaft, im Lufttransport, im Hoch- und Tiefbau sowie in Aufzügen.
- (223) Wie in Erwägungsgrund 223 dargelegt, arbeitete kein Verwender bei dieser Untersuchung mit. Einige Verwender des SRC-Sektors sprachen sich für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus und verwiesen auf die Bedeutung einer zuverlässigen Lieferkette für SRC-Produkte in der EU.
- (224) In Ermangelung überzeugender gegenteiliger Argumente wurde daher der Schluss gezogen, dass sich die derzeit geltenden Maßnahmen nicht wesentlich negativ auf die wirtschaftliche Lage der Verwender auswirken und dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen die Lage der Verwenderindustrien nicht übermäßig beeinträchtigen würde.

7.4. Interesse der Lieferanten

- (225) Einige Lieferanten des SRC-Sektors, z. B. Drahthersteller und Hersteller von Verpackungsmaterial, wie Kabeltrommeln aus Holz, befürworteten ebenfalls die Aufrechterhaltung der Maßnahmen und wiesen auch auf die strategische Bedeutung des SRC-Sektors in der EU für andere Sektoren wie die Stahlindustrie hin.

7.5. Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse

- (226) Die Kommission gelangte somit zu dem Schluss, dass im Hinblick auf das Unionsinteresse keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von SRC mit Ursprung in der VR China sprechen.

8. ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (227) Angesichts der Schlussfolgerungen der Kommission zum Anhalten des Dumpings, zum erneuten Auftreten der Schädigung und zum Unionsinteresse sollten die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von SRC aus der VR China aufrechterhalten werden.
- (228) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von SRC mit Ursprung in der VR China empfohlen werden sollte. Ferner wurde ihnen nach dieser Unterrichtung eine Frist eingeräumt, um eine Stellungnahme abzugeben. Es gingen keine Stellungnahmen seitens der Parteien ein.
- (229) Wie in Erwägungsgrund 6 dargelegt, wurden die geltenden Antidumpingzölle gegenüber Einfuhren von SRC aus der VR China zusätzlich auf aus Marokko und der Republik Korea versandte Einfuhren von SRC, ob als Ursprungserzeugnis Marokkos oder der Republik Korea angemeldet oder nicht, ausgeweitet. Die gegenüber Einfuhren von SRC aus der VR China aufrechtzuerhaltenden Antidumpingzölle sollten auch weiterhin auf aus Marokko und der Republik Korea versandte Einfuhren von SRC, ob als Ursprungserzeugnis Marokkos oder der Republik Korea angemeldet oder nicht, ausgeweitet werden. Der ausführende Hersteller in Marokko, der von den mit der Verordnung (EG) Nr. 1886/2004 ausgeweiteten Maßnahmen befreit wurde, sollte auch von den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen befreit werden. Die 15 ausführenden Hersteller in der Republik Korea, die von den mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2010 ausgeweiteten Maßnahmen befreit wurden, sollten auch von den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen befreit werden.

- (230) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸²⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (231) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl, einschließlich verschlossener Seile, ausgenommen Kabel und Seile aus nicht rostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm, die derzeit unter den KN-Codes ex 7312 10 81, ex 7312 10 83, ex 7312 10 85, ex 7312 10 89 und ex 7312 10 98 (TARIC-Codes 7312 10 81 12, 7312 10 81 13, 7312 10 81 19, 7312 10 83 12, 7312 10 83 13, 7312 10 83 19, 7312 10 85 12, 7312 10 85 13, 7312 10 85 19, 7312 10 89 12, 7312 10 89 13, 7312 10 89 19, 7312 10 98 12, 7312 10 98 13 und 7312 10 98 19) eingereiht werden, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Für die in Absatz 1 beschriebene Ware mit Ursprung in der VR China gilt ein endgültiger Antidumpingzollsatz auf den CIF-Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, von 60,4 %.
- (3) Der in Absatz 2 genannte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren mit Ursprung in der VR China wird ausgeweitet auf die aus Marokko versandten Einfuhren der gleichen Kabel und Seile aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Marokkos angemeldet oder nicht (TARIC-Codes 7312 10 81 12, 7312 10 83 12, 7312 10 85 12, 7312 10 89 12 und 7312 10 98 12) — mit Ausnahme der von Remer Maroc SARL, Zone Industrielle, Tranche 2, Lot 10, Settat, Marokko (TARIC-Zusatzcode A567) hergestellten Waren — und auf die aus der Republik Korea versandten Einfuhren der gleichen Kabel und Seile aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse der Republik Korea angemeldet oder nicht (TARIC-Codes 7312 10 81 13, 7312 10 83 13, 7312 10 85 13, 7312 10 89 13 und 7312 10 98 13) — mit Ausnahme der von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Republik Korea	Bosung Wire Rope Co., Ltd, 568, Yongdeok-ri, Hallim-myeon, Gimae-si, Gyeongsangnam-do, 621-872	A969
	Chung Woo Rope Co., Ltd, 1682-4, Songjung-Dong, Gangseo-Gu, Busan	A969
	CS Co., Ltd, 31-102, Junam maeul 2-gil, Yangsan, Gyeongsangnam-do	A969
	Cosmo Wire Ltd, 4-10, Koyeon-Ri, Woong Chon-Myon Ulju-Kun, Ulsan	A969
	Dae Heung Industrial Co., Ltd, 185 Pyunglim — Ri, Daesan-Myun, Haman — Gun, Gyeongnam	A969
	Daechang Steel Co., Ltd, 1213, Aam-daero, Nam-dong-gu, Incheon	C057
	DSR Wire Corp., 291, Seonpyong-Ri, Seo-Myon, Suncheon-City, Jeonnam	A969
	Goodwire MFG. Co. Ltd, 984-23, Maegok-Dong, Yangsan-City, Kyungnam	B955

⁽⁸²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
	Kiswire Ltd, 37, Gurak-Ro, 141 Beon-Gil, Suyeong-Gu, Busan, Korea 48212	A969
	Manho Rope & Wire Ltd, Dongho Bldg, 85-2 4 Street Joongang-Dong, Jong-gu, Busan	A926
	Line Metal Co. Ltd, 1259 Boncho-ri, Daeji-Myeon, Changnyeong-gun, Gyeongnam	B926
	Seil Wire and Cable, 47-4, Soju-Dong, Yangsan-Si, Kyungsangnamdo	A994
	Shin Han Rope Co., Ltd, 715-8, Gojan-Dong, Namdong-gu, Incheon	A969
	Ssang Yong Cable Mfg. Co., Ltd, 1559-4 Song-Jeong Dong, Gang-Seo Gu, Busan	A969
	'YOUNGWIRE, 71-1 Sin-Chon Dong, Changwon City, Gyungnam ⁽⁸³⁾	A969

Artikel 2

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁸³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1624 der Kommission vom 20. September 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/607 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Marokko und der Republik Korea versandte Kabel und Seile aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 244 vom 21.9.2022, S. 8).



2024/1673

7.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1673 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2024

zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates in Bezug auf die Berichterstattung und die Durchführung von Einnahmenvorgängen für den der Union zustehenden finanziellen Beitrag

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5a Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. Mai 2024 nahm der Rat die Verordnung (EU) 2024/1469 ⁽²⁾ zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates an und führte zusätzliche Maßnahmen ein, um die Ukraine und deren Erholung und Wiederaufbau durch einen finanziellen Beitrag auf der Grundlage der Nettogewinne aus Barbeständen, die sich ausschließlich aufgrund der restriktiven Maßnahmen akkumulieren, zu unterstützen.
- (2) Zu diesem Zweck müssen diejenigen Zentralverwahrer, die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, wie der russische National Wealth Fund, im Gesamtwert von mehr als 1 Mio. EUR halten, solche außerordentlichen Barbestände, die sich aufgrund der immobilisierten Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, wie der russische National Wealth Fund, akkumulieren, gesondert von ihren anderen Tätigkeiten verbuchen und verwalten und die erzielten unerwarteten und außerordentlichen Einnahmen auch getrennt verwahren. Von diesen Zentralverwahrern steht der Union ein finanzieller Beitrag in Höhe von 99,7 % der sich seit dem 15. Februar 2024 daraus ergebenden Nettogewinne zu.
- (3) Die Zentralverwahrer können einen Anteil von höchstens 10 % dieses finanziellen Beitrags vorläufig einbehalten, um die Eigenkapital- und Risikomanagementanforderungen erfüllen zu können und angesichts der Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die von den Zentralverwahrern gehaltenen Vermögenswerte. Sollte sich dieser Anteil künftig als nicht mehr ausreichend erweisen, besteht für die Zentralverwahrer die Möglichkeit, einen hinreichend begründeten Antrag auf Einbehaltung eines zusätzlichen Prozentsatzes des fälligen finanziellen Beitrags zu stellen.
- (4) Um den besonderen Merkmalen des finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls horizontale Vorschriften für Einnahmenvorgänge zu ergänzen, sollten in dieser Verordnung spezifische Modalitäten für die Berichterstattungspflichten und die Durchführung von Einnahmenvorgängen festgelegt werden.
- (5) Zum Zweck der Überprüfung der halbjährlich zu entrichtenden Beträge und der Bedingungen, unter denen die Beträge fällig werden, durch die Kommission sollten in dieser Verordnung die allgemeinen Vorschriften für die Finanzberichterstattung festgelegt werden.
- (6) Als Grundlage für die halbjährlichen Zahlungen des finanziellen Beitrags ist es erforderlich, die verschiedenen Elemente, die von den Zentralverwahrern in den Zwischenberichten offengelegt werden sollten, einschließlich der Höhe des finanziellen Beitrags, und eine Frist für die Vorlage zu bestimmen. Im Sinne der reibungslosen Planung der entsprechenden Ausgaben sollten die Zentralverwahrer zudem vierteljährlich unverbindliche Vorausschätzungen des finanziellen Beitrags vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/1469 des Rates vom 21. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2024/1469, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1469/oj>).

- (7) Die Zentralverwahrer sollten der Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden ihren gesetzlich vorgeschriebenen geprüften Jahresabschluss vorlegen, damit der für ein bestimmtes Jahr entrichtete finanzielle Beitrag auf der Grundlage des betreffenden geprüften Abschlusses mit der endgültigen Höhe der für ein bestimmtes Jahr fälligen Beträge abgeglichen werden kann. In dieser Verordnung sollten daher die in dem geprüften Abschluss und Belegen offenzulegenden Informationen sowie die Frist für ihre Vorlage festgelegt werden.
- (8) Um eine transparente Erhebung des finanziellen Beitrags zu gewährleisten, sollten detaillierte Vorschriften für die Berichterstattung im Zusammenhang mit den vorläufig einbehaltenen Beträgen festgelegt werden. Insbesondere sollten die Zentralverwahrer Informationen über die Annahmen und alle sonstigen erforderlichen Informationen zur Bestimmung der Höhe des vorläufig einbehaltenen finanziellen Beitrags sowie über die Verwendung dieser Beträge bereitstellen. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten der Kommission unverzüglich über ihre Beschlüsse im Hinblick auf die vorläufig einbehaltenen Beträge sowie über Aufsichtsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen, die sie in Bezug auf die Zentralverwahrer ergreifen, Bericht erstatten.
- (9) Die Kommission sollte den finanziellen Beitrag auf der Grundlage der Zwischenberichte halbjährlich abrufen. Der entrichtete finanzielle Beitrag sollte gegebenenfalls den Beträgen, die sich aus dem Abgleich ergeben, und den vorläufig einbehaltenen Beträgen, die nicht innerhalb von fünf Jahren verwendet wurden, entsprechen. Dieser Beitrag sollte von den Zentralverwahrern innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Frist entrichtet werden. Die in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ festgelegten horizontalen Vorschriften für Einnahmenvorgänge sollten für die Erhebung des finanziellen Beitrags gelten. Auch für die Übermittlung von Zahlungsaufforderungen und für die Erhebung von Verzugszinsen sollten sie gelten.
- (10) Die Kommission sollte den Betrag festlegen, der sich aus dem Abgleich der halbjährlich auf der Grundlage der Zwischenberichte für das Vorjahr gezahlten finanziellen Beiträge mit dem endgültigen Betrag, der auf der Grundlage des geprüften Abschlusses und der Belege für das betreffende Jahr fällig wird, ergibt. Dieser Betrag sollte bei der nächsten fälligen Zahlung seitens der Zentralverwahrer Berücksichtigung finden. Sind keine weiteren halbjährlichen Zahlungen mehr von den Zentralverwahrern zu leisten, sollte die Kommission gemäß Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eine gesonderte Zahlungsaufforderung übermitteln.
- (11) Die Kommission hat gemäß Artikel 5a Absatz 13 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates die in dieser Verordnung definierten zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften konsultiert.
- (12) In Anbetracht der Lage in der Ukraine sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt besondere Durchführungsbestimmungen fest für

- a) die Berichterstattung an die Kommission und die nationalen Aufsichtsbehörden und
- b) die Durchführung von Einnahmenvorgängen.

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Zentralverwahrer“ eine juristische Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, die den Verpflichtungen nach Artikel 5a Absätze 8 bis 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegt;
2. „finanzieller Beitrag“ den finanziellen Beitrag gemäß Artikel 5a Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014;
3. „nationale Aufsichtsbehörden“ die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 benannten Behörden, die für die Beaufsichtigung der Zentralverwahrer im Sinne von Nummer 1 zuständig sind;
4. „Zwischenbericht“ den Zwischenbericht gemäß Artikel 5a Absatz 11 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014;
5. „Abschlussprüfung“ eine Prüfung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾.

KAPITEL II

BERICHTERSTATTUNG

Artikel 3

Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Zwecke der gesonderten Verbuchung von Barbeständen, Einnahmen und Nettogewinnen gemäß Artikel 5a Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden so weit wie möglich die Standardberichte der Zentralverwahrer verwendet.

(2) Die der Kommission vorzulegenden Berichte werden auf der Grundlage der von den Zentralverwahrern angewandten Buchführungsvorschriften erstellt.

(3) Die der Kommission vorzulegenden Berichte werden in Euro ausgedrückt. Diese Berichte können je nach den Anforderungen der Zentralverwahrer Abschlüssen entnommen werden, die auf andere Währungen lauten. Wenn erforderlich, werden die Beträge in Euro umgerechnet. In diesem Fall sollten die angewendeten Wechselkurse in den Berichten angegeben werden.

(4) Die in den Artikeln 4 bis 6 genannten Berichte, Vorausschätzungen und Informationen werden der Kommission elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ an die von der Kommission mitgeteilten Adressen übermittelt.

(5) Die Zentralverwahrer bewahren die Finanz- und Buchführungsunterlagen zu dem finanziellen Beitrag für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der endgültigen Billigung des Abschlusses auf. Aufzeichnungen und Unterlagen, die mit Prüfungen, Rechtsbehelfen, Rechtsstreitigkeiten, der Verfolgung von Ansprüchen, die sich aus der rechtlichen Verpflichtung ergeben, oder mit Untersuchungen im Zusammenhang stehen, werden aufbewahrt, bis die betreffenden Prüfungen, Rechtsbehelfe, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren zur Verfolgung von Ansprüchen oder Untersuchungen abgeschlossen sind.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj>).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>).

Artikel 4

Zwischenbericht

- (1) Die Zentralverwahrer legen der Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden den Zwischenbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni spätestens am ersten auf den 25. Juli folgenden Werktag desselben Jahres und für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember spätestens am ersten auf den 25. März folgenden Werktag des folgenden Jahres vor. Der Zwischenbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2024 wird spätestens am ersten auf den 19. Juli 2024 folgenden Werktag vorgelegt, wobei berücksichtigt wird, dass die Vorschriften des Artikels 5a Absätze 8 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 seit dem 15. Februar 2024 gelten.
- (2) Der Zwischenbericht legt offen:
 - a) Barbestände, Einnahmen und Ausgaben gemäß Artikel 5a Absatz 8 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie die aufgelaufene Körperschaftsteuer nach der allgemeinen Regelung des betreffenden Mitgliedstaats für das betreffende Halbjahr;
 - b) die Nettogewinne im Sinne des Artikels 5a Absatz 8 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.
- (3) Die Zentralverwahrer legen im Zwischenbericht den finanziellen Beitrag abzüglich der gemäß Artikel 5a Absatz 10 Buchstaben a, b und c dieser Verordnung vorläufig einbehaltenen Beträge und gegebenenfalls zuzüglich der Beträge, die der Union nach Artikel 9 zu übertragen sind, fest.
- (4) Die Zentralverwahrer legen der Kommission spätestens am ersten Werktag nach dem 25. Tag des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats eine indikative unverbindliche Vorausschätzung der Höhe des der Union zustehenden finanziellen Beitrags vor.

Artikel 5

Geprüfte Abschlüsse und Berichte

- (1) Die Zentralverwahrer legen der Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden bis zum 31. Mai des Jahres $n+1$ den gemäß den geltenden nationalen Standards erstellten und von einem Abschlussprüfer nach der Richtlinie 2006/43/EG geprüften gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss für das Jahr n vor.
- (2) Im gesetzlich vorgeschriebenen geprüften Jahresabschluss werden die Gesamtbeträge der in Artikel 5a Absatz 8 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Barbestände, Einnahmen und Nettogewinne getrennt ausgewiesen.
- (3) Die Zentralverwahrer legen der Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen geprüften Jahresabschluss einen gesonderten Bericht mit folgenden Angaben vor:
 - a) den von den Zentralverwahrern jährlichen vorläufig einbehaltenen Beträgen, die gemäß Artikel 5a Absatz 10 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Verbindlichkeiten gegenüber der Union darstellen, sofern sie nicht in Einklang mit Artikel 5a Absatz 10 Buchstabe d dieser Verordnung verwendet werden;
 - b) den kumulierten Gesamtbeträgen, die gemäß Artikel 5a Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorläufig einbehalten bleiben;
 - c) den Beträgen, die der Union gemäß Artikel 5a Absatz 10 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht mehr zustehen;
 - d) dem gesamten finanziellen Beitrag für das Jahr n :
 - i) abzüglich des gemäß Artikel 5a Absatz 10 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorläufig einbehaltenen Betrags;
 - ii) zuzüglich der Beträge, die der Union gemäß Artikel 5a Absatz 10 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zu übertragen sind;
 - e) der Aufschlüsselung der im vorstehenden Absatz und in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a genannten Barbestände und Einnahmen nach Nennwährung.

Diesem Bericht sollte ein Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers der Zentralverwahrer beigefügt werden und der Bericht sollte mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss abgeglichen werden.

(4) Die Zentralverwahrer übermitteln der Kommission auf deren Ersuchen alle zusätzlichen Informationen im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Abschlüssen und Berichten.

Artikel 6

Berichterstattung durch Zentralverwahrer und nationale Aufsichtsbehörden zu den vorläufig einbehaltenen Beträgen

(1) Die Zentralverwahrer legen der Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden mit jedem in Artikel 4 genannten Zwischenbericht und mit jedem geprüften Abschluss und Bericht nach Artikel 5 ein gesondertes Dokument mit folgenden Angaben vor:

- a) den Annahmen und allen sonstigen erforderlichen Informationen zur Bestimmung der Höhe des gemäß Artikel 5a Absatz 10 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorläufig einbehaltenen finanziellen Beitrags;
- b) Informationen über die Verwendung der vorläufig einbehaltenen Beträge gemäß Artikel 5a Absatz 10 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Die Informationen gemäß Buchstabe b des ersten Unterabsatzes dieses Artikels beinhalten eine detaillierte Quantifizierung der Aufwendungen, Risiken und Verluste, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine im Zusammenhang mit den von diesen Zentralverwahrern gehaltenen Vermögenswerten entstanden sind oder abgesichert wurden, sowie die entsprechenden Beträge, die zum Zeitpunkt ihres Entstehens durch die internen Ressourcen der Zentralverwahrer abgedeckt werden können.

(2) Die Informationen der nationalen Aufsichtsbehörden über die Entscheidung gemäß Artikel 5a Absatz 10 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, dass vorläufig einbehaltene Beträge oder ein Teil dieser Beträge weiterhin zur Erfüllung der Risikomanagementanforderungen in Anbetracht der Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die von den Zentralverwahrern gehaltenen Vermögenswerte erforderlich sind, beinhalten eine detaillierte Beschreibung dieser Erfordernisse, ihrer Schätzung und der Annahmen, die diesen Schätzungen zugrunde liegen, sowie alle zusätzlichen Informationen, die die nationalen Aufsichtsbehörden für relevant erachten. Die nationalen Aufsichtsbehörden teilen der Kommission umgehend jede Aufsichtsmaßnahme und sonstige Maßnahme mit, die sie in Bezug auf die Zentralverwahrer treffen und die sich auf die gemäß Artikel 5a Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 einbehaltenen Beträge auswirken könnte.

(3) Die nationalen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission auf deren Ersuchen umgehend alle zusätzlichen Informationen in Verbindung mit der Quantifizierung der Aufwendungen, Risiken und Verluste, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine im Zusammenhang mit den von den Zentralverwahrern gehaltenen Vermögenswerten entstanden sind oder abgesichert wurden, oder in Verbindung mit der Quantifizierung interner Ressourcen zur Deckung dieser Risiken.

Die Zentralverwahrer und die nationalen Aufsichtsbehörden pflegen den Austausch mit der Kommission in Bezug auf die Informationen hinsichtlich der Entscheidung über die einbehaltenen Beträge.

KAPITEL III

EINNAHMENVORGÄNGE

Artikel 7

Entrichtung des finanziellen Beitrags

Nach Prüfung des in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Zwischenberichts übermittelt die Kommission halbjährlich eine Zahlungsaufforderung gemäß Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, um den fälligen finanziellen Beitrag abzurufen. Die Zentralverwahrer entrichten den finanziellen Beitrag spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem Datum des Abrufs des finanziellen Beitrags.

Die halbjährlich abgerufenen Beträge

- a) werden gegebenenfalls um den Betrag erhöht oder verringert, der sich aus dem Abgleich zwischen dem im Vorjahr entrichteten finanziellen Beitrag und dem endgültigen nach dem geprüften Jahresabschluss für das betreffende Jahr gemäß Artikel 5 dieser Verordnung zu zahlenden Betrag ergibt und
- b) umfassen den vorläufig einbehaltenen Betrag, der nicht mehr zur Erfüllung von Risikomanagementanforderungen erforderlich ist und von den Zentralverwahrern gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii dieser Verordnung gemeldet wurde.

Artikel 8

Abgleich des entrichteten finanziellen Beitrags mit den endgültigen fälligen Beträgen

(1) Die Kommission legt den endgültigen Betrag des fälligen finanziellen Beitrags für ein bestimmtes Jahr auf der Grundlage des gesetzlich vorgeschriebenen geprüften Jahresabschlusses fest.

(2) Ist der für ein bestimmtes Jahr fällige Jahresbetrag des finanziellen Beitrags, gegebenenfalls abzüglich der gemäß Artikel 5a Absatz 10 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorläufig einbehaltenen Beträge bzw. zuzüglich der Beträge, die der Union nach Artikel 9 zu übertragen sind, niedriger als die Summe der für dieses Jahr gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung geleisteten halbjährlichen Zahlungen, so wird die Differenz von der nächsten von den Zentralverwahrern an die Union zu leistenden Zahlung abgezogen.

(3) Der von den Zentralverwahrern zu zahlende Betrag, der sich aus der Verrechnung nach dem vorstehenden Satz ergibt, darf nicht kleiner als null sein.

(4) Ist der für ein bestimmtes Jahr fällige Jahresbetrag des finanziellen Beitrags, gegebenenfalls abzüglich der gemäß Artikel 5a Absatz 10 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorläufig einbehaltenen Beträge bzw. zuzüglich der Beträge, die der Union nach Artikel 9 zu übertragen sind, höher als die Summe der für dieses Jahr gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung geleisteten halbjährlichen Zahlungen, so schlägt die Kommission die Differenz auf die nächste von den Zentralverwahrern an die Union zu leistende Zahlung auf oder übermittelt in Einklang mit Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eine gesonderte Zahlungsaufforderung in Bezug auf diesen Betrag, wenn keine weitere halbjährliche Zahlung von den Zentralverwahrern an die Union zu leisten ist.

Artikel 9

Übertragung der vorläufig einbehaltenen Beträge

Sobald die Zentralverwahrer gemäß Artikel 5a Absatz 11 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 der Kommission gemeldet haben, dass vorläufig einbehaltene Beträge nicht mehr zur Erfüllung von Risikomanagementanforderungen angesichts der Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die von den Zentralverwahrern gehaltenen Vermögenswerte benötigt werden, schlägt die Kommission diese Beträge auf die nächste von den Zentralverwahrern an die Union nach Artikel 7 zu leistende Zahlung auf oder übermittelt in Einklang mit Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eine gesonderte Zahlungsaufforderung in Bezug auf diesen Betrag, wenn keine weitere halbjährliche Zahlung von den Zentralverwahrern an die Union zu leisten ist.

Diese gesonderte Zahlungsaufforderung kann gegebenenfalls zudem einen Abgleich der halbjährlich entrichteten finanziellen Beiträge mit den in Artikel 8 genannten endgültigen Beträgen enthalten.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN